

BAYERISCHER GEMEINDETAG

III 3/2020



/// GUT INFORMIERT

ÜBERSENDUNG VON GERICHTSENTSCHEIDUNGEN AN DIE GESCHÄFTSSTELLE

Die Auskunfts- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitglieds-körperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.

/// IMPRESSUM

HERAUSGEBER UND VERLAG
Bayerischer Gemeindetag,
Körperschaft des öffentlichen Rechts;
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Direktor Dr. Franz Dirnberger

ANZEIGENVERWALTUNG
Bayerischer Gemeindetag
Katrin Zimmermann
Tel. 089 360009-43

VERANTWORTLICH FÜR REDAKTION UND ANZEIGEN
Bayerischer Gemeindetag, Wilfried Schober
Dreschstraße 8, 80805 München
Telefon 089 360009-30
baygt@bay-gemeindetag.de

KREATION UND UMSETZUNG
Benkler & Benkler GmbH, Werbeagentur
84032 Altdorf bei Landshut, benkler.com

DRUCK, HERSTELLUNG, VERSAND
Druckerei Schmerbeck GmbH
Gutenbergstraße 12, 84184 Tiefenbach

ERSCHEINUNGSWEISE UND PREISE
Die Erscheinungsweise ist monatlich.
Bezugspreis 33,- EUR jährlich,
bei Mitgliedern im Beitrag enthalten

BILDNACHWEISE
Titelbild: © Stadt Kolbermoor
Bilder ohne Kennzeichnung: alle © BayGT

/// INHALTSVERZEICHNIS

113 QUINTESSENZ

115 EDITORIAL

FACHBEITRÄGE

116 Caroline Trautner, MdL

„Bayern – Land des Ehrenamts. Gemeinsam. Solidarisch. Engagiert“

121 **Geschäftsordnungen für Gemeinderäte und Stadträte**

Muster des Bayerischen Gemeindetags

160 Dr. Andreas Gaß

Erläuterungen zu den Aktualisierungen der Geschäftsordnungsmuster

180 Dr. Andreas Gaß

Die konstituierende Sitzung des Gemeinderats 2020

185 Hans-Peter Mayer

Welche Beschlüsse sind für kommunale Wahlbeamte erforderlich?

190 **Hochwasserschutz – Rückhaltebecken einsatzbereit halten**

SERVICE

191 **Aus dem Verband**

199 **Veranstaltungen**

204 **Aktuelles aus Brüssel**

211 **Seminarangebote**

für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen
Frühjahr/Sommer 2020

DOKUMENTATION

214 **BayGT-Schnellinfo 02/2020 vom 05.03.2020**

Steuereinnahmen bayerischer Gemeinden laut Kassenstatistik im 4. Quartal 2019 und Kalenderjahr 2019

216 **BayGT-Presseinfo 06/2020 vom 05.03.2020**

Neue Flüchtlingskrise? Bitte kein neues Jahr 2015!

WICHTIGES IN KÜRZE

/// CORONA-VIRUS

LEBEN IN BESONDEREN ZEITEN

Das Corona-Virus hält die Welt in Atem. Die Pandemie führt in vielen Ländern zu drastischen Einschränkungen des täglichen Lebens bis hin zum faktischen Stillstand der „Öffentlichkeit“.

In Bayern wurde der Katastrophenfall festgestellt. Damit reagiert die Bayerische Staatsregierung auf steigende Infektions- und Todesfälle. Das ist richtig und konsequent. Die Gesundheit geht allem anderen vor. Und: eine staatlich verordnete „Entschleunigung“ unseres hektischen, bisweilen hysterischen Lebens hat möglicherweise einen unbeabsichtigten positiven Nebeneffekt: man kommt wieder zur Besinnung und merkt, dass das sich immer schneller drehende Hamsterrad unseres Lebens durchaus mal gebremst werden kann – ohne das die Welt gleich untergeht.

Die Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags bemüht sich nach Kräften, die gewohnten Leistungen für die Gemeinden, Märkte und Städte sowie alle anderen Mitglieder weiter anzubieten. Dank Telefon und E-Mail sollte dies auch gelingen. Und auch die Verbandszeitschrift wird – bislang absehbar – in gewohnter Weise und auch in den kommenden Monaten erscheinen. So ist es jedenfalls beabsichtigt (Stand: 16. März 2020).

/// SOZIALES

BAYERN – LAND DES EHRENAMTS

Gerade in außergewöhnlichen Zeiten wie diesen zeigt sich erneut eindrucksvoll, wie wichtig bürgerschaftliches Engagement ist. Und Bayern in Deutschland so ziemlich das Land des gelebten Ehrenamts ist. Allein in den Freiwilligen Feuerwehren leisten über 320.000 Ehrenamtliche Dienst für die Allgemeinheit.

Bürgerschaftliches Engagement ist unverzichtbarer Bestandteil einer lebendigen und vielfältigen Gesellschaft. Es trägt wesentlich zur Solidarität der Bürgerinnen und Bürger bei, denn Zusammenhalt wächst da, wo Menschen füreinander Verantwortung übernehmen. Es ist eine wichtige Quelle von Werten, ohne die unsere Gesellschaft nicht bestehen kann.

In Bayern hat das Ehrenamt eine lange Tradition und ist tief im bayerischen Bewusstsein verwurzelt. Bayerns neue Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales, Caroline Trautner, MdL, würdigt in ihrem Beitrag die Ehrenamtlichen und zeigt auf, was Staat und Gesellschaft, aber auch die Kommunen selbst, zur Erhaltung des hohen Grades an ehrenamtlichem Engagement tun können. Ehrenamtskarte, Bayerische Ehrenamtsversicherung, aber auch der persönliche Dank des Bürgermeisters und des Gemeinderats gegenüber den Ehrenamtlichen, sind treffende Beispiele

le dafür. Die Redaktion hofft, dass das Ehrenamt weiter gestärkt wird und auf Dauer erhalten bleibt.

→ Seiten 116 bis 120

/// KOMMUNALRECHT

GESCHÄFTSORDNUNGEN FÜR DIE GEMEINDERÄTE UND STADTRÄTE

Die Kommunalwahlen 2020 sind vorbei. Jetzt geht es an die Neukonstituierung der Gemeinde- und Stadträte in Bayern. In bewährter Art und Weise stellt der Bayerische Gemeinderat seinen Mitgliedern auch vor der Wahlperiode 2020 bis 2026 wieder Muster zur Verfügung, die den Start in die neue Periode erleichtern sollen. Die Geschäftsordnung des Gemeinderats, die zu Beginn einer jeden Wahlperiode neu zu erlassen ist, enthält in Ergänzung der grundlegenden Bestimmung der Bayerischen Gemeindeordnung wichtige Regel zur Vorbereitung, Ablauf und Nachbereitung der Gemeinderatssitzungen. In ihr werden die „Spielregeln“ für eine Zusammenarbeit in den nächsten sechs Jahren festgeschrieben.

Unter Leitung von Dr. Andreas Gaß, dem Kommunalrechtsexperten der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags, wurde nach bewährten Verfahren ein Arbeitskreis aus erfahrenen ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Verwaltungsfachleuten aus Gemeinden und Städten gebildet, der die Muster aus dem Jahr

2014 auf Änderungsbedarf hin geprüft und entsprechend angepasst hat.

Das vorliegende März-Heft der Verbandszeitschrift ist im Wesentlichen geprägt von den Mustern von Geschäftsordnungen für den Gemeinderat. An der bisherigen Konzeption eines Modells für kleinere und eines für größere Gemeinden oder Städte wurde festgehalten. Der wesentliche Unterschied zwischen den beiden Modellen besteht darin, dass das Modell für größere Kommunen Regelungen zur Bildung und Zuständigkeit von Ausschüssen vorsieht. Jeder Gemeinderat hat daher nach den örtlichen Verhältnissen selbst zu entscheiden, ob er das eine oder das andere Modell oder eine Kombination aus beiden verwenden will. Natürlich kann auch jeder Gemeinderat frei entscheiden, eigenständig Regelungen vorzunehmen, solange die Vorgaben der Gemeindeordnung und sonstigen höherrangigen Rechtsprechung hierzu beachtet werden.

Auf den folgenden Seiten finden Sie also zunächst die Geschäftsordnungsmuster für kleinere Gemeinden oder Städte, anschließend das Geschäftsordnungsmuster für größere Gemeinden oder Städte, ein Muster für eine Zugangseröffnung für die elektronische Kommunikation im Gemeinderat, das Muster einer Datenschutzbelehrung für ein etwaiges Ratsinformationssystem, das Muster eines Formblatts für die Erhebung personenbezogener Daten und Einwilligung zur Veröffentlichung

personenbezogener Daten sowie das Muster einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts.

→ Seiten 121 bis 179

Im Anschluss einzelnen Geschäftsordnungen erläutert Dr. Andreas Gaß ausführlich und eingehend die Geschäftsordnungsmuster.

→ Seiten 180 bis 184

AMTSWECHSEL

WELCHE BESCHLÜSSE SIND FÜR KOMMUNALE WAHLBEAMTE ERFORDERLICH?

Beim Übergang vom Ende zum Beginn einer neuen Kommunalwahlperiode stellt sich regelmäßig die Frage, welche Gemeinderatsbeschlüsse im Zusammenhang mit dem Status als kommunaler Wahlbeamter bzw. Wahlbeamtin, d.h. als ehrenamtliche erste oder weitere Bürgermeisterin, ehrenamtlicher erster oder weiterer Bürgermeister oder berufsmäßiger Bürgermeister oder Bürgermeisterin erforderlich sind. Hans-Peter Mayer von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags gibt hier einen gerafften Überblick dazu.

→ Seiten 185 bis 188



Konstruktiver Austausch in bewegten Zeiten. So könnten man das Gespräch umschreiben, welches mit Blick auf die Kommunalwahlen in den Räumen des Bayerischen Bauernverbands zwischen Georg Wimmer, dem Generalsekretär des Bayerischen Bauernverbands und Dr. Franz Dirnberger, dem Geschäftsführenden Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags stattfand.

Zu besprechen gab es vieles. Roter Faden der Gespräche war ein umfangreiches und substantiiertes Grundsatzpapier des Bayerischen Bauernverbands zur Kommunalwahl in Bayern. In vielen Punkten bestand Einigkeit. Unter anderem z.B. Beispiel darin, dass eine hochleistungsfähige und flächendeckende digitale Infrastruktur die Grundvoraussetzung für wirtschaftlichen Erfolg, Zukunfts- und Bleibeperspektiven sowie Lebensqualität im ländlichen Raum sind. Und auch kontroverse Punkte wurden nicht ausgespart und um gegenseitiges Verständnis, beispielsweise auf dem Felde des landwirtschaftlichen Düngerechts, geworben. Ein gutes Gespräch in guter Atmosphäre.

Foto: © BBV

KOMMUNALPOLITIK – HERZSTÜCK UNSERER DEMOKRATIE

Wenn diese Verbandszeitung erscheint und – wahrscheinlich – wenn Sie diese Zeilen lesen befinden wir uns mitten in der Kommunalwahl 2020. Am 15. und am 29. März werden in fast 2000 Gemeinden in Bayern die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und die Stadt- und Gemeinderatsmitglieder bestimmt. Es ist damit zu rechnen, dass es mindestens 800 neue Rathauschefs geben wird und dass viele tausend neue Räte in die Gemeindeparlamente einzeln werden. Das ist ein ermutigendes Zeichen! Gott sei Dank sind die Befürchtungen, nicht Realität geworden, wonach sich in manchen Gemeinden niemand bereithalten würde, das Amt der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters zu übernehmen. Und auch den Parteien und Wählervereinigungen ist es – von wenigen Ausnahmen abgesehen – flächendeckend gelungen, ihre Listen zu füllen und geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zu finden.

Natürlich ist es nachvollziehbar, wenn sich heutzutage der eine oder die andere gut überlegt, Verantwortung in der Gemeinde zu übernehmen. Die Gründe dafür sind vielfältig. Früher war es eine Ehre im Gemeinderat zu sitzen und die Geschicke seines Dorfs oder seiner Stadt mitzubestimmen. Heute muss ein Gemeinderatsmitglied schon froh sein, wenn es – gerade in den so genannten sozialen Medien – nicht ständig angefeindet und beleidigt wird. Auch ist der politische Entscheidungsspielraum viel schmaler geworden. Und in Zeiten der „work-life-balance“ wollen gerade jun-

Foto: © BayCT

ge Menschen ihre Freizeit nicht bevorzugt in gemeindlichen Sitzungssälen verbringen.

DESHALB MUSS MAN DEN-JENIGEN BESONDERS HOHEN RESPEKT ZOLLEN, die sich trotzdem für ein Engagement in der Gemeinde entschieden haben, sei es als Gemeinderatsmitglied oder sogar als Bürgermeisterin oder Bürgermeister. Und wenn man genau hinschaut, wird dieses kommunalpolitische Engagement von der übergroßen Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger auch entsprechend gewürdigt.

Eine Umfrage des forsa-Instituts aus dem letzten Jahr (dessen Inhalt auch auf unserer Homepage nachzulesen ist) hat in diesem Zusammenhang höchst interessante Ergebnisse gebracht: Fast zwei Drittel der Bevölkerung haben großes oder sehr großes Vertrauen zu ihrer Stadt- und Gemeindeverwaltung, wogegen dies beispielsweise für die Bundesregierung nur für 30% der Befragten gilt. 93% kennen ihre Bürgermeisterin und ihren Bürgermeister, nur 50% ihre Landtagsabgeordneten und 42% ihre Bundestagsabgeordneten. 38% der Bevölkerung haben sich wegen einer Angelegenheit schon einmal an ihren Rathauschef gewandt, immerhin noch 24% an ein Gemeinderatsmitglied, aber nur 8% bzw. 7% an den jeweiligen Landtags- oder Bundestagsabgeordneten. Demokratie findet also vor allem und zuerst in der Gemeinde statt, und je kleiner die Gemeinden sind, umso direkter und unmittelbarer geschieht dies.



DR. FRANZ DIRNBERGER

Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags

„DIE GEMEINDEN SIND URSPRÜNGLICHE GEBIETSKÖRPER-SCHAFTEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS.“

... Die Selbstverwaltung der Gemeinden dient dem Aufbau der Demokratie in Bayern von unten nach oben.“ So formuliert es unnachahmlich Artikel 11 unserer Bayerischen Verfassung. Demokratie funktioniert nicht „top-down“, sondern „bottom-up“. Und so lange der Gedanke der Demokratie in unseren Gemeinden so lebendig ist und funktioniert, so lange ist mir um die Demokratie in ganz Bayern und auch in Deutschland nicht bange.

„BAYERN – LAND DES EHRENAMTS. GEMEINSAM. SOLIDARISCH. ENGAGIERT.“

Text Carolina Trautner, MdL, Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales

Bürgerschaftliches Engagement ist unverzichtbarer Bestandteil einer lebendigen und vielfältigen Gesellschaft. Es trägt wesentlich zur Solidarität der Bürgerinnen und Bürger bei, denn Zusammenhalt wächst da, wo Menschen füreinander Verantwortung übernehmen. Es ist eine wichtige Quelle von Werten, ohne die unsere Gesellschaft nicht bestehen kann. Sichtbar wurde die Solidarität und Hilfsbereitschaft der Menschen beispielsweise bei der Ankunft der vielen Flüchtlinge oder bei den schrecklichen Überschwemmungen und Naturkatastrophen der letzten Jahre.

Das Ehrenamt hat in Bayern eine lange Tradition und ist tief im bayerischen Bewusstsein verwurzelt. Unser Land lebt nicht nur von den vielen, sehr engagierten Hauptamtlichen, sondern es lebt eben auch ganz besonders von den Ehrenamtlichen, die ihre Zeit und ihr Engagement investieren. Sie gestalten dieses Land mit und machen es ein Stück sozialer, ein Stück wärmer. Alle zusammen machen unser Bayern so lebens- und liebenswert. Daher möchte ich an dieser Stelle allen ehrenamtlich engagierten Bürgerinnen und Bürgern meinen herzlichsten Dank und meine höchste Anerkennung aussprechen!

EHRENAMT VERBINDET DIE MENSCHEN.

Ganz gleich, wo sich die Bürgerinnen und Bürger engagieren und welches Ehrenamt sie ausüben: Es ist immer ein Geschenk von Menschen für Menschen, das gar nicht hoch genug geschätzt werden

kann. Es wirkt integrativ und inklusiv, es bringt Menschen zusammen. Das Ehrenamt erfüllt aber auch jeden Einzelnen, der sich für das Gemeinwohl engagiert. Es dient der Persönlichkeitsentwicklung, schafft Freude und Zufriedenheit. Menschen erfahren, dass sie unsere Gesellschaft aktiv mitgestalten können.

BAYERN IST DAS LAND DES EHRENAMTS.

Wir sind das einzige Bundesland, das sich die Förderung des Ehrenamtes als Staatsziel in die Verfassung geschrieben hat. Durch einen Volksentscheid heißt es seit 1. Januar 2014 in Art. 121 der Bayerischen Verfassung: „Staat und Gemeinden fördern den ehrenamtlichen Einsatz für das Gemeinwohl.“ Dies zeigt, wie wichtig uns und den bayerischen Bürgerinnen und Bürgern das Thema ist. Dies bestätigt auch der letzte Deutsche Freiwilligensurvey 2014: Fast jede und jeder Zweite in Bayern engagiert sich in einem Ehrenamt. Damit ist die Engagementquote seit 2009 von 36 Prozent nochmals um 11 Prozentpunkte auf 47 Prozent gestiegen. Eine dynamische Entwicklung und ein herausragendes Ergebnis!

Gleichzeitig müssen wir sehen, dass sich das Ehrenamt entwickelt. Auf der einen Seite stehen nun verstärkt ältere Menschen, die nach der Erwerbstätigkeit ihre Berufs- und Lebenserfahrung für das Gemeinwohl einbringen möchten. Auf der anderen Seite stehen Jugendliche, die sich nicht längerfristig an einen Verein oder Verband binden wollen, sondern lieber in adhoc-Gruppen oder neuen En-



STAATSMINISTERIN
CAROLINE TRAUTNER

gagementformen aktiv sein wollen. Der Freistaat möchte die Rahmenbedingungen so gestalten, dass wir beide Ressourcen für das Ehrenamt gewinnen können.

EHRENAMT IST NICHT SELBSTVERSTÄNDLICH.

Ein Staat kann dieses Engagement weder einfordern noch ersetzen. Er kann aber dafür sorgen, dass sich möglichst viele Menschen gerne engagieren. Und das tut der Freistaat gemeinsam mit den Landkreisen, Städten und Gemeinden. Ehrenamtliches Engagement braucht Raum für Kreativität, Eigenverantwortung und Eigeninitiative. Wir unterstützen die Ehrenamtlichen, indem wir gemeinsam mit den Kommunen gute Rahmenbedingungen für das Ehrenamt schaffen, um weiterhin Menschen für ein ehrenamtliches Engagement zu gewinnen und zu begeis-

tern. Wir stehen voll und ganz zu unseren ehrenamtlich engagierten Bürgerinnen und Bürgern.

Die Engagementpolitik der Bayerischen Staatsregierung stellt eine funktionierende Infrastruktur bereit, stärkt die Anerkennungskultur und schafft ein breites Bewusstsein in der Gesellschaft für den herausragenden Wert des bürgerschaftlichen Engagements.

Bürgerschaftliches Engagement ist aber nicht statisch, sondern lebendig und verändert sich – wie auch die Gesellschaft insgesamt – fortlaufend. Der Staat muss daher zusammen mit den Kommunen die für das bürgerschaftliche Engagement notwendigen Rahmenbedingungen schaffen und fortlaufend anpassen. Dabei müssen sowohl bewährte Maßnahmen kontinuierlich fortgeführt und ausgebaut als auch neue Ideen für das Ehrenamt aufgegriffen werden und zum Tragen kommen.

UND DIES IST NICHT NUR EIN LIPPENBEKENNTNIS,

sondern Maxime unseres politischen Handelns. So haben wir zum 1. Februar 2018 die Zukunftsstiftung Ehrenamt Bayern gegründet. Sie ist als Verbrauchsstiftung konzipiert und mit einem Stiftungskapital von 2,5 Mio. Euro ausgestattet. Damit kann der Freistaat Bayern seit 2018 über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren vor allem kleinere und innovative Ehrenamtsprojekte besser unterstützen und fördern. Die Basis für lokale Initiativen und Innovationen im Ehrenamt ist damit geschaffen. Aktuell läuft die Projektausschreibung für dieses Jahr

und es können hierfür noch bis 20. März 2020 Anträge bei der Zukunftsstiftung Ehrenamt Bayern eingereicht werden. Alle Informationen zur Projektausschreibung und den Förderbedingungen finden Sie unter www.ehrenamtsstiftung.bayern.de/foerderung/projektausschreibung/index.php.

SEHR WICHTIG IST UNS, DASS

wir unsere Ehrenamtlichen nicht alleine lassen, sondern ihnen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen Ansprechpartner zur Verfügung stellen. Mit dem nichtstaatlichen Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement Bayern e.V. (LBE) in Nürnberg (www.lbe.bayern.de) fördert das Bayerische Sozialministerium ein Netzwerk selbstständiger Partner aus verschiedenen Engagementbereichen. Ziel ist die Verbreitung und Weiterentwicklung des bürgerschaftlichen Engagements in Bayern. Seine Aufgabe besteht in der landesweiten, engagementfeldübergreifenden Beratung, Information, Qualifizierung und Vernetzung.

Daneben hat der Freistaat Bayern bereits seit 2010 durch die Förderung von landkreisweiten Koordinierungszentren kontinuierlich eine flächendeckende Infrastruktur für bürgerschaftliches Engagement aufgebaut. Sie sind nachhaltige und zentrale Anlaufstellen für alle engagierten und Interessierten in der Kommune, aber auch Ansprechpartner für Vereine und Organisationen. Sie sind übergreifend tätig, beraten Bürgerinnen und Bürger sowie Organisationen, küm-

mern sich um Qualifizierungen vor Ort und stehen für alle Fragen rund um das Ehrenamt zur Verfügung. Unsere Erfahrungen zeigen, dass diese Einrichtungen nach Ablauf der dreijährigen Modellförderung mit großer Unterstützung der Kommunen weitergeführt werden, weil sich die Koordinierungszentren bürgerschaftliches Engagement etabliert haben und als sinnvolle und unterstützende Einrichtungen für das Ehrenamt in Bayern wahrgenommen werden.

Zu deren Vernetzung unterstützen wir die Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen/-zentren und Koordinierungszentren Bürgerschaftliches Engagement e.V. (lagfa bayern) als unabhängige Organisation, die bei der Gründung und beim Aufbau dieser Zentren Hilfestellung leistet und Beratung vor Ort anbietet (www.lagfa-bayern.de).

Für unsere Engagementpolitik ist der bereits seit 10 Jahren bestehende Runde Tisch Bürgerschaftliches Engagement ein wichtiges Beratungsgremium, denn an ihm sind alle maßgeblichen Akteure des bürgerschaftlichen Engagements beteiligt (Landtagsfraktionen, Wohlfahrtsverbände, Kommunale Spitzenverbände, Kirchen, Wissenschaft, Organisationen aus den verschiedensten Engagementfeldern). Inhaltlich befasst er sich unter meiner Leitung mit der Verbesserung der Rahmenbedingungen des bürgerschaftlichen Engagements in Bayern und hat dazu ein Grundsatzpapier verabschiedet, das in unsere politische Arbeit einfließt (www.stmas.bayern.de/imperia/

md/images/stmas/stmas_inet/ehrenamt/3.3.1.2.3_grundsatzpapier_ehrenamt.pdf). So können am Runden Tisch Anregungen und Impulse aus der Praxis frühzeitig diskutiert und mit unterstützenden staatlichen Maßnahmen erfolgversprechend und sinnvoll umgesetzt werden.

Einmalig in Deutschland ist der Bayerische Ehrenamtskongress im historischen Rathaussaal von Nürnberg (www.ehrenamtskongress.de). Seit dem Jahr 2012 findet dieser Kongress im zweijährigen Turnus statt. Er ist ein internationaler wissenschaftlicher Kongress zum bürgerschaftlichen Engagement mit starkem Praxisbezug. Referenten aus allen Engagementfeldern behandeln in Plenums-vorträgen, Diskussionsrunden, Workshops und Exkursionen aktuelle Themen des bürgerschaftlichen Engagements. Der Kongress setzt innovative Impulse für alle Teilnehmer inklusive der Corporate Social Responsibility (CSR). An dieser Stelle darf ich Sie und Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter recht herzlich zum diesjährigen Ehrenamtskongress am 3./4. Juli nach Nürnberg einladen.

Neben einer funktionierenden Infrastruktur verdienen unsere vielen engagierten Ehrenamtlichen auch Anerkennung und Wertschätzung für ihren Dienst am Gemeinwohl. Deshalb stärken wir die Anerkennungskultur. Als sichtbares Zeichen der persönlichen Anerkennung für ein besonderes, über einen längeren Zeitraum geleistetes Engagement gibt es in Bayern seit 2011 die

Bayerische Ehrenamtskarte (www.ehrenamtskarte.bayern.de). Im Scheckkartenformat, personalisiert und mit dem Logo des jeweiligen Landkreises/der jeweiligen kreisfreien Stadt ausgestattet, ist die Ehrenamtskarte ein ganz persönliches Dankeschön für den geleisteten Einsatz für unsere Gesellschaft, egal in welchem Bereich. Aktuell gibt es bereits rund 190.000 Ehrenamtskarteninhaber. Und es machen bayernweit 95 Prozent aller Kommunen mit. An dieser Stelle darf ich mich bei allen Landkreisen und Städten recht herzlich bedanken, die die Bayerische Ehrenamtskarte eingeführt haben und dieses Zeichen der Wertschätzung mit viel Engagement unterstützen.

MIT DER EHRENAMTSKARTE SIND VIELE VERGÜNSTIGUNGEN FÜR DEN EHRENAMTLICHEN VERBUNDEN.

Der Freistaat Bayern gewährt freien Eintritt beim Besuch der staatlichen Schlösser und Burgen, Museen und Sammlungen sowie einen reduzierten Fahrpreis bei der Bayerischen Seenschifffahrt. Kommunen und zahlreiche private Unternehmen räumen ebenfalls Vergünstigungen und Rabatte ein. Zusätzlich gibt es in regelmäßigen Abständen bei Sonderverlosungen attraktive Preise zu gewinnen, wie die Teilnahme am Neujahrsempfang des Bayerischen Ministerpräsidenten oder am Sommerempfang der Landtagspräsidentin. Diese Vergünstigungen werden wir kontinuierlich ausbauen und damit die Anerkennungskultur stärken. Eine besondere Wertschätzung für langjähriges ehrenamtliches Engagement ist

die Goldene Ehrenamtskarte. Sie bekommen Inhaber des Ehrenzeichens des Ministerpräsidenten sowie Feuerwehrdienstleistende und Einsatzkräfte im Katastrophenschutz und Rettungsdienst, die das Feuerwehrehrenzeichen des Freistaates Bayern oder die Auszeichnung des Bayerischen Innenministeriums für 25-jährige oder 40-jährige aktive Dienstzeit erhalten haben.

Auf Initiative des Landes-Caritasverbandes Bayern und des Bayerischen Landesverbandes des Katholischen Deutschen Frauenbundes wurde vor 10 Jahren mit Unterstützung des Bayerischen Sozialministeriums der Ehrenamtsnachweis Bayern eingeführt (www.ehrenamtsnachweis.de). Diesen können Ehrenamtliche bekommen, die sich regelmäßig in einem bestimmten zeitlichen Umfang engagieren. Neben der Anerkennung ist er ein Nachweis und eine Bestätigung für das ehrenamtliche Engagement und kann den beruflichen Werdegang unterstützen. Zusätzlich zur Dankesurkunde ist in einem Beiblatt gesondert aufgeführt, welche Fähigkeiten im ausgeübten Engagement benötigt werden und welche Kompetenzen dadurch erworben wurden. Gerade bei der Bewerbung um einen Ausbildungsplatz oder beim Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt können diese Erfahrungen, die auch von Arbeitgebern geschätzt werden, für eine positive Entscheidung maßgeblich sein. Die Bayerische Wirtschaft erkennt den Ehrenamtsnachweis Bayern bei der Auswahl der Bewerber an. Auch die Kommunalen Spitzenverbände – Bayerischer Bezirke-



Staatsministerin Caroline Trautner ehrt Inko Uhlemair für 25 Jahre aktive Mitgliedschaft beim THW Lindenberg i. Allgäu

tag, Bayerischer Landkreistag, Bayerischer Städtetag, Bayerischer Gemeindetag – sind Mitglieder des Trägerkreises und damit berechtigt, den Ehrenamtsnachweis Bayern für ihre Ehrenamtlichen auszustellen.

Mit der Bayerischen Ehrenamtsversicherung (www.ehrenamtsversicherung.bayern.de) stellt der Freistaat Bayern seit 2007 sicher, dass Ehrenamtliche bei ihrem Engagement weitgehend abgesichert sind, wenn sie selbst keinen entsprechenden Versicherungsschutz haben.

Foto: © Susi Dörner

DIE BAYERISCHE EHRENAMTSVERSICHERUNG

ist eine Haftpflicht- und Unfallversicherung und gilt für eingetragene Vereine oder rechtlich eigenständige Organisationen, aber auch kleine, rechtlich unselbstständige Initiativen, Gruppen und Projekte sind eingeschlossen. Der konkrete Engagementbereich spielt für den Versicherungsschutz keine Rolle. Sie ist nur eine Auffangversicherung und nachrangig, d.h. eine anderweitig bestehende Haftpflicht- oder Unfallversicherung (gesetzlich wie privat) geht im Schadensfall vor. Die Bayerische Ehrenamtsversicherung ist für die Ehrenamtlichen antrags- und beitragsfrei, die Kosten trägt allein der Freistaat Bayern.

Eine ganz neue Form der Anerkennung für besondere Projekte ist der Bayerische Innovationspreis Ehrenamt, der in diesem Jahr zum dritten Mal verliehen wird (www.lbe.bayern.de/engagement-erkennen/innovation/index.php). Es werden kreative Projekte und Ideen rund ums Ehrenamt ausgezeichnet. Für ihn stehen Preisgelder in Höhe von insgesamt 75.000 Euro zur Verfügung.

Wie wir alle wissen, geschieht bürgerschaftliches Engagement vor Ort in den Kommunen. Gerade die Ereignisse der letzten Jahre haben deutlich gemacht, dass die vielen großen Herausforderungen ohne Ehrenamtliche vor Ort sicherlich nicht so gut zu bewältigen gewesen wären.

Die Entwicklung des Ehrenamtes zeigt, dass es immer mehr engagierte Menschen gibt, die sich außerhalb der etablierten und traditionellen Strukturen von Vereinen, Wohlfahrtsverbänden und Religionsgemeinschaften für das Gemeinwohl einbringen. Diese Bürgerinnen und Bürger verfügen vielfach über keine ausreichende Absicherung. Deshalb stellt der Freistaat Bayern auch für diese Personen den erforderlichen Versicherungsschutz im Schadensfall sicher.

Die bayerischen Kommunen profitieren direkt von diesem herausragenden Engagement unserer Ehrenamtlichen. Hier denkt man natürlich sofort an die Ehrenamtlichen bei den Freiwilligen Feuerwehren und im Rettungsdienst, die zu jeder Tages- und Nachtzeit im Notfall Hilfe leisten. Die vielen Sport-, Schützen-, Kultur- und Umweltvereine bereichern das gesellschaftliche Leben in jeder Kommune. Im sozialen Bereich erfahren die Mitmenschen Hilfe und Unterstützung in allen Lebenslagen, von der Kinderbetreuung über Nachbarschaftshilfen bis hin zur Hospizbewegung. Und ohne ehrenamtliche kommunale Mandatsträger könnte eine Kommune ihren gesetzlichen Auftrag nicht wahrnehmen. All

diesen Menschen gebührt unser großer Dank für ihren Einsatz!

Ich bin überzeugt, dass wir in den letzten Jahren zusammen mit den Kommunen schon viel erfolgreich auf den Weg gebracht haben. Aber wir alle wissen: Luft nach oben gibt es immer. Und daher wurde im Koalitionsvertrag von CSU und Freie Wähler vereinbart zu prüfen, wie wir unsere über 5,2 Millionen Ehrenamtlichen in Zukunft noch besser unterstützen können. Dazu wurden bereits drei Regionalkonferenzen durchgeführt, um im Austausch und im Dialog mit unseren Ehrenamtlichen aus allen Engagementbereichen zu erfahren, wo Unterstützungsbedarf und Handlungsbedarf besteht.

ICH MÖCHTE AN DIESER STELLE AN ALLE KOMMUNEN UND KOMMUNALEN MANDATSTRÄGER APPELLIEREN:

Unterstützen Sie weiterhin kraftvoll gemeinsam mit dem Freistaat Bayern das ehrenamtliche Engagement unserer Bürgerinnen und Bürger; lassen Sie uns gemeinsam Wege finden und Maßnahmen anpacken, damit wir das ehrenamtliche Engagement in Bayern weiter voranbringen und unsere Ehrenamtlichen noch besser unterstützen können.

ANZEIGE

UNSER WICHTIGSTES GESETZ: GÜNSTIGE PREISE!

BUSINESS MOBIL SPECIAL S

- 1 GB Highspeed-Volumen mtl. und LTE 50
- 500 Minuten sowie 500 SMS in alle deutschen Netze
- EU-Roaming inkl. Schweiz sowie HotSpot Flat

Ohne Smartphone
monatlich nur

14,95 €¹

- Jetzt informieren – Ihre Vorteilsnummer: **MA053**
- Mitarbeiter-Hotline: **0800 3300 34531**
- E-Mail: rv-mitarbeiterangebote.gk@telekom.de

¹⁾ Monatlicher Grundpreis 14,95 € brutto (ohne Handy), Mindestlaufzeit 24 Monate. Im monatlichen Grundpreis sind 500 Minuten für Gespräche und 500 SMS in alle dt. Netze enthalten. Nach Verbrauch der Inklusivbudgets wird jede Minute und jede SMS mit 0,089 € brutto abgerechnet. Ab einem Datenvolumen von 1 GB wird die Bandbreite im jeweiligen Monat auf max. 64 KBit/s (Download) und 16 KBit/s (Upload) beschränkt. Die HotSpot Flatrate gilt für die Nutzung an inländischen HotSpots der Telekom Deutschland GmbH. Zudem beinhaltet der Tarif Roaming in der EU und in der Schweiz mit der Option Standard-Roaming. In der EU ist Roaming für vorübergehende Reisen mit angemessener Nutzung enthalten. In der Schweiz darf die Nutzung eine angemessene Nutzung (ein monatliches Datenvolumen in Höhe des jeweiligen Inlandsvolumens vor Bandbreitenbeschränkung) nicht überschreiten.



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN GEMEINDERAT

MUSTER DES BAYERISCHEN GEMEINDETAGS



MIT MUSTER EINER SATZUNG ZUR REGELUNG VON FRAGEN
DES ÖRTLICHEN GEMEINDEVERFASSUNGSRECHTS



VORWORT

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats, die zu Beginn einer jeden Wahlperiode neu zu erlassen ist, enthält in Ergänzung der grundlegenden Bestimmungen der Bayerischen Gemeindeordnung wichtige Regeln zu Vorbereitung, Ablauf und Nachbereitung der Gemeinderatssitzungen. In ihr werden die „Spielregeln“ für eine Zusammenarbeit in den nächsten sechs Jahren festgeschrieben. Hierfür stellt der Bayerische Gemeindetag seinen Mitgliedern auch vor der Wahlperiode 2020 bis 2026 wieder Muster zur Verfügung, die zwischenzeitliche rechtliche Änderungen, aktuelle Rechtsprechung sowie praxisrelevante Entwicklungen abbilden.

Dazu wurde nach bewährtem Verfahren ein Arbeitskreis aus erfahrenen ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Verwaltungsfachleuten aus Gemeinden und Städten gebildet, der die Muster aus dem Jahre 2014 auf Änderungsbedarf hin geprüft und entsprechend angepasst hat. An der bisherigen Konzeption eines Musters für kleinere und eines für größere Gemeinden / Städte wurde dabei festgehalten. Der wesentliche Unterschied zwischen den beiden Mustern besteht darin, dass das Muster für größere Gemeinden / Städte Regelungen zur Bildung und Zuständigkeit von Ausschüssen vorsieht. Jeder Gemeinderat hat daher nach den örtlichen Verhältnissen selbst zu entscheiden, ob er das eine oder das andere Muster oder eine Kombination aus beiden verwenden will. Selbstverständlich steht es jedem Gemeinderat frei, auch eigenständig Regelungen vorzunehmen, solange die Vorgaben der Bayerischen Gemeindeordnung und sonstigen höherrangigen Rechts sowie der Rechtsprechung hierzu beachtet werden.

Ein zentrales Thema im Arbeitskreis war die weitere Erleichterung der Digitalisierung der Gremienarbeit, indem eine elektronische Ladung per Ratsinformationssystem ermöglicht wird. In diesem Zusammenhang wurden die hierzu bereits 2014 entwickelten Anlagen „Zugangsöffnung für die elektronische Kommunikation“ und „Muster Datenschutzbelehrung Ratsinformationssystem“ überarbeitet und aktualisiert. Neu hinzugekommen ist ein Muster, mit dem die Gemeinden datenschutzkonform personenbezogene Daten der Ratsmitglieder erheben und gegebenenfalls die erforderliche Einwilligung zu deren Veröffentlichung einholen können. Allerdings wird man auch die kommende Wahlperiode als Übergangsphase auf dem Weg zur Digitalisierung betrachten müssen, weil die bestehenden technischen Möglichkeiten, die Ausstattung der Gemeinden und nicht zuletzt die Einstellung der Ratsmitglieder zu diesem Thema unterschiedlich sind. Auch hier gilt: Jeder Gemeinderat entscheidet selbst innerhalb der durch Gemeindeordnung und Datenschutz vorgegebenen „Leitplanken“.

Hervorzuheben sind die erstmals im Geschäftsordnungsmuster für größere Gemeinden / Städte enthaltenen Formulierungsvorschläge für die Sitzuteilungsverfahren bei der Beset-

zung von Ausschüssen. Die geschlechtsneutrale Formulierung der Geschäftsordnungsmuster war dem Bayerischen Gemeindetag ebenfalls ein Anliegen. Des Weiteren hat sich der Arbeitskreis mit den Besonderheiten in Bezug auf die Organzuständigkeit für Bauangelegenheiten in Großen Kreisstädten und sonstigen Gemeinden, die gleichzeitig Baugenehmigungsbehörden sind, beschäftigt und hierzu einen Formulierungsvorschlag entwickelt, der in den nachstehenden Erläuterungen wiedergegeben ist. Dort wird auch auf die weiteren Änderungen der Geschäftsordnungsmuster näher eingegangen.

Ein herzliches Dankeschön für die intensive Arbeit gilt an dieser Stelle den Mitgliedern des Arbeitskreises:

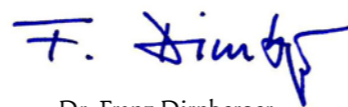
- Monika Basener, Gemeindeverwaltung, Markt Burgheim
- Franz Ehartner, Erster Bürgermeister, Gemeinde Obertaufkirchen
- Hermann Forster, Stadtverwaltung, Stadt Bad Tölz
- Birgit Gatz, Erste Bürgermeisterin, Gemeinde Tiefenbach
- Richard Lodermeier, Stadtverwaltung, Große Kreisstadt Donauwörth
- Petra Mayr-Endhart, Stadtverwaltung, Große Kreisstadt Landsberg a. Lech
- Josef Mend, Erster Bürgermeister und Gemeinschaftsvorsitzender, Stadt Iphofen, Erster Vizepräsident des Bayerischen Gemeindetags
- Karl Heinz Springer, Gemeindeverwaltung, Markt Dießen a. Ammersee
- Andreas Steppberger, Oberbürgermeister, Große Kreisstadt Eichstätt.

Dank gebührt weiter den Herren Dr. Hermann Büchner und Peter Raithel von der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (Hof) für den fachlichen Input. Nicht zuletzt dankt der Bayerische Gemeindetag dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, namentlich der Kommunalabteilung, und dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz für die inhaltliche Abstimmung, sowie allen anderen, die mit Anmerkungen und Vorschlägen zur Fortentwicklung der Muster beigetragen haben, für die freundliche Unterstützung.

München, im März 2020



Dr. Uwe Brandl
Präsident



Dr. Franz Dirnberger
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied

GESCHÄFTSORDNUNG
DES GEMEINDERATS – MARKTGEMEINDERATS – STADTRATS¹

(Geschäftsordnung – GeschO)
(Muster für kleinere Gemeinden/Städte)

INHALTSVERZEICHNIS

A. DIE GEMEINDEORGANE UND IHRE AUFGABEN

I. Der Gemeinderat

- § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
- § 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats

II. Die Gemeinderatsmitglieder

- § 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse
- § 4 Umgang mit gemeindlichen Dokumenten und neuen Medien
- § 5 Fraktionen

III. Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin

1. Aufgaben

- § 6 Vorsitz im Gemeinderat
- § 7 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines
- § 8 Einzelne Aufgaben
- § 9 Vertretung der Gemeinde nach außen
- § 10 Abhalten von Bürgerversammlungen
- § 11 Sonstige Geschäfte

2. Stellvertretung

- § 12 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben

IV. Ortssprecher

- § 13 Rechtsstellung, Aufgaben

B. DER GESCHÄFTSGANG

I. Allgemeines

- § 14 Verantwortung für den Geschäftsgang
- § 15 Sitzungen, Beschlussfähigkeit
- § 16 Öffentliche Sitzungen
- § 17 Nichtöffentliche Sitzungen

II. Vorbereitung der Sitzungen

- § 18 Einberufung
- § 19 Tagesordnung
- § 20 Form und Frist für die Einladung
- § 21 Anträge

III. Sitzungsverlauf

- § 22 Eröffnung der Sitzung
- § 23 Eintritt in die Tagesordnung
- § 24 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 25 Abstimmung
- § 26 Wahlen
- § 27 Anfragen
- § 28 Beendigung der Sitzung

IV. Sitzungsniederschrift

- § 29 Form und Inhalt
- § 30 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

V. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

- § 31 Art der Bekanntmachung

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 32 Änderung der Geschäftsordnung
- § 33 Verteilung der Geschäftsordnung
- § 34 Inkrafttreten

¹ Im Muster enthaltene, nicht zutreffende Varianten, alternative Formulierungen oder beispielhafte Aufzählungen sind zu streichen. Die in einzelnen Bestimmungen des Geschäftsordnungsmusters relevanten Beträge, Wertgrenzen oder geschätzten Auftragswerte sind als Nettobeträge gelten, empfiehlt es sich, dies in der Geschäftsordnung entsprechend klarzustellen.

Der Gemeinderat
.....
.....

gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch , folgende

GESCHÄFTSORDNUNG:

A. DIE GEMEINDEORGANE UND IHRE AUFGABEN

I. Der Gemeinderat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin fallen.

§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinalgesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeister und Bürgermeisterinnen,

11. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
12. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
13. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
14. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
15. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
16. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamts und der Prüfer oder Prüferinnen (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie die Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten,
17. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
18. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
19. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 9,
20. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,
21. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
22. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
23. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z. B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
24. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
25. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
26. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
27. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks.

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

(1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne Befugnisse (§§ 7 bis 11) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) ¹Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin geltend zu machen.

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien²

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 20 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 21 versandt werden.³

(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 16 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Fraktionen

¹Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens⁴ Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin mitzuteilen; dieser oder diese unterrichtet den Gemeinderat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen.

2 Die im Rahmen der Mandatsausübung anfallenden Kosten für den Umgang mit elektronischen Dokumenten (Beschaffung eines Empfangsgeräts, Fertigung von Ausdrucken u. a.) und deren Schutz können z. B. über eine monatliche IT-Pauschale abgegolten werden.

3 Vgl. das Muster „Zugangseröffnung für die elektronische Kommunikation“. Die Regelung des § 4 Abs. 3 kann entfallen, wenn die Ladung zur Gemeinderatsitzung, der Versand der Sitzungsunterlagen und die Antragstellung ausschließlich schriftlich (nach § 20 Alternative 3, § 21 Alternative 1) erfolgen und Niederschriften über öffentliche Sitzungen nicht elektronisch (vgl. § 16 Abs. 3) übermittelt werden sollen.

4 Vorschlag: 3 Mitglieder.

III. Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin

1. Aufgaben

§ 6 Vorsitz im Gemeinderat

(1) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). ²Er oder sie bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er oder sie die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er oder sie den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner oder ihrer Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er oder sie die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 7 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er oder sie kann dabei einzelne seiner oder ihrer Befugnisse den weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er oder sie den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des oder der Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten und Gemeindebeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). ²Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin verpflichtet die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt

werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er oder sie Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 8 Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
9. die Aufgaben als Vorsitzender oder Vorsitzende des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

Variante Übertragung Vertretungsmacht:

In Bezug auf die ... (z.B. Gemeindewerke GmbH)⁵ wer-

den dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin die Entscheidungen über ... (z. B. bestimmte in der Gesellschafterversammlung zu beschließende Angelegenheiten; Rechtsgeschäfte bis zu einem bestimmten Betrag, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen) zur selbständigen Erledigung übertragen (Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von € im Einzelfall⁶,
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass€ ⁷
- Niederschlagung€ ⁸
- Stundung€ ⁹
- Aussetzung der Vollziehung€ ¹⁰
 - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von €¹¹ und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von €¹² im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu

einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von €¹³,

e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als €¹⁴ erhöhen,

f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von €¹⁵ je Einzelfall.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
 - a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich €¹⁶ nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
 - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises ohne grundsätzliche Bedeutung, soweit sie nicht dem Gemeinderat vorbehalten sind (§ 2), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:
 - a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
 - b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
 - c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30

6 Es wird vorgeschlagen, je nach Größe der Gemeinde 4 bis 5 € je Einwohner und Einwohnerin festzusetzen. Es handelt sich jeweils um Bruttobeträge.
 7 Vorschlag: 10 % von Fußnote 6.
 8 Vorschlag: 50 % von Fußnote 6.
 9 Vorschlag: bis zu einem Jahr wie Fußnote 6, über einem Jahr 50 % davon.
 10 Vorschlag: 50 % von Fußnote 6.
 11 Vorschlag: 50 % zu Fußnote 6.
 12 Vorschlag: 25 % von Fußnote 6.
 13 Vorschlag: wie Fußnote 6.
 14 Vorschlag: 50 % von Fußnote 6.
 15 Vorschlag: 10 % von Fußnote 6 im Einzelfall.
 16 Vorschlag: wie Fußnote 6.

5 Eine Übertragung der Vertretungsmacht ist je nach Bedeutung der Angelegenheit für die Gemeinde in Bezug auf alle oder auch einzelne gemeindliche Unternehmen in Privatrechtsform jeweils vollständig oder beschränkt auf bestimmte Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung oder eines entsprechenden Organs fallen, möglich. Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 GO ist zu beachten.

- Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist¹⁷,
- d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 9 Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin nicht gemäß § 8 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin kann im Rahmen seiner oder ihrer Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 10 Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin oder ein von ihm oder ihr bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern und Gemeindebürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

¹⁷ Kriterien für die „Geringfügigkeit“ können ggf. unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse und der Festsetzungen des betreffenden Bebauungsplans entwickelt werden.

§ 11 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 12 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin wird im Fall der Verhinderung vom zweiten Bürgermeister oder von der zweiten Bürgermeisterin und, wenn dieser oder diese ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister oder der dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO eine weitere Stellvertretung in folgender Reihenfolge:

.....

.....

.....

(3) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin aus.

(4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

IV. Ortssprecher

§ 13 Rechtsstellung, Aufgaben

(1) ¹Ortssprecher sind ehrenamtlich tätige Gemeindebürger oder Gemeindebürgerinnen mit beratenden Aufgaben. ²Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(2) Ortssprecher werden zu den Sitzungen eingeladen; § 20 gilt entsprechend.

B. DER GESCHÄFTSGANG

I. Allgemeines

§ 14 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Gemeinderat und erster Bürgermeister oder erste Bürgermeisterin sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin fallen, erledigt dieser oder diese in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er oder sie den Gemeinderat.

§ 15 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 16 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art

bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 17 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 18 Einberufung

(1) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er oder sie die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm oder ihr stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden im statt; sie beginnen in der Regel um Uhr. ²Regelmäßiger Sitzungstag für Gemeinderatssitzungen ist der ³In der Einladung (§ 20) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 19 Tagesordnung

(1) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 20 Form und Frist für die Einladung

Variante 1: Elektronische Ladung, Einsatz eines Ratsinformationssystems

(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch¹⁸ zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem)¹⁹ eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

¹⁸ Vgl. § 4 Abs. 3.
¹⁹ Vgl. dazu das Muster „Datenschutzbelehrung Ratsinformationssystem“.

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

Variante 2: Schriftliche oder elektronische Ladung, Einsatz eines Ratsinformationssystems

(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch¹⁸ zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem)¹⁹ eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. ³Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der

Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

Variante 3: Schriftliche oder elektronische Ladung (ohne Ratsinformationssystem)

(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch¹⁸ zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner dies erfordern, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form versandt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) ¹Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. ²Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 des De-Mail-Gesetzes.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch gemäß Abs. 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden; sind schutzwürdige Daten enthalten, erfolgt die elektronische Übermittlung durch De-Mail oder in verschlüsselter Form. ³Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

Variante 4: Schriftliche Ladung

(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. ³Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen.

²⁰ Diese Regelung ist auf § 20 abzustimmen.

(2) ¹Die Ladungsfrist beträgt Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 21 Anträge²⁰

Variante 1: Schriftliche Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Sie sollen spätestens am Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister oder bei der ersten Bürgermeisterin eingereicht werden. ³Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

Variante 2: Schriftliche oder elektronische Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens am Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister oder bei der ersten Bürgermeisterin eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder

2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 22 Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er oder sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er oder sie über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder auf / wird bei den Gemeinderatsmitgliedern in Umlauf gesetzt. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 23 Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 17), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) ¹Der oder die Vorsitzende oder eine von ihm oder ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des oder der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 24 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der oder die Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem oder der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörer-raum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem oder der Vorsitzenden erteilt wird. ²Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der oder die Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem oder der Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen, ruft der oder die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann der oder die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über

den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) ¹Der oder die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der oder die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 25 Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der oder die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er oder sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 15 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der oder die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ – „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu zählen. ²Das Abstimmungser-

gebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 26 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 27 Anfragen

¹Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen der oder die Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 28 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der oder die Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 29 Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 30 Einsichtnahme und Abschrifterteilung²¹

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger und Gemeindebürgerinnen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung

gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Alternative für Gemeinden ohne Ratsinformationssystem:

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern elektronisch zur Verfügung gestellt werden. ²In diesem Fall werden die Niederschriften als nicht veränderbare Dokumente durch E-Mail oder, wenn schutzwürdige Daten enthalten sind, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form übermittelt. ³Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können elektronisch übermittelt werden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 31 Art der Bekanntmachung

Variante 1:

Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde amtlich bekannt gemacht.

Variante 2:

(1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises/des Landratsamtes amtlich bekannt gemacht.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf im Amtsblatt des Landkreises/des Landratsamtes hingewiesen.

Variante 3:

(1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des (Name des regelmäßig erscheinenden Druckwerks, z.B. der Tageszeitung) amtlich bekannt gemacht.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete

nete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf in dem in Abs. 1 bezeichneten Druckwerk hingewiesen.

Variante 4:

(1) ¹Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekanntgegeben wird. ²Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. ³Er wird an allen Gemeindetafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. ⁴Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

(3) Die Gemeinde unterhält folgende Gemeindetafeln:

1.	2.
3.	4.
5.	6.
7.	8.
9.	10.

Variante 5:

(1) ¹Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsicht niedergelegt werden und die Niederlegung durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des (Name der Tageszeitung) bekanntgegeben wird. ²Die Mitteilung wird erst veröffentlicht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung der Gemeinde niedergelegt ist.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf in dem in Abs. 1 bezeichneten Druckwerk hingewiesen.

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 32 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 33 Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 34 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom außer Kraft.

.....
(Ort, Datum)

.....
(..... Bürgermeister oder Bürgermeisterin)

²¹ Absatz 3 ist auf § 20 abzustimmen.

GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMEINDERATS - MARKTGEMEINDERATS - STADTRATS¹

(Geschäftsordnung – GeschO)
(Muster für größere Gemeinden/Städte)

INHALTSVERZEICHNIS

A. DIE GEMEINDEORGANE UND IHRE AUFGABEN

I. Der Gemeinderat

- § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
- § 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats

II. Die Gemeinderatsmitglieder

- § 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse
- § 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien
- § 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften
- § 6 Rechtsstellung der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, Aufgaben

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

- § 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung

2. Aufgaben der Ausschüsse

- § 8 Vorberatende Ausschüsse
- § 9 Beschließende Ausschüsse
- § 10 Rechnungsprüfungsausschuss

IV. Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin

1. Aufgaben

- § 11 Vorsitz im Gemeinderat
- § 12 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines
- § 13 Einzelne Aufgaben
- § 14 Vertretung der Gemeinde nach außen
- § 15 Abhalten von Bürgerversammlungen
- § 16 Sonstige Geschäfte

2. Stellvertretung

- § 17 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben

V. Ortssprecher

- § 18 Rechtsstellung, Aufgaben

B. DER GESCHÄFTSGANG

I. Allgemeines

- § 19 Verantwortung für den Geschäftsgang
- § 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit
- § 21 Öffentliche Sitzungen
- § 22 Nichtöffentliche Sitzungen

II. Vorbereitung der Sitzungen

- § 23 Einberufung
- § 24 Tagesordnung
- § 25 Form und Frist für die Einladung
- § 26 Anträge

III. Sitzungsverlauf

- § 27 Eröffnung der Sitzung
- § 28 Eintritt in die Tagesordnung
- § 29 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 30 Abstimmung
- § 31 Wahlen
- § 32 Anfragen
- § 33 Beendigung der Sitzung

IV. Sitzungsniederschrift

- § 34 Form und Inhalt
- § 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

- § 36 Anwendbare Bestimmungen

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

- § 37 Art der Bekanntmachung

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 38 Änderung der Geschäftsordnung
- § 39 Verteilung der Geschäftsordnung
- § 40 Inkrafttreten

Der Gemeinderat

.....
.....
gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch, folgende

GESCHÄFTSORDNUNG:

A. DIE GEMEINDEORGANE UND IHRE AUFGABEN

I. Der Gemeinderat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin fallen.

(2) ¹Der Gemeinderat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen und die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 9 Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt.

§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,

8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinalgesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamts und der Prüfer oder Prüferinnen (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie die Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,²
19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalstellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,²

¹ Im Muster enthaltene, nicht zutreffende Varianten, alternative Formulierungen oder beispielhafte Aufzählungen sind zu streichen. Die in einzelnen Bestimmungen des Geschäftsordnungsmusters relevanten Beträge, Wertgrenzen oder geschätzten Auftragswerte sind als Bruttobeträge zu verstehen. Sollen im Hinblick auf die Änderungen bei der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand stattdessen Nettobeträge gelten, empfiehlt es sich, dies in der Geschäftsordnung entsprechend klarzustellen.

² Diese Regelung ist auf § 9 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b abzustimmen.

20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
26. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
27. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Gemeinde als Träger zur Mitwirkung betroffen ist.

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) ¹Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin geltend zu machen.

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien³

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin schriftlich eine elektronische Adresse mit-

teilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.⁴

(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens⁵ Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin mitzuteilen; dieser oder diese unterrichtet den Gemeinderat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) ¹Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Ab-satz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6 Rechtsstellung der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, Aufgaben

¹Die berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder haben in Angelegenheiten ihres Aufgabengebiets Antragsrecht und beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO). ²Weichen sie beim Vortrag im Gemeinderat von der Auffassung des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin ab, haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung

Variante 1 (Hare-Niemeyer):

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt. ⁴Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. ⁵Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ⁶Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen

sichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt. ⁴Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. ⁵Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ⁶Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los (*Alternative Losentscheid*). ⁶Haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. ⁷Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

Variante 2 (Sainte-Laguë/Schepers):

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. ⁴Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. ⁵Haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los (*Alternative Rückgriff auf die Zahl der Wählerstimmen*). ⁵Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen

³ Die im Rahmen der Mandatsausübung anfallenden Kosten für den Umgang mit elektronischen Dokumenten (Beschaffung eines Empfangsgeräts, Fertigung von Ausdrucken u.a.) und deren Schutz können z.B. über eine monatliche IT-Pauschale abgegolten werden.

⁴ Vgl. das Muster „Zugangseröffnung für die elektronische Kommunikation“. Die Regelung des § 4 Abs. 3 kann entfallen, wenn die Ladung zur Gemeinderatssitzung, der Versand der Sitzungsunterlagen und die Antragstellung ausschließlich schriftlich (nach § 25 Variante 4, § 26 Variante 1) erfolgen und Niederschriften über öffentliche Sitzungen nicht elektronisch (vgl. § 35 Abs. 3) übermittelt werden sollen.

⁵ Vorschlag: 3 Mitglieder.

Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los).⁶ Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.⁷ Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufrundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufrundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d'Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen.⁸ Eine Überaufrundung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann.⁹ Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemeyer wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen.¹⁰ Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach d'Hondt wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

Variante 3 (D'Hondt):

(1)¹ In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO).² Die Sitze werden nach dem Verfahren d'Hondt verteilt.³ Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind.⁴ Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste

Teilungszahl aufweist.⁵ Haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los (*Alternative Rückgriff auf die Zahl der Wählerstimmen: ⁵ Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los*).⁶ Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.⁷ Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufrundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufrundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder Sainte-Laguë/Schepers) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen.⁸ Eine Überaufrundung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann.⁹ Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemeyer wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen.¹⁰ Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

(2) Für jedes Ausschussmitglied *wird / werden* für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft *ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin / eine erste und eine zweite Stellvertretung* namentlich bestellt.

Alternative (gleiche Stellvertreterreihenfolge):

(2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.

(3)¹ Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin, einer seiner oder ihrer Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO).² Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO).³ Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 8 Vorberatende Ausschüsse

(1)¹ Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten.² Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:

1. Haupt- und Finanzausschuss:
 - a) Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Nachtrags- haushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen
 - b)
2.

§ 9 Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats

(2)¹ Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat.² Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder die erste

⁶ Diese Regelung ist auf § 2 Nr. 18 abzustimmen.

Bürgermeisterin oder dessen oder deren Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt.³ Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister oder bei der ersten Bürgermeisterin eingehen.⁴ Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Haupt- und Finanzausschuss:
 - a) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:
 - die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von € im Einzelfall,
 - der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass €
- Niederschlagung €
- Stundung €
- Aussetzung der Vollziehung €
 - die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von €,
 - die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereinen und Verbände bis zu einem Betrag von € je Einzelfall,
 - Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,
 - b) Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A9 bis Besoldungsgruppe⁶ und der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerin-

- nen ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt bis Entgeltgruppe⁷ oder einem entsprechenden Entgelt mit Ausnahme der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Gemeinderat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO); Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt,
- c) personenbezogene Entscheidungen, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist, z.B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin, Vorschlag von Schöffen und Schöffinnen usw.,
- d) die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sowie berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder,
- e) Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen,
- soweit nicht der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin dafür zuständig ist.

2. Bau- und Umweltausschuss:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
- b) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,
- c) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von €,
- d) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,
- e) Ausübung von Vorkaufsrechten,
- f) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen,
- g) Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht,
- h) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,
- i) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,
- j) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,
- k) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten,
- l)

soweit nicht der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin dafür zuständig ist.

3. Werkausschuss:

Alle Angelegenheiten der gemeindlichen Eigenbetriebe, soweit nicht der Gemeinderat zur Entscheidung ausschließlich zuständig ist, sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebs handelt.

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

Zusatz für Gemeinden mit Rechnungsprüfungsamt:

²Das Rechnungsprüfungsamt ist umfassend als Sachverständiger einzubeziehen (Art. 103 Abs. 3 Satz 2 GO). ³Besondere Aufträge zur Prüfung können dem Rechnungsprüfungsamt nur vom ersten Bürgermeister bzw. von der ersten Bürgermeisterin oder vom Gemeinderat erteilt werden, soweit diese Befugnis nicht auf einen beschließenden Ausschuss übertragen wurde (Art. 104 Abs. 2 GO).

IV. Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin

1. Aufgaben

§ 11 Vorsitz im Gemeinderat

(1) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). ²Er oder sie bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er oder sie die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er oder sie den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner oder ihrer Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er oder sie die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

⁷ Diese Regelung ist auf § 2 Nr. 19 abzustimmen.

§ 12 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er oder sie kann dabei einzelne seiner oder ihrer Befugnisse den weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er oder sie den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des oder der Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten und Gemeindebeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). ²Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin verpflichtet die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er oder sie Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 13 Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),

4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
9. die Aufgaben als Vorsitzender oder Vorsitzende des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

Variante Übertragung Vertretungsmacht:

In Bezug auf die ... (z.B. *Gemeindepark GmbH*)⁸ werden dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin die Entscheidungen über ... (z. B. *bestimmte in der Gesellschafterversammlung zu beschließende Angelegenheiten; Rechtsgeschäfte bis zu einem bestimmten Betrag, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen*) zur selbständigen Erledigung übertragen (Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO).

- (2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin gehören insbesondere auch:
1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
 2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,

⁸ Eine Übertragung der Vertretungsmacht ist je nach Bedeutung der Angelegenheit für die Gemeinde in Bezug auf alle oder auch einzelne gemeindliche Unternehmen in Privatrechtsform jeweils vollständig oder beschränkt auf bestimmte Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung oder eines entsprechenden Organs fallen, möglich. Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 GO ist zu beachten.

- im Übrigen bis zu einem Betrag von € im Einzelfall⁹,
- b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
 - Erlass €¹⁰
 - Niederschlagung €¹¹
 - Stundung €¹²
 - Aussetzung der Vollziehung €¹³
- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von €¹⁴ und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von €¹⁵ im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von €¹⁶,
- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als €¹⁷ erhöhen,
- f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von €¹⁸ je Einzelfall.
- 3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
 - a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfungsverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich €¹⁹ nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
- 4. in Bauangelegenheiten:
 - a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
 - b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
 - c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,²⁰
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
 - d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
 - e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

⁹ Es wird vorgeschlagen, je nach Größe der Gemeinde 4 bis 5 € je Einwohner und Einwohnerin festzusetzen. Es handelt sich jeweils um Bruttobeträge.
¹⁰ Vorschlag: 10 % von Fußnote 9.
¹¹ Vorschlag: 50 % von Fußnote 9.
¹² Vorschlag: bis zu einem Jahr wie Fußnote 9, über einem Jahr 50 % davon.
¹³ Vorschlag: 50 % von Fußnote 9.
¹⁴ Vorschlag: 50 % von Fußnote 9.
¹⁵ Vorschlag: 25 % von Fußnote 9.
¹⁶ Vorschlag: wie Fußnote 9.
¹⁷ Vorschlag: 50 % von Fußnote 9.
¹⁸ Vorschlag: 10 % von Fußnote 9 im Einzelfall.
¹⁹ Vorschlag: wie Fußnote 9.
²⁰ Kriterien für die „Geringfügigkeit“ können ggf. unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse und der Festsetzung des betreffenden Bebauungsplans entwickelt werden.

- § 14 Vertretung der Gemeinde nach außen**
 (1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin kann im Rahmen seiner oder ihrer Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

- § 15 Abhalten von Bürgerversammlungen**
 (1) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin oder ein von ihm oder ihr bestellter Vertreter.
- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgern und Gemeindebürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

- § 16 Sonstige Geschäfte**
 Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

- § 17 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben**
 (1) Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin wird im Fall der Verhinderung vom zweiten Bürgermeister oder von der zweiten Bürgermeisterin und, wenn dieser oder diese ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister oder der dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO eine weitere Stellvertretung in folgender Reihenfolge:

- (3) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin aus.
- (4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecher

- § 18 Rechtsstellung, Aufgaben**
 (1) ¹Ortssprecher sind ehrenamtlich tätige Gemeindebürger oder Gemeindebürgerinnen mit beratenden Aufgaben. ²Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (2) Ortssprecher werden zu den Sitzungen eingeladen; § 25 gilt entsprechend.

B. DER GESCHÄFTSGANG

I. Allgemeines

- § 19 Verantwortung für den Geschäftsgang**
 (1) ¹Gemeinderat und erster Bürgermeister oder erste Bürgermeisterin sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin fallen, erledigt dieser oder diese in eige-

ner Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er oder sie den Gemeinderat.

§ 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 21 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,

2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.

²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verfassungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 23 Einberufung

(1) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er oder sie die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm oder ihr stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden im statt; sie beginnen in der Regel um Uhr. ²Regelmäßiger Sitzungstag für Gemeinderatssitzungen ist der ³In der Einladung (§ 25) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 24 Tagesordnung

(1) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten.

²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 25 Form und Frist für die Einladung

Variante 1: Elektronische Ladung, Einsatz eines Ratsinformationssystems

(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch²¹ zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem)²² eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

Variante 2: Schriftliche oder elektronische Ladung, Einsatz eines Ratsinformationssystems

(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Bei-

fügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch²¹ zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem)²² eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. ³Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

Variante 3: Schriftliche oder elektronische Ladung (ohne Ratsinformationssystem)

(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch²¹ zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form versandt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) ¹Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. ²Für den Nachweis des

²¹ Vgl. § 4 Abs. 3.
²² Vgl. dazu das Muster „Datenschutzbelehrung Ratsinformationssystem“.

Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 des De-Mail-Gesetzes.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch gemäß Abs. 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden; sind schutzwürdige Daten enthalten, erfolgt die elektronische Übermittlung durch De-Mail oder in verschlüsselter Form. ³Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

Variante 4: Schriftliche Ladung

(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. ³Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen.

(2) ¹Die Ladungsfrist beträgt Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 26 Anträge²³

Variante 1: Schriftliche Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Sie sollen spätestens am Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister oder bei der ersten Bürgermeisterin eingereicht werden. ³Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u.ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

Variante 2: Schriftliche oder elektronische Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens am Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister oder bei der ersten Bürgermeisterin eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 27 Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er oder sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er oder sie über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder auf / wird bei den Gemeinderatsmitgliedern in Umlauf gesetzt. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 28 Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) ¹Der oder die Vorsitzende oder eine von ihm oder ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des oder der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 29 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der oder die Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem oder der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem oder der Vorsitzenden erteilt wird. ²Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der oder die Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem oder der Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der oder die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann der oder die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) ¹Der oder die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der oder die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 30 Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der oder die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er oder sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

23 Diese Regelung ist auf § 25 abzustimmen.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der oder die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ – „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 31 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 32 Anfragen

¹Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen der oder die Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 33 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der oder die Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 34 Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung²⁴

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger und Gemeindebürgerinnen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Alternative für Gemeinden ohne Ratsinformationssystem:

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern elektronisch zur Verfügung gestellt werden. ²In diesem Fall werden die Niederschriften als nicht veränderbare Dokumente durch E-Mail oder, wenn schutzwürdige Daten enthalten sind, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form übermittelt. ³Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können elektronisch übermittelt werden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

²⁴ Absatz 3 ist auf § 25 abzustimmen.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 36 Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 sinngemäß. ²Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 37 Art der Bekanntmachung

Variante 1:

Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde amtlich bekannt gemacht.

Variante 2:

(1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises/des Landratsamtes amtlich bekannt gemacht.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf im Amtsblatt des Landkreises/des Landratsamtes hingewiesen.

Variante 3:

(1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des (Name des regelmäßig erscheinenden Druckwerks, z.B. der Tageszeitung) amtlich bekannt gemacht.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf in dem in Abs. 1 bezeichneten Druckwerk hingewiesen.

Variante 4:

(1) ¹Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekanntgegeben wird. ²Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. ³Er wird an allen Gemeindetafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. ⁴Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

(3) Die Gemeinde unterhält folgende Gemeindetafeln:

1.	2.
.....
3.	4.
.....
5.	6.
.....
7.	8.
.....
9.	10.
.....

Variante 5:

(1) ¹Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsicht niedergelegt werden und die Niederlegung durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des (Name der Tageszeitung) bekanntgegeben wird. ²Die Mitteilung wird erst veröffentlicht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung der Gemeinde niedergelegt ist.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf in dem in Abs. 1 bezeichneten Druckwerk hingewiesen.

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 38 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 39 Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 40 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom außer Kraft.

.....
(Ort, Datum)

.....
(..... Bürgermeister oder Bürgermeisterin)

ZUGANGSERÖFFNUNG FÜR DIE ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION

(Muster)

Gemeinderatsmitglied / Stadtratsmitglied

Name:
Vorname:
Straße/Hausnummer:
PLZ/Ort:
Persönliche E-Mail-Adresse/De-Mail-Adresse:

nachfolgend Ratsmitglied genannt

eröffnet hiermit den Zugang für die elektronische Kommunikation mit der

Gemeinde / Stadt / Markt

Name:
Straße/Hausnummer:
PLZ/Ort:
E-Mail-Adresse/De-Mail-Adresse:

nachfolgend Verwaltung genannt

Mit Unterzeichnung dieser Erklärung wird die Verwaltung ermächtigt, Einladungen und ggf. damit verbundene Dokumente, soweit sie nicht in ein Ratsinformationssystem zum Abruf eingestellt werden, gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Gemeinderat/Marktgemeinderat/Stadtrat elektronisch an die oben genannte Adresse zu versenden.

Die Zugangseröffnung erstreckt sich ausschließlich auf Einladungen, Dokumente und Mitteilungen, die das Ehrenamt als betreffen.

Die Zugangseröffnung erlischt, wenn sie widerrufen wird bzw. das Ehrenamt endet.

Das Ratsmitglied ruft in regelmäßigen Abständen (täglich) die unter der oben angegebenen Adresse eingegangene elektronische Post ab. Die Versendung von Einladungen zu Sitzungen erfolgt in der Regel bis ... Uhr¹. Bei technischen Schwierigkeiten, die dazu führen, dass Post nicht abgerufen werden kann, unter-

richtet das Ratsmitglied unverzüglich die Verwaltung, (Ansprechpartner).

- Die Verwaltung übermittelt Dokumente insbesondere im nachfolgenden Dateiformat:
- Adobe Acrobat (ab Version ...)
 - Rich Text (.rtf)
 - Microsoft Word (bis Version ...)
 - Microsoft Excel (bis Version ...)
 - Microsoft PowerPoint (.ppt; bis Version ...)
 - Bilddateiformate mit den Endungen .gif; .jpg; .tif; .bmp
 - Komprimierungsformate mit den Endungen .zip und .rar

Der Ausdruck der übermittelten Dokumente ist erlaubt. ² Es ist darauf zu achten, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf die ausgedruckten bzw. übermittelten Dokumente haben. Bei Verwendung von Privatgeräten sollen diese entweder ausschließlich selbst benutzt werden oder ist sicherzustellen, dass eine missbräuchliche Verwendung durch andere Nutzer mittels Einrichtung einer individuellen Benutzererkennung mit Passwort je Nutzer ausgeschlossen wird. Zudem sind folgende Schutzmaßnahmen zu treffen:

- Schutz des Zugangs zum Privatgerät mit einem individuellen und geheimen Kennwort;
- Verwendung einer Firewall und von Schutzprogrammen (Antivirenprogramm mit regelmäßigem (möglichst täglichen) Update-Service; Anti-Spam; Anti-Phishing; Anti-Spyware);
- soweit möglich Zugriff auf übermittelte Dokumente über das passwortgeschützte E-Mail- bzw. De-Mail-Konto;
- Abspeichern von in verschlüsselter Form übermittelten Dokumenten in verschlüsselter Form;
- regelmäßiges Löschen der temporären Internetdateien vor dem Schließen des Browsers;
- Löschung der übermittelten Daten und Vernichtung der Ausdrücke der übermittelten Dokumente, sobald diese für die Mandatsausübung nicht mehr erforderlich sind.

Die elektronische Übermittlung von Anträgen des Ratsmitglieds, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, erfolgt ausschließlich unter seiner/ihrer oben angegebenen Adresse.

Ort und Datum Unterschrift Ratsmitglied

¹ Empfehlung: 18 Uhr. Eine E-Mail geht zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Der Zugang am gleichen Tag ist unter Berücksichtigung der Rechtsprechung (vgl. BayVerfGH vom 15.10.1992 – Vf. 117-VI-91; OLG Düsseldorf vom 19.7.2011 – I-24 U 186/10), der Kommentarliteratur (vgl. Palandt/Ellenberger, BGB, 78. Aufl. 2019, § 130 BGB Rn. 6, 7a) und des Umstands, dass es sich um die Ausübung eines Ehrenamts handelt, jedenfalls bei Eingang bis ca. 18 Uhr gewährleistet.
² Es wird empfohlen, als zusätzliche Sicherheitsmaßnahme alle Ausdrücke aus dem Ratsinformationssystem mit dem Namen des Nutzers o.ä. als Wasserzeichen zu hinterlegen. Ein entsprechender Hinweis könnte an dieser Stelle eingefügt werden.

DATENSCHUTZBELEHRUNG RATSINFORMATIONSSYSTEM (RIS)

(Muster)

(Stand ...)

1. Regelungsgegenstand

Die Gemeinde / Stadt / Der Markt stellt ihren / seinen Gemeinderatsmitgliedern / Stadtratsmitgliedern über eine Webapplikation oder App (Ratsinformationssystem – „RIS“) einen gesicherten Zugriff auf Tagesordnungen der Sitzungen der gemeindlichen/städtischen Gremien, Sitzungsunterlagen, Sitzungsniederschriften (für den öffentlichen Teil der Sitzungen) sowie weitere Informationen wie z. B. Pläne etc. zur Verfügung.

Mit der vorliegenden Datenschutzbelehrung werden einheitliche Regelungen und Voraussetzungen für die Benutzung des Ratsinformationssystems geschaffen. Diese Regelungen sollen die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften gewährleisten und verhindern, dass die gespeicherten Informationen in unbefugte Hände gelangen.

2. Geltungsbereich

Die Datenschutzbelehrung gilt für alle Benutzer des Ratsinformationssystems der Gemeinde / Stadt / des Marktes ... und somit insbesondere für alle Mitglieder des Gemeinderats/Stadtrates, die diesen Service wahrnehmen möchten und sich mit den nachfolgenden Benutzungsbedingungen einverstanden erklären.

3. Verschwiegenheitspflicht

Die Gemeinderatsmitglieder / Stadtratsmitglieder haben als ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren (Art. 20 Bayer. Gemeindeordnung – GO). Dies gilt selbstverständlich auch für alle im Ratsinformationssystem enthaltenen Informationen.

Da die dort hinterlegten Dokumente eine Vielzahl von verschiedenen personenbezogenen Daten enthalten, sind insbesondere auch die allgemeinen Datenschutzvorschriften einzuhalten.

4. Zugangsdaten (Benutzername und Passwort)

Jeder Benutzer erhält für den Zugang zum Ratsinformationssystem eine persönliche Benutzerkennung. Hierzu legt sich jeder Benutzer ein eigenes Passwort fest, das nur ihm persönlich bekannt ist. Benutzername und Passwort müssen geheim gehalten werden und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Auch ein Speichern der Zugangsdaten auf dem PC oder im Browser (Programm zum Betrachten von Internetseiten) ist nicht zulässig.

Das Ausprobieren, Ausforschen und die Benutzung fremder Benutzerkennungen und Passwörter sind nicht zulässig. Sollte ein Missbrauch von Benutzerkennungen festgestellt werden, werden diese Benutzerkonten gesperrt.

5. Passwortschutz

Für den korrekten Gebrauch von Kennwörtern gelten folgende Grundsätze:

- Das Passwort darf nicht leicht zu erraten sein (z. B. keine Namen, keine Geburtsdaten, keine Kfz-Kennzeichen).
- Das Passwort muss mindestens acht Zeichen lang sein. Innerhalb des Passwortes muss mindestens ein Buchstabe, ein Sonderzeichen und eine Zahl verwendet werden.
- Initialpasswörter und voreingestellte Passwörter (z. B. bei der erstmaligen Anmeldung) müssen umgehend durch individuelle Passwörter ersetzt werden.
- Das Passwort muss geheim gehalten werden und darf nur dem Benutzer persönlich bekannt sein.
- Das Passwort sollte nicht schriftlich fixiert werden. Falls ein Passwort vergessen wird, kann ein neues Passwort über das RIS angefordert werden
(Alternativ: besteht die Möglichkeit, dies der Verwaltung mitzuteilen. Diese wird das Passwort wieder zurücksetzen).
- Passwörter dürfen nicht auf programmierbaren Funktionstasten gespeichert werden.
- Ein Passwort ist unverzüglich zu wechseln, wenn es unautorisierten Personen bekannt geworden ist.
- Die Eingabe des Passwortes muss unbeobachtet stattfinden.
- Die Weitergabe des eigenen Passworts an andere, auch an andere Ratsmitglieder, ist nicht zulässig und untersagt.

6. Zugriff

Sitzungsvorlagen der Verwaltung sind interne Ausarbeitungen für die Ratsmitglieder. Eine Bereitstellung der Sitzungsvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen zum Abruf durch Ratsmitglieder setzt voraus, dass Dritte weder lesend noch schreibend auf die Unterlagen zugreifen können. Es ist daher darauf zu achten, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf die Daten des Ratsinformationssystems erlangen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass sich nach dem Aufrufen von Internetseiten auf dem Privatgerät (beispielsweise im Cache) noch Teile dieser Daten bzw. einzelne Dateien befinden können. Es ist deshalb empfehlenswert, vor dem Schließen des Browsers die temporären Internetdateien zu löschen.

Der Zugang zum verwendeten Privatgerät ist mit einem Kennwort zu schützen (über Betriebssystem, BIOS o. ä.). Sofern mehrere Personen das Privatgerät benutzen, darf der Zugriff auf das Ratsinformationssystem nur unter einer eigenen, individuellen Benutzerkennung erfolgen, die mit einem Passwort, Fingerabdrucksensor oder einer Gesichtserkennung abgesichert ist. Der Zugriff anderer Benutzer muss dadurch ausgeschlossen sein.

7. Verarbeitung

Soweit Dokumente auf privaten Geräten gespeichert werden, sind sie gegen den unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. In

diesem Fall muss der Zugang zum Privatgerät mit einem individuellen und geheimen Passwort geschützt sein. Bei mehreren Nutzern sind verschiedene individuelle Benutzerkennungen mit Passwort je Nutzer und getrennten Dateizugriffsrechten einzurichten (vgl. dazu auch Ziffern 5. und 6.; Virenschutz entsprechend Ziffer 8.).

Die aus dem Ratsinformationssystem heruntergeladenen Dateien sind zu löschen, sobald sie für die Mandatsausübung nicht mehr benötigt werden.

Das Ausdrucken von Dokumenten aus dem Ratsinformationssystem ist erlaubt. Die erstellten Ausdrucke sind gegen den unbefugten Zugriff Dritter zu schützen und, sobald sie für die Mandatsausübung nicht mehr benötigt werden, zu vernichten.

8. Virenschutz

Auf den privaten Geräten, über die der Zugriff auf das Ratsinformationssystem erfolgen soll, ist ein Virens Scanner von einem Anbieter zu installieren, der einen regelmäßigen (möglichst täglichen) Update-Service gewährleistet.

Weiterhin ist die Verwendung einer Firewall oder einer Security Suite (Programm, das mehrere Schutzprogramme vereinigt, und mindestens ein Antivirenprogramm und eine Firewall enthält, ggf. ergänzt durch Funktionen wie Anti-Spam, Anti-Phishing, Anti-Spyware oder eine Kindersicherung) oder vergleichbarer Programme erforderlich.

9. Verbindlichkeit

Durch die Unterzeichnung der Empfangsbestätigung und des Kenntnisnahmevermerkes wird diese Datenschutzbelehrung als verbindlich anerkannt.

10. Folgen der Nichtbeachtung

Für die Gewährleistung der Erfordernisse des Datenschutzes ist das Beachten und Einhalten der o. g. Regelungen unbedingt erforderlich. Für Schäden, die aus der Nichtbeachtung entstehen, können die Benutzer ggf. in Haftung genommen werden bzw. es können strafrechtliche Konsequenzen (z. B. § 203 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs – StGB; § 23 Abs. 2 des Bayer. Datenschutzgesetzes – BayDSG) bzw. solche des Ordnungswidrigkeitenrechts (z. B. § 23 Abs. 1 Nr. 1 BayDSG) ergeben. Auf die Möglichkeit der Verhängung von Ordnungsgeldern bei Verletzung der Verschwiegenheitspflichten wird hingewiesen (Art. 20 Abs. 4 GO).

Datenschutzbelehrung Ratsinformationssystem (RIS)

Name, Vorname

Empfangsbestätigung und Kenntnisnahmevermerk

Hiermit bestätige ich, dass ich die Datenschutzbelehrung gelesen und in schriftlicher Form erhalten habe. Die Inhalte der Datenschutzbelehrung (Stand: ...) erkenne ich für mich als verbindlich an.

Auf die rechtlichen Folgen einer Nichtbeachtung wurde ich hingewiesen.

Ort und Datum

Unterschrift Ratsmitglied

ERHEBUNG PERSONENBEZOGENER DATEN UND EINWILLIGUNG ZUR VERÖFFENTLICHUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

(Muster Formblatt)

Bitte zurücksenden oder FAXEN!

An
Gemeinde / Markt / Stadt
Anschrift

Erhebung personenbezogener Daten der Ratsmitglieder und Ortssprecher für die Wahlperiode 2020 bis 2026

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ/ Ort): _____

Telefonnummer (Erreichbarkeit tagsüber): _____

FAX-Nummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

Bankverbindung (wird für die Abrechnung der Entschädigungen nach Art. 20a GO zwingend benötigt):

IBAN: _____

Bank: _____

Optional / sofern bereits bekannt
(betrifft **nur Ratsmitglieder**, nicht Ortssprecher):

Zugehörigkeit zu einer **Partei / Wählergruppe**: _____

Geplante **Fraktionszugehörigkeit**: _____

Geplante **Ausschussgemeinschaft** ab 01.05.2020 mit _____

Die oben genannten personenbezogenen Daten dürfen seitens der Gemeinde / des Marktes / der Stadt ... im Zusammenhang mit der Wahrnehmung Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit als Ratsmitglied erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die Verarbeitung der Daten erfolgt gemeindeintern.

1 Zum Beispiel Gemeindebroschüre, Amtsblatt, Mitteilungsblatt.

des betreffenden Ratsmitglieds erfolgen. Die Einwilligung ist **jederzeit widerruflich**.

Hiermit erkläre ich mich in jederzeit widerruflicher Weise einverstanden bzw. nicht einverstanden mit der Veröffentlichung folgender meiner personenbezogenen Daten auf der Homepage und im ...² der Gemeinde / des Marktes / der Stadt ...:

Anschrift	<input type="checkbox"/> einverstanden	<input type="checkbox"/> nicht einverstanden
Telefonnummer	<input type="checkbox"/> einverstanden	<input type="checkbox"/> nicht einverstanden
E-Mail-Adresse	<input type="checkbox"/> einverstanden	<input type="checkbox"/> nicht einverstanden
Alter (Jahr d. Geburt)	<input type="checkbox"/> einverstanden	<input type="checkbox"/> nicht einverstanden
Bild (Porträt)	<input type="checkbox"/> einverstanden	<input type="checkbox"/> nicht einverstanden

Bitte beachten Sie auch die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten nach Art. 13 DSGVO am Ende dieses Formulars.

Das zur Veröffentlichung von mir freigegebene Bild

sende ich gesondert via E-Mail im elektronischen JPG-Format (Auflösung mindestens ...) an ... bzw.

liegt in Papierform / ausgedruckt diesem Formblatt bei.

Von der Abgabe dieses Formblattes unberührt bleiben Erklärungen betreffend die Annahme der Wahl sowie der Ableistung des Eids / Gelöbnisses (vgl. Art. 47 bis 49 GLKrWG; Art. 31 Abs. 4 GO).

Änderungswünsche oder Änderungen in den Daten, insbesondere hinsichtlich der Bankverbindung, werde ich umgehend schriftlich bei der Gemeinde / Stadt anzeigen.

Ort, Datum Unterschrift Ratsmitglied / Ortssprecher

2 Zum Beispiel Gemeindebroschüre, Amtsblatt, Mitteilungsblatt.

INFORMATION NACH ART. 13 DSGVO

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen
Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist:

(Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Gemeinde / des Marktes / der Stadt)

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
Unsere behördlichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter

(Angabe von Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Datenschutzbeauftragten)

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung
Die Gemeinde / Der Markt / Die Stadt ... verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Ausübung Ihres Mandats, der Abwicklung des Sitzungsdienstes, der Besetzung der Ausschüsse und der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs sowie zur Information der Bürgerinnen und Bürger über das Gemeindeorgan Gemeinderat.

Rechtsgrundlagen der jeweiligen Datenverarbeitung sind
- Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayDSG i. V. m. den Art. 19 bis 20a, Art. 29 bis 60a GO sowie den Regelungen der Geschäftsordnung des Gemeinderats / Marktgemeinderats / Stadtrats hinsichtlich der gemeindeintern zu verarbeitenden Daten;
- Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayDSG hinsichtlich der Veröffentlichung von Name, Vorname, Zugehörigkeit zu einer Partei oder Wählergruppe sowie Funktion der Ratsmitglieder;
- Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a, Art. 7 DSGVO hinsichtlich der Verarbeitung und Veröffentlichung der sonstigen personenbezogenen Daten.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten
Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:
- ... (Bedienstete/Organisationseinheiten innerhalb der Gemeinde)
- ... (Auftragsverarbeiter, z. B. Anbieter von Ratsinformationssystemen)
- die Öffentlichkeit bei Veröffentlichung auf der Homepage oder im ... (z. B. Amts- oder Mitteilungsblatt).

Für die Veröffentlichung bestimmter personenbezogener Daten durch die Gemeinde / den Markt / die Stadt ... wird nachfolgend Ihre gesonderte Einwilligung eingeholt.

Bitte beachten Sie auch die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten nach Art. 13 DSGVO am Ende des Formulars.

EINWILLIGUNG ZUR VERÖFFENTLICHUNG PERSONENBEZOGENER DATEN IM INTERNET UND IM ...¹ DER GEMEINDE / DES MARKTES / DER STADT ...

Zu den Aufgaben der Gemeinde / des Marktes / der Stadt gehört grundsätzlich auch die Information der Bürgerinnen und Bürger über das Organ des Gemeinderats / Marktgemeinderats / Stadtrats.

Die **Veröffentlichung von Name, Vorname, Zugehörigkeit zu einer Partei oder Wählergruppe sowie Funktion (z. B. Ausschussmitglied, Referent) der Ratsmitglieder ist daher bereits aufgrund gesetzlicher Normen zulässig**, die Einholung einer gesonderten Einwilligung insoweit nicht erforderlich. Dem Ratsmitglied steht diesbezüglich nur ein **Widerspruchsrecht nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO** zu, wenn Gründe vorliegen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben.

Sollten Sie nachfolgend von diesem Widerspruchsrecht durch Ankreuzen des Feldes „Widerspruch“ Gebrauch machen, erfolgt eine Prüfung der Voraussetzungen des Art. 21 Abs. 1 DSGVO durch die Gemeinde / den Markt / die Stadt ...

Name Widerspruch (Art. 21 Abs. 1 DSGVO)

Vorname Widerspruch (Art. 21 Abs. 1 DSGVO)

Zugehörigkeit Partei/Wählergruppe Widerspruch (Art. 21 Abs. 1 DSGVO)

Funktionen (z.B. Ausschussmitglied, Referent) Widerspruch (Art. 21 Abs. 1 DSGVO)

Die **Veröffentlichung weiterer Informationen (Anschrift, private Kontaktdaten, Alter, Bild)** darf dagegen nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a, Art. 7 DSGVO nur mit nachfolgender **Einwilligung**

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt bis zur Beendigung Ihres Mandats als Ratsmitglied und Abwicklung der hieraus entstandenen Rechte und Pflichten.

6. Betroffenenrechte,

Hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten stehen Ihnen nach der DSGVO folgende Rechte zu:

Sie haben das Recht auf **Auskunft** über die von der Gemeinde / dem Markt / der Stadt von Ihnen verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie auf weitere mit der Verarbeitung zusammenhängende Informationen (Art. 15 DSGVO).

Für den Fall, dass personenbezogene Daten über Sie nicht (mehr) zutreffend oder unvollständig sind, können Sie eine Berichtigung und ggf. Vervollständigung dieser Daten verlangen (Art. 16 DSGVO). Unabhängig davon wird in diesen Fällen dringend um **Berichtung** und **Vervollständigung** der Daten gebeten, um die in Nr. 3 genannten Aufgaben bzw. Zwecke ordnungsgemäß erfüllen zu können.

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, können Sie die **Löschung** Ihrer personenbezogenen Daten (Art. 17 DSGVO) oder die **Einschränkung der Verarbeitung** dieser Daten verlangen (Art. 18 DSGVO). Das Recht auf Löschung nach Art. 17 Abs. 1 und 2 DSGVO besteht jedoch unter anderem nicht, wenn und soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt.

Im Übrigen können Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, der Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten jederzeit widersprechen (Art. 21 DSGVO). Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verarbeiten wir in der Folge Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr.

Sie haben das Recht, sich bei einer **Aufsichtsbehörde** im Sinn des Art. 51 DSGVO über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu beschweren. Zuständige Aufsichtsbehörde ist der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (vgl. <https://www.datenschutz-bayern.de>, Rubrik „Landesbeauftragter – Kontakt“).

7. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Sie haben das Recht, Ihre oben erklärte **Einwilligung** zur Veröffentlichung Ihrer Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Ihres Alters und Bildes jederzeit zu **widerrufen** (Art. 7 Abs. 3 DSGVO). Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft; das heißt, durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

**SATZUNG ZUR REGELUNG VON FRAGEN
DES ÖRTLICHEN GEMEINDEVERFASSUNGSRECHTS**

(Muster)

Die Gemeinde / Der Markt / Die Stadt

erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus *dem / der ehrenamtlichen / berufsmäßigen ersten Bürgermeister / ersten Bürgermeisterin* (§ 4), ehrenamtlichen Mitgliedern, *berufsmäßigen Mitgliedern* (§ 6).

§ 2¹ Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d),
- e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus (drei bis sieben) Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis genannten Ausschüssen führt *der erste Bürgermeister / die erste Bürgermeisterin*, einer *seiner / ihrer Stellvertreter* oder ein *vom ersten Bürgermeister / von der ersten Bürgermeisterin* bestimmtes Gemeinderatsmitglied. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

¹ § 2 ist nicht erforderlich, wenn die Bestellung der Ausschüsse in der Geschäftsordnung entsprechend den Absätzen 1 bis 4 geregelt wird.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

**§ 3² Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder;
Entschädigung; Ortssprecher**

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag *von monatlich € / ein Sitzungsgeld von je €* für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalls. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Ortssprecher entsprechend.

§ 4³ Erster Bürgermeister / Erste Bürgermeisterin

Der erste Bürgermeister / Die erste Bürgermeisterin ist Ehrenbeamter / Ehrenbeamtin – Beamter / Beamtin auf Zeit.

§ 5⁴ Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sind *Ehrenbeamte / Beamte auf Zeit.*

Alternativ:

Der / Die zweite – dritte – Bürgermeister / Bürgermeisterin ist Ehrenbeamter / Ehrenbeamtin – Beamter / Beamtin auf Zeit.

§ 6⁵ Berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder

Der Gemeinderat wählt zur verantwortlichen Leitung der nachstehenden Aufgabengebiete berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder auf die Dauer von Jahren:

- Hauptamt (Geschäftsleitung),
- Finanzangelegenheiten (Stadtkämmerer),
- Bauangelegenheiten (Stadtbaurat),
-

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom außer Kraft.

(Ort, Datum)

(Erster Bürgermeister oder erste Bürgermeisterin / Oberbürgermeister oder Oberbürgermeisterin)

² Möglich ist auch der Erlass einer eigenen Entschädigungssatzung nach Art. 20a GO. In diesem Fall ist § 3 entbehrlich.
³ Die Regelung ist entbehrlich, wenn die Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin der gesetzlich in Art. 34 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 2 GO vorgesehenen entspricht oder eine eigene Rechtsstellungssatzung erlassen wurde.
⁴ Die Regelung ist entbehrlich, wenn die Rechtsstellung der weiteren Bürgermeister der gesetzlich in Art. 35 Abs. 1 Satz 2 GO vorgesehenen entspricht oder eine eigene Rechtsstellungssatzung erlassen wurde.
⁵ Nur in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern möglich, vgl. Art. 40, 41 GO.

GESCHÄFTSORDNUNGSMUSTER DES BAYERISCHEN GEMEINDETAGS

Erläuterungen zu den Aktualisierungen

Dr. Andreas Gaß, Bayerischer Gemeindetag

Der Bayerische Gemeindetag hat erstmals für die Wahlperiode 2002/2008 ein eigenes Geschäftsordnungsmuster auf der Grundlage der ehemaligen amtlichen Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern¹ herausgegeben. Dieses Muster wurde 2008 konzeptionell fortentwickelt, indem u. a. ein **Muster für größere und eines für kleinere Gemeinden, Märkte und Städte** (im Folgenden: Gemeinden) zur Verfügung gestellt wurde. Daran wird weiter festgehalten. Der **Unterschied** zwischen diesen Geschäftsordnungsmustern liegt im Wesentlichen darin, dass das Geschäftsordnungsmuster für größere Gemeinden Regelungen zu Bildung, Zuständigkeiten und Geschäftsgang von (vorberatenden oder beschließenden) Ausschüssen enthält (vgl. §§ 7 bis 10, § 36). Mit anderen Worten: Bildet ein Gemeinderat Ausschüsse, ist grundsätzlich das Geschäftsordnungsmuster für größere Gemeinden einschlägig.² Es wird also weiter von einer Empfehlung abgesehen, ab welcher Einwohnerzahl eine Gemeinde zu den kleineren oder größeren in diesem Sinne zu rechnen ist. Die nachfolgend zitierten Paragraphen beziehen sich auf die Geschäftsordnungsmuster für kleinere und größere Gemeinden (bei Mehrfachzitate in dieser Reihenfolge). Auf inhaltliche Abweichungen zwischen den Mustern wird gegebenenfalls hingewiesen.

Beibehalten wird auch die mit der 2008 erfolgten Aktualisierung eingeführte **Grundkonzeption** der Kompetenzverteilung zwischen erstem Bürgermeister, Gemeinderat und Ausschüssen. Danach wird vorgeschlagen, den **Kompetenzbereich des ersten Bürgermeisters** bzw. der Verwaltung durch entsprechende Spielräume bei der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln und in Bauangelegenheiten zu stärken (vgl. § 8 Abs. 2 bzw. § 13 Abs. 2). Gleichzeitig sieht das Muster für größere Gemeinden die **Bildung beschließender Ausschüsse** vor, denen bestimmte fachliche Angelegenheiten zur eigenständigen Erledigung übertragen werden, sodass sich der hierdurch entlastete Gemeinde-

rat auf grundlegende, für die Gemeinde wichtige Angelegenheiten und Planungen konzentrieren kann (§ 1 Abs. 2, §§ 2 und 9). Vorberatende Ausschüsse werden dagegen nur zurückhaltend empfohlen, beispielhaft erwähnt ist lediglich der – dann vorberatend und beschließend tätige – Haupt- und Finanzausschuss zur Vorberatung der Haushaltssatzungen und Nachtragshaushaltssatzungen einschließlich ihrer Anlagen und Bestandteile (§ 8 Abs. 2 Nr. 1). Denn es ist zweifelhaft, ob vorberatende Ausschüsse zu einer Arbeits erleichterung beitragen, zumal dieselbe Angelegenheit häufig mit denselben Argumenten im selben Umfang doppelt (im vorberatenden Ausschuss und im Plenum) behandelt werden muss.³ Für kleinere Gemeinden sind Ausschüsse – wie oben dargestellt – nicht vorgesehen.

Ein zentrales Thema bei der Überarbeitung der Geschäftsordnungsmuster für die Wahlperiode 2014/2020 war die **Digitalisierung der Gremienarbeit**.⁴ In diesem Zeitraum haben zahlreiche weitere Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften Ratsinformationssysteme eingerichtet und den Sitzungsdienst digitalisiert. Während 2013 von den rund 1.400 Verwaltungseinheiten – Einheitsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften – ca. 400 ihren Sitzungsdienst papierlos „gemanagt“ haben, dürfte sich die Zahl nach Schätzungen verschiedener Anbieter zeitlich verdoppelt haben. Aufgrund des personellen Wechsels in den Gremien im Zuge der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020 ist zu erwarten, dass die „Technikaffinität“ der ersten Bürgermeister und der Ratsmitglieder in der Wahlperiode 2020/2026 weiter zunehmen wird. Daher wurden die Geschäftsordnungsmuster unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung auch in diesem Bereich weiterentwickelt. Die Anlagen „Zugangseröffnung für die elektronische Kommunikation“ und „Muster Datenschutzbelehrung Ratsinformationssystem“ wurden überarbeitet; neu hinzu kommt ein Muster „Erhebung personenbezogener Daten, Einwilligung in die Veröffentlichung personenbezogener Daten von Ratsmitgliedern“. Dennoch gilt: Die örtlichen Gegebenheiten in den Gemeinden sind unterschiedlich, auch weiterhin ist auf Mandatsträger Rücksicht zu nehmen, die über keinen Internetanschluss verfügen oder die technischen Möglichkeiten nicht für die Mandatsausübung nutzen wollen. Eine „Zwangs-Computisierung“ ist

daher nicht möglich, die Teilnahme an einem Ratsinformationssystem soll weiterhin freiwillig bleiben.⁵

Dagegen hat sich der Arbeitskreis weiterhin und aus gutem Grund gegen die Aufnahme von Regelungen zu sogenannten **Bürgerinformationssystemen** in die Geschäftsordnungsmuster ausgesprochen. Diese Thematik berührt weniger die Rechtsbeziehungen zwischen den Gemeindeorganen und innerhalb des Gemeinderats (vgl. Art. 32 Abs. 4 Satz 1, 33 Abs. 1 Satz 1, 37 Abs. 2 Satz 1, 45 Abs. 2 GO) als vielmehr das Spannungsverhältnis zwischen gemeindlicher Öffentlichkeitsarbeit und datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Pauschale Vorgaben oder Empfehlungen sind hier unangemessen, letztlich muss jede Gemeinde unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten selbst über die Zweckmäßigkeit und Umsetzbarkeit verschiedener Maßnahmen entscheiden. Insoweit wird auf die einschlägige Literatur und Äußerungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern sowie des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (BayLfD) hingewiesen, namentlich zur Veröffentlichung von Tagesordnungen öffentlicher Sitzungen⁶, von Sitzungsunterlagen⁷ oder Niederschriften⁸ im Internet und zu Live-Übertragung von Gemeinderatssitzungen⁹.

Ein weiteres Anliegen des Bayerischen Gemeindetags war die **geschlechtsneutrale Formulierung** der Geschäftsordnungsmuster. Diese Versionen sind in vorliegendem Heft abgedruckt. Um die Anpassung der Formulierungen vor Ort zu erleichtern, stehen unseren Mitgliedern im Intranet zusätzlich Word-Dateien mit den Varianten „erster Bürgermeister“ und „erste Bürgermeisterin“ zur Verfügung.¹⁰ Es wird aber um Verständnis gebeten, dass sich die nachfolgenden Erläuterungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit an der nicht personen- bzw. geschlechtsbezogenen, sondern organbezogenen Wortwahl der derzeitigen GO orientieren. Soweit nicht bereits geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet werden, schließt die ge-

wählte männliche Form alle anderen geschlechtlichen Formen gleichberechtigt ein.

Selbstverständlich wurden bei der Überarbeitung der Geschäftsordnungsmuster zwischenzeitliche **Rechtsänderungen** ebenso berücksichtigt wie **aktuelle Rechtsprechung**.

Die Muster nebst Anlagen sind mit dem Bayerischen **Staatsministerium des Innern**, für Sport und Integration sowie dem Bayerischen **Landesbeauftragten für den Datenschutz** (BayLfD) abgestimmt. Die wesentlichen Ergänzungen sollen nachfolgend dargestellt werden.¹¹

Elektronische Ladung des Gemeinderats

Im Rahmen der Aktualisierung der Geschäftsordnungsmuster für die Wahlperiode 2014/2020 hat der Bayerische Gemeindetag aus Gründen der Rechtssicherheit noch von der Aufnahme einer Regelung zur elektronischen Ladung des Gemeinderats **mittels Ratsinformationssystem** abgesehen.¹² Eine elektronische Ladung wurde nur per E-Mail „unter Beifügung der Tagesordnung“ (vgl. Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO) als PDF-Datei oder, soweit es sich um nichtöffentliche Tagesordnungspunkte handelte oder schutzwürdige Daten enthalten waren, durch Einladung und Versand der Tagesordnung durch De-Mail oder in verschlüsselter Form empfohlen. Diese Zurückhaltung kann aufgegeben werden, nachdem der **Bayerische Verwaltungsgerichtshof** (BayVGH) in einer begrüßenswerten Entscheidung vom 20.06.2018 klargestellt hat, dass die Gemeindeordnung es zulasse, „an die mit einer elektronischen Ladung einverständenen Ratsmitglieder eine unverschlüsselte E-Mail zu versenden, in der lediglich Zeit und Ort der Sitzung mitgeteilt werden, während die zugehörige Tagesordnung nur über einen in der Mail enthaltenen Link im gemeindlichen Ratsinformationssystem eingesehen werden kann“.¹³ Damit hat der BayVGH den Weg für eine Geschäftsordnungsregelung zur Ladung der Ratsmit-

1 Bek. vom 20.02.1990, AllMBl. S. 291.

2 Eine Ausnahme mag in diesem Zusammenhang der Rechnungsprüfungsausschuss darstellen, für den bereits gesetzliche Regelungen zur Zusammensetzung (Art. 103 Abs. 2 GO) und Zuständigkeit (Art. 103 Abs. 1 GO) bestehen. Zur Bildung von Rechnungsprüfungsausschüssen FSt. 1980 Rn. 47; Reigl, KommP BY 1984, S. 106/107.

3 Vgl. Keller, KommP BY 2008, S. 82; Büchner, apf 2008, S. B 73/B 74, der in diesem Zusammenhang aber auf die Möglichkeit hinweist, vorberatende Ausschüsse generell nichtöffentlich tagen zu lassen mit dem Ziel, „Fronten in einer völlig freien und ungezwungenen Aussprache zu klären“. Allerdings müssen dann in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats, in der die Beratung und Beschlussfassung zu der zuvor in nichtöffentlicher Ausschusssitzung vorberatenen Angelegenheit erfolgt, die wesentlichen Argumente nochmals angesprochen werden. Vgl. dazu BayVGH, B. v. 17.01.1989 – 4 C 88.1823, FSt. 1989 Rn. 202; Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke, Erl. 6.3 zu Art. 52 GO; Widtmann/Grasser/Glaser, Art. 45 GO Rn. 15. § 36 Abs. 1 des Geschäftsordnungsmusters für größere Gemeinden wäre entsprechend anzupassen.

4 Vgl. Gaß, BayGT 2014, S. 135.

5 So zu Recht Papsthart, BayVBl. 2015, S. 37/45; vgl. auch BayVGH, Ur. v. 20.06.2018 – 4 N 17.1548 (Juris) Leitsatz 1.

6 Petri/Haag, BayVBl. 2014, S. 161/162 f.

7 BayLfD, Nr. 9.4 des 20. Tätigkeitsberichts 2002; Nr. 6.4 des 24. Tätigkeitsberichts 2010; Petri/Haag, BayVBl. 2014, S. 161/163; vgl. auch Papsthart, BayVBl. 2015, S. 37/42; Gaß, BayGT 2014, S. 135/139. Zur Unzulässigkeit der Veröffentlichung eines von Ratsmitgliedern gestellten und unterzeichneten Antrags auf der Facebook-Seite der Gemeinde vgl. Nr. 6.8 des 27. Tätigkeitsberichts 2016 des BayLfD. Die Tätigkeitsberichte des BayLfD sind unter www.datenschutz-bayern.de abrufbar.

8 Vgl. die Antworten des Bayerischen Staatsministeriums des Innern auf Schriftliche Anfragen aus der Mitte des Bayerischen Landtags, LT-Drs. 17/17181 vom 01.06.2017, S. 16, und LT-Drs. 17/19813 vom 22.06.2018, S. 1 f.; BayLfD, Schreiben vom 16.06.2017, FSt. 2018 Rn. 42; Nr. 6.10 des 27. Tätigkeitsberichts 2016. Die Tätigkeitsberichte des BayLfD sind unter www.datenschutz-bayern.de, die LT-Drs. unter www.bayern.landtag.de/dokumente abrufbar.

9 BayLfD, Nr. 6.10.1 des 27. Tätigkeitsberichts 2016, abrufbar unter www.datenschutz-bayern.de; Petri/Haag, BayVBl. 2014, S. 161/164; Gaß, BayGT 2014, S. 135/141; Papsthart, BayVBl. 2013, S. 645/650.

10 Vgl. Rundschreiben 5/2020 des Bayerischen Gemeindetags vom 23.01.2020.

11 Vollständige und umfassende Erläuterungen der Geschäftsordnungsmuster finden sich in Gaß/Keller, Kommunale Geschäftsordnungen Bayern, erschienen im Carl Link Kommunalverlag.

12 Vgl. Gaß, BayGT 2014, S. 135/137. Zum damaligen Meinungsstand auch Grochtmann, BayVBl. 2013, S. 677;

im Nachgang Papsthart, BayVBl. 2015, S. 37/38; Scheidler, KommP BY 2016, S. 282/283.

13 So Leitsatz 1 des Ur. v. 20.06.2018 – 4 N 17.1548, juris = KommP BY 2019, S. 22; FSt. 2019 Rdn. 86.

glieder über Ratsinformationssysteme geöffnet, gleichzeitig aber klargestellt, dass die einzelnen Ratsmitglieder mit dieser Form der Ladung auch einverstanden sein müssen. Eine „Zwangs-Computisierung“ ist daher nicht möglich, es besteht ein Wahlrecht der Ratsmitglieder.¹⁴

Vor diesem Hintergrund enthält das neue Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags nunmehr vier Varianten in Bezug auf die Form der Ladung und der Bereitstellung der Sitzungsunterlagen:

- Ladung per E-Mail und Bereitstellung der Tagesordnung nebst Sitzungsunterlagen mittels Link auf das Ratsinformationssystem (§ 20 bzw. § 25 Variante 1),
- schriftliche Ladung oder elektronische Ladung mittels Ratsinformationssystem gemäß Variante 1 (§ 20 bzw. § 25 Variante 2),
- schriftliche oder elektronische Übermittlung der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen (ohne Ratsinformationssystem; § 20 bzw. § 25 Variante 3),
- schriftliche Übermittlung der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen (§ 20 bzw. § 25 Variante 4).

Die **Variante 1** ist für diejenigen Gemeinderäte gedacht, deren **sämtliche Mitglieder** mit der rein elektronischen Abwicklung des Ladungsverfahrens über ein Ratsinformationssystem **einverstanden** sind.¹⁵ Damit erübrigen sich Ausführungen zu einer parallel dazu stattfindenden schriftlichen Ladung derjenigen Ratsmitglieder, deren Einverständnis nicht vorliegt (in diesem Fall ist Variante 2 einschlägig). Die grundlegenden Anforderungen an ein **Ratsinformationssystem** sind im Geschäftsordnungsmuster definiert. Es handelt sich um einen „technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich“, den die Gemeinde in der Regel über einen Drittanbieter einrichtet. Vereinfacht gesagt ist das Ratsinformationssystem ein Portal, auf dem die Dokumente abgelegt und auf das ein bestimmter Personenkreis aus der Gemeindeverwaltung und die Ratsmitglieder mit einem individuellen **Passwort** und bestimmten **Nutzungsrechten** (z. B. Veränderbarkeit, Speicherbarkeit, Ausdruck mit oder ohne Wasserzeichen) zugreifen können. Ein unbefugter Zugriff durch Dritte ist damit ausgeschlossen. Die Ausgestaltung und die Funktionen solcher Systeme sind vielschichtig. Erwägt der Gemeinderat die Anschaffung eines Ratsinformationssystems, erscheint empfehlenswert, sich von verschiedenen Anbietern deren Produkte vorführen zu lassen und an die Bedürfnisse der Gemeindeverwaltung und der Ratsmitglieder angepasste Angebote einzuholen. Dabei sollte insbesondere auch die **Datensicherheit** thematisiert werden, an die je nach Ausgestaltung des Systems und Ausstattung der Ratsmitglieder ganz unterschied-

liche Anforderungen gestellt werden müssen. Eine Hilfestellung bietet hier das mit dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmte Muster **„Datenschutzbelehrung Ratsinformationssystem“**, das insbesondere die für die Ratsmitglieder wesentlichen datenschutzrechtlich relevanten Themen anreißt (dazu sogleich).

Variante 2 enthält einen Formulierungsvorschlag für die Gemeinden, die ein solches **Ratsinformationssystem** einsetzen wollen, in deren Gremien sich aber **nicht alle Ratsmitglieder** am elektronischen Verfahren beteiligen, sondern die Ladung nebst Unterlagen weiterhin schriftlich zur Verfügung gestellt bekommen wollen. Die Regelungen zum Zugang im Falle einer elektronischen Ladung in Abs. 2 und zur Ladungsfrist in Abs. 4 sind identisch mit den entsprechenden Regelungen in Variante 1. Besonderheiten ergeben sich allerdings in Abs. 1 und Abs. 3 zur Ladung („schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder elektronisch“) und Bereitstellung von Sitzungsunterlagen („schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem“).

Die **Variante 3** eignet sich für solche Gemeinden, die wegen der damit verbundenen Kosten (noch) **kein Ratsinformationssystem** anschaffen, aber dennoch die Gremienarbeit digitalisieren wollen. Gleichzeitig wird unterstellt, dass **nicht alle Ratsmitglieder** bereit sind, am Verfahren der elektronischen Ladung teilzunehmen. Der wesentliche Unterschied zur Variante 2 besteht darin, dass das elektronische Verfahren mittels E-Mail oder – aus Gründen des Datenschutzes und der Datensicherheit – mittels De-Mail oder unter Einsatz von Verschlüsselungstechnik abgewickelt wird. Allerdings ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass dies mit einem entsprechenden zeitlichen und technischen Aufwand verbunden ist. Diese Variante war bereits in § 20 bzw. § 25 des Geschäftsordnungsmusters 2014 als Alternative 2 enthalten; auf die Erläuterungen hierzu wird Bezug genommen.¹⁶

Gleiches gilt für **Variante 4** mit der herkömmlichen, ausschließlich schriftlichen Ladung der Ratsmitglieder.

Bei allen Varianten werden bewusst die Begriffe „elektronische Form“ oder „schriftliche Form“ gemieden, um sich klar von dem Schriftformerfordernis nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz und den dort enthaltenen Vorgaben zur Ersetzung der schriftlichen durch die elektronische Form abzugrenzen (vgl. Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG).

Für die **Eröffnung der elektronischen Kommunikation** muss das Ratsmitglied eine elektronische Adresse mitteilen, unter der der

Schriftverkehr erfolgen soll (vgl. § 4 Abs. 3). Hier kann auf das aktualisierte und mit dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (BayLfD) abgestimmte Muster „Zugangsöffnung für die elektronische Kommunikation“ zurückgegriffen werden. Möglich wäre auch die Zuteilung gemeindlicher E-Mail-Adressen an die Ratsmitglieder. Entscheiden sich Ratsmitglieder für eine elektronische Ladung, werden die Sitzungsunterlagen ebenfalls elektronisch zur Verfügung gestellt, auch wenn andere Ratsmitglieder weiterhin ein schriftliches Verfahren wünschen. Dies wird in § 20 bzw. § 25 (Varianten 2 und 3) Abs. 3 Satz 3 ausdrücklich klargestellt. Ziel soll gerade der papierlose Sitzungsdienst sein. Von der Einführung eines zusätzlichen „Service“ der Verwaltung, neben dem elektronischen Verfahren Ausdrucke der im Ratsinformationssystem eingestellten Unterlagen an die Ratsmitglieder herauszugeben, wird aus verwaltungswirtschaftlichen und nicht zuletzt ökologischen Gründen dringend abgeraten.

Wichtig für eine ordnungsgemäße Ladung ist in jedem Fall, dass das in der Praxis angewandte Ladungsverfahren auch tatsächlich den Regelungen in der Geschäftsordnung entspricht (was in oben zitiertem, vom BayVGH 2018 entschiedenen Fall leider nicht zutraf, so dass die in der gegenständlichen Sitzung beschlossene Satzung wegen des Ladungsmangels für unwirksam erklärt wurde)! Falls erforderlich sind die Formulierungen in den Geschäftsordnungsmustern entsprechend anzupassen. Dies gilt insbesondere auch, wenn sich im Laufe der Wahlperiode Änderungen beim Anbieter des Ratsinformationssystems ergeben sollten (z.B. statt Link Aufruf einer App). Verstöße gegen die Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit sind dagegen für die rein kommunalrechtlich zu beantwortende Frage einer ordnungsgemäßen Ladung nicht relevant.¹⁷

Ladung unter Nutzung einer Cloud?

Nicht in die Geschäftsordnungsmuster Eingang gefunden hat eine weitere Variante, nach der in der E-Mail zur Ladung der Ratsmitglieder auf die in einer Cloud (z. B. Bayern-Box; Dropbox; KommSafe u.a.) abgelegte Tagesordnung nebst Sitzungsunterlagen verlinkt wird. Ein solches Verfahren entspräche zwar grundsätzlich den vom BayVGH in oben zitierter Entscheidung vom 20.06.2018 konkretisierten kommunalrechtlichen Mindestanforderungen (Anstoßfunktion). Gleichwohl wird die Aufnahme einer solchen Cloud-Lösung in die Geschäftsordnung wegen ihrer Unwägbarkeiten im Hinblick auf Datensicherheit und Datenschutz, aber auch aus praktischen Erwägungen und in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern **nicht empfohlen**. Zwar gibt es neben den rein passwort-

geschützten Datenablagen verschiedener Anbieter auch solche Produkte, die eine Datenverschlüsselung bereits vor der Übertragung der Daten an die Cloud vorsehen. Anders als beim Einsatz eines Ratsinformationssystems erfolgt bei Inanspruchnahme dieser Dienste aber in der Regel kein Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrags, in dem individuelle Regelungen etwa zu Datenverfügbarkeit und Betriebsicherheit, Ort der Datenverarbeitung, Datensicherungsmaßnahmen, Zugriffssteuerung oder Haftung des Anbieters getroffen werden. Hinzu kommt, dass eine Cloud im Wesentlichen als Plattform zum Datenaustausch dient, es jedoch üblicherweise an einer Datenbankstruktur fehlt. Die elektronische Ladung ist regelmäßig nur ein Bestandteil des elektronischen Sitzungsdienstes. Für papierlose Recherchemöglichkeiten durch die Ratsmitglieder z. B. in Tagesordnungen oder Sitzungsunterlagen ist eine Cloud ungeeignet. Ferner ist im Vergleich zum passwortgeschützten Zugang zu einem Ratsinformationssystem der Zugriff auf die Cloud eher aufwändig: Neben dem Versand eines Links zur Cloud per E-Mail bedarf es jeweils der Übermittlung eines Zugangs-Passworts, das nicht und jedenfalls nicht zusammen mit dem Link mit einfacher Mail übermittelt werden sollte. Manche Cloud-Anbieter sehen zudem ein Ablaufdatum innerhalb einiger Tage vor. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass Ratsinformationssysteme weitere Funktionen und Steuerungsmöglichkeiten enthalten, die eine bloße Cloud nicht bietet (z. B. Verzahnung mit Homepage der Gemeinde; Verhinderung eines Downloads oder Ausdrucks von Dokumenten bzw. Ausdruck mit Wasserzeichen etc.).

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD) hat den Verzicht auf eine Cloud-Lösung ebenfalls begrüßt.

Hinweise zur Formulierung der Tagesordnung

Die datenschutzrechtlich korrekte Formulierung der Tagesordnung ist immer wieder Gegenstand von Anfragen. Denn die Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen ist nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 GO spätestens am dritten Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen. Darüber hinaus stellen viele Gemeinden die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeinderäte und Ausschüsse auf ihrer Homepage zur Einsicht bereit. Die Nennung personenbezogener Daten (z.B. Name des Bauherrn, Vertragspartners o.ä.) oder sonst schutzbedürftiger Daten (z.B. Namen von Bietern im Ausschreibungsverfahren) in der Tagesordnung dürfte aber nur in Ausnahmefällen **zur Information der Öffentlichkeit** über den Inhalt der (öffentlichen) Sitzung im datenschutzrechtlichen Sinne erforderlich sein (vgl. Art. 5 Abs. 1

¹⁴ Vgl. oben Fn. 5.

¹⁵ Vgl. dazu bereits das Rundschreiben 49/2018 des Bayerischen Gemeindetags vom 06.11.2018 im Nachgang zur Entscheidung des BayVGH vom 20.06.2018.

¹⁶ GaB, BayGT 2014, S. 135/136 ff.

¹⁷ BayVGH, Urt. v. 20.06.2018 – 4 N 17.1548, Rn. 34 (juris).

Satz 1 Nr. 1 BayDSG).¹⁸ Dagegen ist die Kenntnis dieser Daten für die Ratsmitglieder in der Regel wichtige Grundlage für eine ordnungsgemäße Beschlussfassung.¹⁹

Vor diesem Hintergrund wurde in § 24 Abs. 2 Satz 2 eine Regelung aufgenommen, wonach **schutzwürdige Daten** zur Konkretisierung der Beratungsgegenstände den Ratsmitgliedern **regelmäßig gesondert** – in den **Sitzungsunterlagen**, mittels **Tischvorlagen** oder **mündlich im Rahmen der Sitzung** – zur Verfügung gestellt werden sollten. Die in § 24 Abs. 2 Satz 1 formulierten Anforderungen an eine ordnungsgemäße Ladung, nämlich die hinreichend konkret formulierte Tagesordnung,²⁰ dürften in der Regel ohne die Nennung dieser Daten einzuhalten sein. In Bauangelegenheiten muss beispielsweise in der Tagesordnung (auch für die Öffentlichkeit) erkennbar sein, was und wo gebaut wird (z. B. „Errichtung eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. ..., Gemarkung, Müllerstraße 9“), nicht dagegen, wer baut. Die Ratsmitglieder sollten daher nur in den Sitzungsunterlagen über den Namen des Bauherrn informiert werden, um eine persönliche Beteiligung nach Art. 49 GO prüfen zu können und die notwendige öffentliche Kontrolle auszuüben.²¹ Damit erübrigt sich auch die Erstellung zweier unterschiedlicher Versionen der Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung (eine für die Ratsmitglieder mit schutzwürdigen Daten, eine ohne diese Daten zur ortsüblichen Bekanntmachung und Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde). Die – konkret ausformulierte – Tagesordnung zur nichtöffentlichen Sitzung steht dagegen von vornherein nur den Ratsmitgliedern zur Verfügung, insoweit kann von § 24 Abs. 2 Satz 2 abgewichen werden.

Für den Fall, dass personenbezogene Daten in der öffentlichen Sitzung zur Ansprache kommen, hat der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD) darauf hingewiesen, dass dies nur vor der „Sitzungsöffentlichkeit“ und im Grundsatz in „flüchtiger“, nicht in einem Medium (z.B. Internet) verstetigter und auswertbarer Form erfolge und im Übrigen gemäß Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO auch ein Einsichtsrecht in Niederschriften öffentlicher Sitzungen bestehe.²² Insoweit ist das von den Betroffenen also hinzunehmen.

Der Umgang mit Sitzungsunterlagen

Die **Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten** der Ratsmitglieder ergeben sich unmittelbar aus Art. 20 GO und gelten unabhängig davon, ob die Ladung schriftlich oder elektronisch erfolgt. Gleichwohl sind an den Umgang mit elektronischen Dokumenten der Gemeinde andere (technische) Anforderungen geknüpft, um der Verschwiegenheitspflicht gerecht zu werden. Hiermit muss sich jedes Ratsmitglied auseinandersetzen, das den Zugang für eine elektronische Kommunikation mit der Gemeinde zur Ausübung seines Mandats eröffnet. Auf diese Notwendigkeit soll § 4 hinweisen.

Neu aufgenommen wurde dabei die Regelung in § 4 Abs. 2 zum Umgang mit Sitzungsunterlagen. **Beschlussvorlagen** auch für öffentliche Sitzungen sind Ausarbeitungen der Verwaltung, die grundsätzlich nur der **internen Information** der Mitglieder des Gemeinderats oder eines Ausschusses dienen. Diese dürfen von einzelnen Ratsmitgliedern weder an die Presse herausgegeben noch sonst – etwa auf der Homepage einer Partei, in einem eigenen Blog o.ä. – veröffentlicht werden.²³ Dies folgt bereits aus der Zweckbestimmung der Sitzungsunterlagen, die allein dazu dienen, die entsprechenden Sitzungen der Gremien sachgerecht vorzubereiten. Dem steht auch nicht entgegen, dass eine Gemeinde gegebenenfalls auf ihrer Homepage vor der Sitzung des Gremiums neben der Tagesordnung eine kurze Zusammenfassung des Sachverhaltes einstellt, weil diese Informationen in der Regel einen wesentlich geringeren Umfang haben als die umfassenden Unterlagen mit Hintergrundinformationen und personenbezogenen Daten für der Ratsmitglieder.²⁴ Dies wird in § 4 Abs. 2 Satz 1 klargestellt.

Eine **Veröffentlichung** von Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen **durch Ratsmitglieder** sollte daher – wenn überhaupt – nur unter engen Voraussetzungen zugelassen werden. Die Veröffentlichung von **Unterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen** wird in § 4 Abs. 2 Satz 3 von vornherein **ausgeschlossen**. **Im Übrigen** bedarf die Veröffentlichung von Unterlagen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 der **Zustimmung** des ersten Bürgermeisters als Leiter der Gemeindeverwaltung und des Gemeinderats, dessen Arbeit durch die Veröffentlichung tangiert sein kann. Damit ist eine Veröffentlichung von Sitzungsunterlagen durch ein einzelnes Ratsmitglied unmittelbar nach deren Erhalt und

vor der nächsten Gemeinderatssitzung nicht zulässig. Im Rahmen der Zustimmungentscheidung ist zunächst zu prüfen, ob die Unterlagen nur offenkundige oder unbedeutende und daher nicht geheimhaltungsbedürftige Tatsachen enthalten. Die Begriffe sind dem Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GO entnommen und entsprechend auszulegen. **Offenkundig** ist danach eine Tatsache, von der jedermann Kenntnis hat oder durch Nutzung allgemein zugänglicher Informationsquellen haben kann.²⁵ Für die Frage, ob in der Sitzungsunterlage enthaltene Tatsachen **ihrer Bedeutung nach nicht geheimhaltungsbedürftig** sind, ist letztlich eine Wertung anhand des Inhalts unter Berücksichtigung der Gesamtumstände wie etwa Stand der Beratung oder Zweck der Veröffentlichung vorzunehmen.²⁶ Unabhängig davon sind stets die allgemeinen **Belange des Datenschutzes** zu berücksichtigen. Nicht selten enthalten Beschlussvorlagen und Sitzungsunterlagen **personenbezogene** Daten, deren Weitergabe an Dritte aus datenschutzrechtlicher Sicht zur Wahrnehmung gemeindlicher Aufgaben in der Regel nicht erforderlich und damit unzulässig ist (vgl. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayDSG). Beispielhaft seien hier die Sitzungsunterlagen eines Bauausschusses zur Vorbereitung der Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauvorhaben genannt, in denen die Namen der betreffenden Bauherren aufgeführt sind.²⁷ Die allseits geforderte „Transparenz“ von Verwaltungshandeln findet daher dort ihre Grenze, wo die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Bürgerinnen und Bürger, Antragsteller, Bediensteten oder Vertragspartner der Gemeinde u.a. berührt sind. Dies gilt im Ergebnis auch für sonstige schutzbedürftige Daten wie etwa **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** von (öffentlichen oder privaten) Unternehmen²⁸ oder sonstige Informationen, die im Interesse der Gemeinde einer Geheimhaltung bedürfen (z.B. Informationen über laufende Vertragsverhandlungen).²⁹

Der **Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz** (BayLfD) hat keinen Widerspruch gegen die Formulierung des § 4 Abs. 2 erhoben, in einem Schreiben vom 10.09.2019 an den Bayerischen Gemeindetag aber auf mögliche Abgrenzungsschwierigkeiten bezüglich der Zulässigkeit von Veröffentlichun-

gen hingewiesen. So würden viele Sitzungsunterlagen für öffentliche Sitzungen zunächst offensichtlich personenbezogene Informationen enthalten. Selbst wenn dann bei der Veröffentlichung keine konkreten Namen mehr genannt werden, würden die Informationen für Ortskundige oftmals weiterhin zumindest **personenbeziehbar** bleiben. Bei der Veröffentlichung sollte daher nach Ansicht des BayLfD auf jeden Fall darauf geachtet werden, dass diese nicht den Regelfall darstelle und erst nach einer **einzelfallbezogenen Prüfung** dazu erfolge, ob die Vorlage nicht doch personenbezogene Daten enthält. Insbesondere bei Anträgen von Bürgerinnen und Bürgern sei zu beachten, dass diese regelmäßig darauf vertrauen dürfen, dass Ihre Anliegen nur den zuständigen Gremien zur Verfügung gestellt werden.³⁰

Nicht von § 4 Abs. 2 erfasst, aber datenschutzrechtlich gleich gelagert sind die Fälle, in denen sich eine Gemeinde – nach einem entsprechenden Gemeinderatsbeschluss – entschließt, Beschlussvorlagen im Rahmen eines sogenannten **„Bürgerinformationssystemes“** auf ihrer Homepage zu veröffentlichen.³¹ Insoweit hat der BayLfD in der Vergangenheit mehrfach darauf hingewiesen, dass hier typischerweise kein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit an der Kenntnis interner Sitzungsunterlagen mit personenbezogenen Inhalten bestehe. Aus datenschutzrechtlicher Sicht sei eine Veröffentlichung auf der gemeindlichen Homepage nur dann zulässig, wenn die Unterlagen durch Kürzen, Schwärzen etc. so abgeändert werden, dass sie nur noch Informationen enthalten, die ohne Bedenken der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden dürfen. Eine solche „Bereinigung“ der Sitzungsunterlagen sei aber mit einem hohen Verwaltungsaufwand und einem nicht unerheblichen Risiko der Veröffentlichung geheimhaltungsbedürftiger Daten „aus Versehen“ verbunden, sodass von einer Internetveröffentlichung aus datenschutzrechtlicher Sicht abzuraten sei.³² Im Übrigen wird auf die Gefahr hingewiesen, dass die Veröffentlichung der Sitzungsunterlagen vor der Sitzung zu einer Beeinträchtigung der freien und ungezwungenen Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat führen könne, wenn „die öffentliche Meinung bereits in hohem Maße durch die Medien detailliert festgelegt“ werde.³³

18 Vgl. Petri/Haag, BayVBl. 2014, S. 161/162 f.

19 Vgl. nur Art. 49 Abs. 1 GO und die in § 24/§ 29 Abs. 2 Sätze 1 und 2 hierzu normierte Mitwirkungspflicht der Ratsmitglieder.

20 BayVG, Urt. v. 10.12.1986 – 4 B 85 A.916, BayVBl. 1987, S. 239/242.

21 Vgl. dazu BayLfD, 27. Tätigkeitsbericht 2016, Nr. 6.9, abrufbar unter www.datenschutz-bayern.de; Rundschreiben des Bayerischen Gemeindetags Nr. 29/2014 vom 14.07.2014.

22 BayLfD Schreiben v. 16.06.2017, FSt. 2018 Rn. 42 Ziff. 2.

23 Vgl. IMS v. 18.12.2001, FSt. 2002 Rn. 125; OVG Sachsen, B. v. 08.07.2016 – 4 B 366/15, NVwZ-RR 2016, S. 834; VG Bayreuth, Urt. v. 07.07.2015 – B 5 K 14.550 (juris); Petri/Haag, BayVBl. 2014, S. 161/163.

24 So OVG Sachsen, B. v. 08.07.2016 – 4 B 366/15, NVwZ-RR 2016, S. 834, Rn. 6, 8 (juris).

25 Statt vieler Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke, Erl. 6 zu Art. 20 GO.

26 Vgl. BayVG, Urt. v. 29.10.1975, BayVBl. 1976, S. 498/499.

27 Eine Information der Ratsmitglieder über den Namen des Bauherrn ist im Hinblick auf die Prüfung eines Ausschusses wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO erforderlich und kann aufgrund der dadurch möglichen Kontrolle (z.B. im Hinblick auf eine mögliche Bevorzugung einzelner Bauherrn) gerechtfertigt werden. Vgl. dazu oben Fn. 21.

28 Zum Begriff der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse § 2 Nr. 1 GeschGehG; BVerfG, B. v. 14.03.2006 – 1 BvR 2087/03, Rn. 87; BVerwG, Urt. v. 23.02.2017 – 7 C 31/15, Rn. 90; v. 24.09.2009 – 7 C 2/09, Rn. 50 (alle juris).

29 So zu Recht Papsthart, BayVBl. 2015, S. 37/52.

30 Vgl. Petri/Haag, BayVBl. 2014, S. 161/163; BayLfD, 24. Tätigkeitsbericht 2010, Nr. 6.4 und 27. Tätigkeitsbericht 2016, Nr. 6.8, jeweils abrufbar unter www.datenschutz-bayern.de.

31 Vgl. dazu bereits die Hinweise in den Fußnoten 6 bis 9.

32 So Petri/Haag, BayVBl. 2014, S. 161/163 unter Hinweis auf den 20. Tätigkeitsbericht 2002, Nr. 9.4. Vgl. auch IMS vom 18.12.2001, FSt. 2002 Rn. 125. Zur Unzulässigkeit der Veröffentlichung eines von Ratsmitgliedern gestellten Sachantrags auf der Facebook-Seite der Gemeinde vgl. Nr. 6.8 des 27. Tätigkeitsberichts 2016 des BayLfD.

33 IMS vom 18.12.2001, FSt. 2002 Rn. 125, auf das der BayLfD ausdrücklich Bezug nimmt.

Regelungsgegenstand des § 4 Abs. 2 ist auch nicht die **Öffentlichkeitsarbeit** der Gemeinde etwa im Rahmen von Presseanfragen, die grundsätzlich dem **ersten Bürgermeister** als zur Außenvertretung berechtigtes Organ und Vorsitzender des Gemeinderats obliegt.³⁴ In Bezug auf personenbezogene Daten gelten aber auch hier die datenschutzrechtlichen Vorgaben.³⁵

Niederschriften im Ratsinformationssystem

Eine Bereitstellung von Niederschriften im Ratsinformationssystem ist jedenfalls für solche zu öffentlichen Sitzungen zulässig. **Umstritten** ist der Umgang mit **Niederschriften zu nichtöffentlichen Sitzungen**. Dreh- und Angelpunkt der Diskussion ist die Auslegung des Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO, wonach den Ratsmitgliedern nur Abschriften über in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse erteilt werden dürfen. Soweit ersichtlich hat sich das Bayerische Staatsministerium des Innern zuletzt mit Schreiben vom 15.01.1988³⁶ dahingehend geäußert, dass die Herausgabe der Niederschriften nichtöffentlicher Sitzungen zum Teil aus datenschutzrechtlichen Gründen unzulässig, jedenfalls aber in hohem Maße unzweckmäßig sei. Der **Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz** (BayLfD) vertritt die Auffassung, dass – auch wenn durch technisch-organisatorische Maßnahmen ein Ausdruck bzw. Download der am Bildschirm aufgerufenen Unterlagen verhindert werden kann – die Bereitstellung von Niederschriften nichtöffentlicher Sitzungen selbst in Ratsinformationssystemen der Erteilung einer Abschrift im Sinne des Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO gleichzusetzen sei, da ein Abfotografieren bzw. die Anfertigung eines Screenshots von am Bildschirm aufgerufenen Unterlagen nicht verhindert werden könne.³⁷

Auf Anfrage des Bayerischen Gemeindetags – unter Hinweis auf technische Möglichkeiten der Unterbindung eines Ausdrucks oder der Speicherung von im Ratsinformationssystem enthaltenen Unterlagen auf einem Privat-PC – hat der BayLfD zunächst bestätigt, an dieser Auffassung grundsätzlich festzuhalten. Allerdings hat der BayLfD in seinem Schreiben vom 10.09.2019 an den Bayerischen Gemeindetag **ausnahmsweise** eine andere Bewertung als denkbar angesehen **„bei einer Gestaltung des Ratsinformationssystems dergestalt, dass „Hard- und Software“ von der Kommune beschafft, für die Dauer des Mandats überlassen und auch administriert werden sowie die Ratsmitglieder mittels gesonderter Verpflichtungserklärungen verpflichtet werden, das Verbot der Erstellung von Ausdrucken nicht zu umgehen. Auch in einem solchen Fall dürfen aber Niederschriften über Personalsachen insgesamt und sonstige Angelegenheiten,**

deren Sensibilität so hoch ist, dass Unterlagen hierüber nur in der Sitzung selbst als Tischvorlagen ausgeteilt und danach wieder eingesammelt werden müssen, in das Ratsinformationssystem **nicht** eingestellt werden.“

Diese Entwicklung ist aus Sicht des Bayerischen Gemeindetags begrüßenswert. Wichtig für die Praxis ist und bleibt der sorgsame Umgang der Ratsmitglieder mit ihren Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten.

Muster Datenschutzbelehrung Ratsinformationssystem

Das Muster wurde in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (BayLfD) überarbeitet. Dabei wurde auf eine stärkere Trennung zwischen den Pflichten der Gemeinde als Betreiber des Systems und denjenigen der Ratsmitglieder als Nutzer geachtet. Denn primär sind die Ratsmitglieder Adressaten der Datenschutzbelehrung.

In Bezug auf die erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen hat der BayLfD auf seinen 22. Tätigkeitsbericht 2006, Nr. 8.5 hingewiesen.³⁸ Des Weiteren empfiehlt der BayLfD eine regelmäßige Passwortänderung, die nach ca. 90 Tagen systemtechnisch erzwungen werden sollte.

Bewirtschaftungsbefugnis des ersten Bürgermeisters

Nach der Rechtsprechung steht dem Gemeinderat ein relativ weiter Spielraum zu, den Rahmen der Bewirtschaftungsbefugnis des ersten Bürgermeisters zu bestimmen.³⁹ Die Geschäftsordnungsmuster 2014 schlugen hierzu einen Betrag von 3 bis 4 Euro je Einwohner vor. Aufgrund der seitdem stattgefundenen Preissteigerungen empfiehlt der Bayerische Gemeindetag eine moderate Anhebung der Bewirtschaftungsmittel. Zwar hielt sich die allgemeine Teuerungsrate seit 2014 in Grenzen (Steigerungsrate der Verbraucherpreise laut Statistischem Bundesamt von einschließlich 2014 bis 2018: 5,3 %). Zu Buche schlagen aber wie 2014 schon die zwischenzeitlichen Preissteigerungen im Baugewerbe, vor allem im Hochbau und Straßenbau, aber auch bei den Baustoffen (vgl. dazu z.B. das KfW-Kommunalpanel 2018, S. 8). Aufgrund der konjunkturellen Lage liegen die durchschnittlich angebotenen Baupreise dem Vernehmen nach teilweise und je nach Dauer des Verfahrens deutlich höher, als von den Gemeinden selbst budgetiert oder kalkuliert. Die Geschäftsordnungsmuster 2020 enthalten daher eine Richtgröße für die Höhe der Bewirtschaftungsbefugnis je nach Größe der Gemeinde zwischen 4 bis 5 Euro je Einwohner (Bruttobeträge, vgl. § 8 Abs. 2

Nr. 2 bzw. § 13 Abs. 2 Nr. 2). Dies entspricht auch der eingangs dargestellten Grundkonzeption der Geschäftsordnungsmuster, dem Gemeinderat die Kompetenzen für wichtige Grundsatzentscheidungen zuzuweisen und dem ersten Bürgermeister bzw. der Gemeindeverwaltung die Zuständigkeit für laufende Angelegenheiten und die konkrete Umsetzung der Grundsatzentscheidungen des Gemeinderats zu übertragen. Die konkrete Ausgestaltung obliegt freilich jeder Gemeinde selbst. Wie der Blick in verschiedene Geschäftsordnungen zeigt, scheint man sich dabei oftmals eher an in der Geschäftsordnung der vergangenen Wahlperiode enthaltenen Beträgen zu orientieren. Die begründete Empfehlung einer Anhebung der Bewirtschaftungsmittel sollte dabei „beherzigt“ werden.

Maßgebliche Bezugsgröße bei Abschluss von Verträgen u.a.

Die begriffliche Klarstellung in § 8 bzw. § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d betreffend die Befugnis des ersten Bürgermeisters zu Handlungen und Unterlassungen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde geht zurück auf eine Entscheidung des OLG Bamberg zu einem Grundstückskaufvertrag.⁴⁰ Darin hat das Gericht Bedenken geäußert, inwieweit bei der Auslegung des in der Geschäftsordnung verwendeten Begriffs der „Wertgrenze“ auf den in der notariellen Urkunde vereinbarten Kaufpreis abgestellt werden kann, oder ob es nicht auf den tatsächlichen Wert des Grundstücks ankomme, was auf das Erfordernis der Erstellung eines Verkehrswertgutachtens vor jedem Vertragsschluss hinausliefe. Vor diesem Hintergrund stellen die Geschäftsordnungsmuster aus Gründen der Rechtssicherheit nunmehr – wie in § 8 bzw. § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a – primär auf den **Betrag** ab, also die im Vertrag vereinbarte (Gegen-)Leistung, in deren Höhe die Gemeinde verpflichtet werden soll. Steht der Betrag dagegen (noch) nicht fest (z. B. bei Unterlassen von Maßnahmen, etwa der Nichtausübung einer Kündigungsoption; Abgabe von nicht betragsmäßig unterlegten Erklärungen), ist auf den Verkehrswert der gegenständlichen Sache oder des gegenständlichen Rechts (**Wertgrenze**) oder – z. B. bei Entscheidungen über Beschaffungen und die Einleitung eines Vergabeverfahrens – auf den **geschätzten Auftragswert**, der sich aus Gutachten eines Fachbüros, eigenen Kostenschätzungen der Verwaltung oder einer informellen Markterkundung im Vorfeld eines Vergabeverfahrens ergeben kann, abzustellen. Dabei ist zu beachten, dass das Geschäftsordnungsmuster von Bruttowerten ausgeht.⁴¹

An dieser Stelle sei nochmals betont, dass § 8 bzw. § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d einen Formulierungsvorschlag enthält.⁴² Soll-

te es z.B. auf Grundlage des Geschäftsordnungsmusters zu Auslegungsschwierigkeiten bei der Bestimmung der Kompetenzen des ersten Bürgermeisters in Grundstücksangelegenheiten durch das Grundbuchamt gekommen sein, ist aus verwaltungsökonomischer Sicht vom Gemeinderat in Erwägung zu ziehen, bestimmte grundbuchrelevante Rechtsgeschäfte dem ersten Bürgermeister unabhängig von einer Wertgrenze ausdrücklich zur selbständigen Erledigung zu übertragen, z.B. die Bewilligung und Löschung von Rechten an Grundstücken und Zustimmungserklärungen zu solchen Erklärungen Dritter, Rangregelungserklärungen und Pfandfreigaben⁴³, Erklärungen zum Vollzug von Vermessungen, Messungsanerkennungen und Auflassungen, Anträge auf Grundbuchberichtigungen, Teilungs- und Vereinigungsanträge für Grundstücke, Zustimmung zur Aufteilung von Wohnungseigentum etc.

Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften

Die Regelung des § 8 bzw. § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. e zur Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters für Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften wurde 2014 in die Geschäftsordnungsmuster aufgenommen und hat sich in der Praxis bewährt. Insoweit wird auf die Erläuterungen in BayGT 2014, S. 135/142 Bezug genommen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass diese Regelung auch solche Verträge und Rechtsgeschäfte umfasst, die der erste Bürgermeister nicht in eigener Zuständigkeit, sondern in Vollzug eines Beschlusses des Gemeinderats oder beschließenden Ausschusses abgeschlossen hat.

Beispiel:

Die Geschäftsordnung sieht in § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a und d eine Bewirtschaftungsbefugnis von jeweils bis zu einem Betrag von 8.000 Euro vor. Der erste Bürgermeister schließt in Vollzug eines Beschlusses des zuständigen Gremiums einen Werkvertrag in Höhe von 50.000 € ab. Es ergeben sich im Rahmen der Bauphase aufgrund unerwarteter Entwicklungen zeitlich versetzt mehrere Nachträge in Höhe von zunächst 2.000 €, dann nochmals 1.500 € und schließlich erneut 1.500 €. Die Nachträge ergeben zwar zusammen genommen nicht mehr als 10 % der ursprünglichen Auftragssumme (5.000 €). Allerdings wird mit dem dritten Nachtrag der absolute Grenze festgesetzte Betrag von (Empfehlung) 50 % der Bewirtschaftungsmittel in Höhe von 4.000 € überschritten. Für den dritten (und jeden weiteren) Nachtrag ist daher ein erneuter Beschluss des zuständigen Gremiums einzuholen.

Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform

Ist die Gemeinde an einem Unternehmen in Privatrechtsform

34 Art. 38 Abs. 1, Art. 36 Satz 1 GO; vgl. dazu Knemeyer, BayVBl. 1998, S. 33; Bauschinger, BayVBl. 1992, S. 488.

35 Vgl. BayLfD 24. Tätigkeitsbericht 2010, Nr. 6.4.

36 FSt. 1989 Rn. 29.

37 BayLfD, 25. Tätigkeitsberichts 2012, Nr. 6.2; FSt. 2011 Rn. 112. Vgl. auch Petri/Haag, BayVBl. 2014, S. 161/163; Papsthart, BayVBl. 2015, S. 37/40 f.

38 Abrufbar unter www.datenschutz-bayern.de.

39 BayVG vom 16.02.2006, 4 N 05.779 (juris).

40 OLG Bamberg, B. v. 17.08.2015 – 6 W 1/15 (nicht veröffentlicht).

41 Vgl. dazu Fußnote 1 des jeweiligen Geschäftsordnungsmusters.

42 Auf die Unterscheidung zwischen verschiedenen Verträgen, Rechtsgeschäften und Erklärungen wurde seit dem Geschäftsordnungsmuster 2008 verzichtet und stattdessen die Verwendung allgemeiner Rechtsbegriffe empfohlen, vgl. Keller, BayGT 2008, S. 104/105 f.

43 Vgl. zu möglichen Rechtsfolgen für die Gemeinde den der Entscheidung des BGH, Urt. v. 18.11.2016 – V ZR 266/14, BayVBl. 2017, S. 389 (juris) zugrundeliegenden Sachverhalt.

(z.B. einer GmbH) beteiligt, vertritt der erste Bürgermeister gemäß Art. 93 Abs. 1 GO kraft Gesetzes die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder einem entsprechenden Organ des Unternehmens, also dem Organ, in dem die Gesellschafter bzw. Mitglieder vertreten sind (nicht: der Aufsichtsrat). Durch die ausdrückliche Bezugnahme in § 8 bzw. § 13 Abs. 1 Nr. 10 (Klammerzusatz) auf Art. 93 Abs. 1 GO soll ebenso wie in der fehlenden Bezugnahme in § 8 bzw. § 13 Abs. 4 auf § 8 bzw. § 13 Abs. 1 Nr. 10 zum Ausdruck kommen, dass inhaltlich nicht über die gesetzliche Regelung hinaus weitere Entscheidungskompetenzen übertragen werden sollen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass das Vertretungsrecht im Sinne von Art. 93 Abs. 1 GO nicht automatisch auch die **Vertretungsmacht** beinhaltet.⁴⁴ Diese richtet sich vielmehr nach den allgemeinen **kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen**, d.h. der erste Bürgermeister muss vor einer Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung oder einem entsprechenden Gremium prüfen, ob die Angelegenheit in seine oder in die Zuständigkeit des Gemeinderats (oder eines beschließenden Ausschusses) fällt.⁴⁵ In letztgenanntem Fall muss vor der Entscheidung der Gesellschafterversammlung o.ä. ein Beschluss des Gemeinderats (oder Ausschusses) eingeholt werden, der die Stimmabgabe des ersten Bürgermeisters als Vertreter der Gemeinde im Unternehmen legitimiert.⁴⁶ Allerdings **kann der Gemeinderat** dem ersten Bürgermeister auf Grundlage des Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO auch insoweit – mit Ausnahme der in Art. 96 GO genannten Entscheidungen, vgl. Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 GO – eigene **Entscheidungskompetenzen übertragen**. Die „Variante Übertragung der Vertretungsmacht“ zu § 8 bzw. § 13 Abs. 1 Nr. 10 enthält hierzu einen Formulierungsvorschlag. Ist die Gemeinde an mehreren Unternehmen beteiligt, sind auch **differenzierte unternehmensbezogene Regelungen möglich** unter Berücksichtigung der Bedeutung des jeweiligen Unternehmens und die Tragweite der betreffenden Entscheidung für die Gemeinde.

Beispiel:
„die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

In Bezug auf die X GmbH & Co.KG werden dem ersten Bürgermeister die Entscheidungen über folgende in der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen (Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO):

- Feststellung des Jahresabschlusses,
 - Verwendung des Bilanzgewinns,
 - Entlastung der Geschäftsführer,
 - Bestellung des Abschlussprüfers,
 - Wahl der Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsge-
schäften und Rechtstreitigkeiten mit Geschäftsführern,
 - Aufnahmen von Darlehen durch die Gesellschaft bis zu einer Summe von
..... €,
 - Befreiung vom Verbot des § 181 BGB,
 - Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber der Geschäftsführung,
 - Wahl der Liquidatoren,
 -
- In Bezug auf die Z-GmbH werden dem ersten Bürgermeister die Entscheidungen über folgende in der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen (Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO):*
- Geschäftsordnung für den Geschäftsführer,
 - Bestellung eines Abschlussprüfers.“

Im erstgenannten Beispiel der X GmbH & Co.KG werden recht weitreichend Befugnisse übertragen, es dürfte sich daher um eine für die Gemeinde eher unbedeutende (Minderheits-)Beteiligung an einem Unternehmen handeln. Anders dagegen bei der Z-GmbH, bei der es im Wesentlichen bei der oben dargestellten kommunalverfassungsrechtlichen Zuständigkeitsverteilung bleibt.

Letztlich obliegt es dem Gemeinderat, schon bei der Errichtung eines Unternehmens in Privatrechtsform im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten das Zusammenspiel der Entscheidungsorgane sowohl im Unternehmen als auch zwischen dem Unternehmen und der Gemeinde so zu gestalten, dass eine sinnvolle, der vom Unternehmen zu erfüllenden gemeindlichen Aufgabe gerecht werdende **Balance zwischen erforderlicher unternehmerischer Flexibilität einerseits und notwendiger gemeindlicher Einflussnahme andererseits** entsteht.⁴⁷

Zur Entlastung des Gemeinderats ist zudem – unter Beachtung des Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 GO und in Abstimmung mit vorgenannter Regelung zu den Bürgermeisterkompetenzen – die Übertragung bestimmter Entscheidungen auf einen beschließenden Ausschuss denkbar (z.B. Aufnahme einer Regelung in § 9

Abs. 3 Nr. 1 über die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses für Entscheidungen über die Feststellung des Jahresergebnisses, die Entlastung der Geschäftsführung und die Ergebnisverwendung, Erteilung von Prokura etc. in Bezug auf ein bestimmtes oder alle gemeindlichen Unternehmen in Privatrechtsform).

Personalrechtliche Organzuständigkeiten

In § 2 Nrn. 19 und 20 bzw. § 2 Nrn. 18 und 19 betreffend die Zuständigkeit des Gemeinderats für Personalentscheidungen wurde bereits 2014 der Wortlaut des Art. 43 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 GO übernommen. Zu beachten ist, dass die in Art. 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO angesprochene Entgeltgruppe 9 seit 1.1.2017 sämtliche der drei durch die neue Entgeltordnung geschaffenen Entgeltgruppen 9a, 9b und 9c erfasst. Neu ist die aufgrund der in § 12 Abs. 2 TVöD geregelten Tarifautomatik erfolgte **Konkretisierung des Begriffs der „Höhergruppierung“** in § 2 Nr. 20 bzw. § 2 Nr. 19. Damit soll klargestellt werden, dass bereits die Entscheidung über eine nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit, die eine Eingruppierung des betreffenden Arbeitnehmers in eine Entgeltgruppe ab E 9a bzw. einem entsprechenden Entgelt nach sich zieht, eine Höhergruppierung darstellt und in die Zuständigkeit des Gemeinderats fällt. Dies ist vor allem relevant bei Entscheidungen des ersten Bürgermeisters über die Umsetzung von Arbeitnehmern auf Stellen ab Entgeltgruppe 9a, wenn hiermit eine Höhergruppierung verbunden ist. Der erste Bürgermeister ist also insoweit bei der ihm obliegenden Geschäftsverteilung und der Ausübung des Direktionsrechts beschränkt.

Geht es dagegen um eine **vorübergehende Übertragung** höherwertiger Tätigkeiten auf Arbeitnehmer, begründet die Neuregelung in § 8 bzw. § 13 Abs. 1 Nr. 7 eine allgemeine **Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters** unabhängig von der betreffenden Entgeltgruppe (vgl. auch § 8 bzw. § 13 Abs. 4). Gemeint sind hier insbesondere die Fälle einer Abwesenheitsvertretung wegen Urlaub, Elternzeit oder Arbeitsunfähigkeit, Übertragung einer Stelle zur Erprobung. Dies erscheint sachgerecht, weil hier das Direktionsrecht des Leiters der Verwaltung im Vordergrund steht und damit auch im Bereich ab Entgeltgruppen 9 oder entsprechenden Entgelten keine grundlegenden Personalentscheidungen getroffen werden. Eine solche vorübergehende

de Übertragung löst gerade keine Tarifautomatik aus (vgl. den Wortlaut des § 12 Abs. 2 TVöD). Die betroffenen Beschäftigten haben allerdings einen Anspruch auf Zulage nach § 14 TVöD, die haushaltswirksam ist. Zudem ist auf die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Voraussetzungen für eine nur vorübergehende Übertragung zu achten.⁴⁸ Zur Mitbestimmung des Personalrats vgl. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayPVG.

An die unterschiedliche Rechtslage bei Beamten und Arbeitnehmern angepasst wurde die Formulierung in § 8 bzw. § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b. Nur **Nebentätigkeiten** von Beamten unterliegen der Genehmigungspflicht (vgl. Art. 81 und Art. 82 BayBG); die Genehmigung kann auf schriftlichen Antrag nach den beamtenrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung (BayNV) erteilt werden. Beschäftigte des öffentlichen Dienstes haben entgeltliche Nebentätigkeiten vorher schriftlich anzuzeigen. Der Arbeitgeber (handelnd durch den zuständigen ersten Bürgermeister) kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, seine eigenen berechtigten Interessen oder die Erfüllung arbeitsvertraglicher Pflichten des Beschäftigten zu beeinträchtigen (vgl. § 3 Abs. 3 TVöD).

Übertragung von Befugnissen auf Gemeindebedienstete

Die in den Geschäftsordnungsmustern des Bayerischen Gemeindetags bisher in § 7 bzw. § 12 Abs. 1 Satz 3 und § 9 bzw. § 14 Abs. 2 Satz 2 enthaltenen Regelungen zur **allgemeinen Erteilung der Zustimmung des Gemeinderats** zur Übertragung von Befugnissen durch den ersten Bürgermeister auf Bedienstete im Sinne von Art. 39 Abs. 2 Halbs. 2 GO wurden **gestrichen**. Grund hierfür ist eine – aus kommunalrechtlicher Sicht hinsichtlich der Begründung durchaus kritikwürdige – Entscheidung des OLG Nürnberg, wonach Art. 39 Abs. 2 Halbs. 2 GO eine Beschränkung der Zustimmung des Gemeinderats „auf eine bestimmte, namentlich zu bezeichnende Person“ erfordert.⁴⁹ Ob eine rein funktionsbezogene allgemeine Zustimmung zur Befugnisübertragung (z. B. „Leiter des Liegenschaftsamts und dessen Stellvertretung“) ausreichend wäre, war nicht Gegenstand der Entscheidung, erscheint aber zumindest mit Blick auf Leitsatz 1 des Beschlusses des OLG Nürnberg fraglich.

44 Vgl. Klein/Uckel/Ibler, Kommunen als Unternehmer, Kz. 53.12 Erl. 1.2.1; Schulz/Wachsmuth/Zwick u.a., Erl. 2 zu Art. 93 GO.
45 Vgl. dazu IMS v. 04.06.1999, FSt. 1999 Rn. 231, Ziff. 7.2.
46 Umstritten sind die Rechtsfolgen einer Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung ohne einen erforderlichen Beschluss des gemeindlichen Gremiums. Nach wohl h.M. bleibt die Stimmabgabe nach allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen schwebend unwirksam bis zur Genehmigung durch das zuständige Gremium (so Schulz, BayVBl. 1996, S. 97/100; in diese Richtung auch OLG München, B. v. 05.10.2010 – 31 Wx 140/10, juris), nach der gegenteiligen Auffassung soll dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der im Unternehmensorgan getroffenen Entscheidungen haben (vgl. Klein/Uckel/Ibler, Kommunen als Unternehmer, Kz. 53.12 Erl. 1.2.2 unter Hinweis auf Art. 33 Abs. 2 Satz 5 KommZG und Art. 90 Abs. 2 Satz 6 GO).
47 Zu den Gestaltungsmöglichkeiten vgl. die rechtsformbezogene Betrachtung bei Gaß/Popp, Gemeinde als Unternehmer, 2. Aufl. 2018, S. 50 ff., 173 ff.

48 Vgl. z.B. BAG, Urt. v. 14.12.2005 – 4 AZR 474/04; BAG, Urt. v. 04.07.2012 – 4 AZR 759/10, ZTR 2013, 24; BAG, Urt. v. 27.01.2016 – 4 AZR 468/14, ZTR 2016, 447; alle juris
49 OLG Nürnberg, B. v. 09.10.2018 – 15 W 1595/18, BayVBl. 2019, S. 529/530 (juris), unter Bezugnahme auf Widtmann/Grasser/Glaser, Art. 39 GO Rn. 16. Ebenso i. E. Bauer/Böhle/Ecker, Art. 39 GO Rn. 11. In dem zugrundeliegenden Fall ging es um die Vertretung einer kleineren kreisfreien Stadt bei einem Grundstücksgeschäft (Kaufpreis ca. 96.000 €) durch einen städtischen Bediensteten, der im Rahmen einer vom Oberbürgermeister unterzeichneten Vollmacht unter anderem zur „Veräußerung von Grundstücken“ ermächtigt wurde, „wenn ... der Wert der Verfügung unter 100.000 € liegt“. Es handelte sich also nicht um eine Vollzugsvollmacht zur Vertretung der Gemeinde bei Abgabe der erforderlichen Erklärungen zum Vollzug des Grundstücksgeschäfts, sondern um eine allgemeine Ermächtigung zur Veräußerungsentscheidung in Bezug auf Grundstücke bis zu einer bestimmten Wertgrenze. Diese Fallkonstellation dürfte jedenfalls im Bereich der kreisangehörigen Gemeinden die absolute Ausnahme darstellen.

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten wurde daher generell auf eine Regelung zur allgemeinen Erteilung der Zustimmung durch den Gemeinderat verzichtet. Beabsichtigt der erste Bürgermeister die Übertragung von Befugnissen außerhalb der „Angelegenheiten der laufenden Verwaltung“⁵⁰, ist folglich die Zustimmung des Gemeinderats im Einzelfall einzuholen. Bei Grundstücksgeschäften empfiehlt sich gegebenenfalls eine Beschlussfassung des Gemeinderats über die Zustimmung nach Art. 39 Abs. 2 Halbs. 2 GO im Rahmen der Beschlussfassung über den Vertragsinhalt als solchen. Zu beachten ist, dass eine Übertragung der Kompetenz zur Zustimmung nach Art. 39 Abs. 2 Halbs. 2 GO vom Gemeinderat auf einen beschließenden Ausschuss nach allgemeiner Auffassung nicht in Betracht kommt.⁵¹

Ausschüsse: Sitzzuteilungsverfahren

Wie eingangs erwähnt enthält nur das Geschäftsordnungsmuster für größere Gemeinden / Städte Regelungen zu Ausschüssen. Neu ist, dass § 7 Abs. 1 umfassende Formulierungsvorschläge für die in der Rechtsprechung als zulässig **anerkannten Sitzzuteilungsverfahren** nach Hare/Niemeyer⁵² (Variante 1), Sainte-Laguë/Schepers⁵³ (Variante 2) und nach d’Hondt⁵⁴ (Variante 3) bereit hält. Das jeweilige Berechnungsverfahren wird in den Formulierungen transparent beschrieben (vgl. § 7 Abs. 1, jeweils Sätze 3 bis 5 bzw. Sätze 3 und 4). Der Gemeinderat entscheidet im Rahmen seiner **Geschäftsordnungsautonomie**, welches Berechnungsverfahren Anwendung finden soll. Einen Anspruch auf Anwendung eines aus Sicht einer Fraktion mathematisch vorzugswürdigeren Verfahrens gibt es nicht.⁵⁵

In Bezug auf die Sitzzuteilungsverfahren ist zunächst festzustellen, dass keines der genannten Berechnungsverfahren zu mathematisch genauen Ergebnissen führt, weil der Sitzanteil einer Fraktion an der Gesamtzahl der Sitze im Gemeinderat heruntergebrochen auf die Größe des jeweiligen Ausschusses in der Regel keine ganzen Zahlen, sondern Bruchzahlen ergibt, im Ausschuss aber nur ganze Sitze zu vergeben sind. **Auf- und Abrundungen** und damit **Abweichungen vom mathematischen Proporz** sind also bei jedem mathematischen Verfahren **unerlässlich**. Zum anderen ist anerkannt, dass bei der Auswahl des

Sitzzuteilungsverfahrens weitere legitime Ziele verfolgt werden können, z.B. der Gesichtspunkt der Mehrheitssicherung, also das Anliegen, dass sich eine Mehrheit der Sitze im Gemeinderat auch im Ausschuss niederschlagen muss, oder das Ansinnen, einer funktionswidrigen Zersplitterung im Gremium vorzubeugen.⁵⁶

Eine Grenze hat die Rechtsprechung in den Fällen gezogen, in denen eine sog. **Überaufrundung** auftritt. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGh) kam in zwei Urteilen vom 17.03.2004⁵⁷ zu dem Ergebnis, dass eine Sitzverteilung nach d’Hondt **unzulässig** sei, wenn eine dabei im Einzelfall durch eine sog. Überaufrundung auftretende Überrepräsentation einer Fraktion zu Lasten einer anderen durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder Sainte-Laguë/Schepers) vermieden wird. Um diese Überaufrundung festzustellen, hat der BayVGh zunächst errechnet, welchen prozentualen Anteil eine Fraktion mit ihren Sitzen an den Gesamtsitzen des Gemeinderats hat (z.B. bei 14 von insgesamt 24 Gemeinderatssitzen: 58,33 %). Diesen prozentualen Anteil übertrug er auf die Ausschusssitze (bei einem Ausschuss mit acht Sitzen entsprechen 58,33 % einem mathematischen Proporz von 4,7 Sitzen). In einer jüngeren Entscheidung aus 2015⁵⁸ hat das Gericht ebenfalls auf die **mathematische Proportionalberechnung** abgestellt, indem man die Anzahl der Gemeinderatssitze der jeweiligen Fraktion oder Gruppe mit der Anzahl der insgesamt zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Anzahl aller Gemeinderatssitze teilt (hier also: $14 \times 8 : 24 = 4,7$). Die daraus entstehende Dezimalzahl darf laut BayVGh bei Anwendung des Sitzzuteilungsverfahrens höchstens auf die nächste ganze Zahl (also 5) aufgerundet werden, um dem Gebot der Spiegelbildlichkeit aus Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO noch gerecht zu werden; eine Aufrundung auf die übernächste ganze Zahl (hier: 6) lässt er nicht zu. Eine **Überaufrundung** liegt also dann vor, wenn die **Rundung über einen Differenzbetrag von 0,99 vom mathematischen Proporz** hinausgeht (vgl. § 7 Abs. 1 Varianten 2 und 3, jeweils Satz 8).⁵⁹

50 Zur gebotenen weiten Auslegung dieses Begriffs vgl. Wegmann, KommP BY 1993, S. 327/329. Darunter fällt z.B. der Vollzug der Gemeinderatsbeschlüsse nach Art. 36 GO, die Vertretung der Gemeinde nach Art. 38 Abs. 1 GO (Erteilung einer Vertretungsvollmacht!) oder die Führung der Dienstaufsicht nach Art. 37 Abs. 4 GO.

51 Vgl. Bauer/Böhle/Ecker, Art. 39 GO Rn. 11; Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke, Erl. 15 zu Art. 39 GO; Widtmann/Grasser/Glaser, Art. 39 GO Rn. 16.

52 BayVerfGH, BayVBl. 1994, S. 656; BayVGh, Urt. v. 17.03.2004 – 4 BV 03.1159, Rn. 16 (juris).

53 BVerfGE 96, 264/283; VerfGH NRW, Urt. v. 16.12.2008 – 12/08 (juris).

54 BVerwG, B. v. 14.10.1993 – 7 B 19/93, BayVBl. 1994, S. 375; BayVerfGH, BayVBl. 1993, S. 591; BayVBl. 2010, 140; VerfGH Berlin, B. v. 08.03.2017, NVwZ-RR 2017, S. 633/634; BayVGh, Urt. v. 07.10.1992 – 4 B 91.2372, BayVBl. 1993, S. 180 (alle juris).

55 BayVGh, B. v. 20.03.2017 – 4 ZB 16.1815, Rn. 12 m.w.N. (juris).

56 Vgl. für den Vermittlungsausschuss im Bundestag BVerfGE 112, 118/137.

57 BayVGh, Urt. v. 17.03.2004 – 4 BV 03.117 und 4 BV 03.1159, BayVBl. 2004, S. 429 und 432 mit Anm. Deubert, S. 435 (beide juris).

58 BayVGh, Urt. v. 08.05.2015 – 4 BV 15.201, Rn. 31 (juris).

59 BayVGh, Urt. v. 17.03.2004 – 4 BV 03.117, Rn. 62 (juris). Vgl. dazu Büchner/Raithel, apf BY 2004, S. 57/59; Randak, BayVBl. 2004, S. 705/707; Lohner/Zieglmeier, BayVBl. 2007, S. 481/483; Wagner/Raithel, BayVBl. 2007, S. 712.

Fraktion/Gruppe	A	B	C	D	E
Gemeinderatssitze (gesamt: 24)	14	4	3	2	1
: 1	14 1	4 4	3 6	2	1
: 2	7 2	2	1,50	1	0,50
: 3	4,66 3	1,33	1	0,66	0,33
: 4	3,50 5	1	0,75		
: 5	2,80 7	0,80	0,60		
: 6	2,33 8				
Ausschusssitze (gesamt: 8)	6	1	1		

Abbildung 1: Beispiel Überaufrundung mit d’Hondt

Zur Veranschaulichung folgendes Berechnungsbeispiel unter Verwendung der vorgenannten Parameter (24 Gemeinderatssitze, A-Fraktion mit 14 Sitzen, Bildung eines 8er Ausschusses). Die in Abbildung 1 dargestellte Berechnung nach d’Hondt führt zu einer **Überaufrundung in Bezug auf die A-Fraktion**, weil die ihr nach d’Hondt zustehenden 6 Ausschusssitze eine Abweichung um mehr als 0,99 vom errechneten mathematischen Proporz (4,7) zur Folge haben.

In diesen Fällen verlangt der BayVGh eine **Alternativberechnung** z. B. nach Hare-Niemeyer oder Sainte-Laguë/Schepers. Lässt sich durch eines dieser alternativen Verfahren eine solche Überaufrundung zu Lasten einer anderen Partei oder Wählergruppe vermeiden, ist dieses Verfahren anzuwenden.

Bei der Verteilung der Sitze nach **Hare-Niemeyer** ist folgende Formel anzuwenden (vgl. § 7 Variante 1 Abs. 1 Sätze 3 bis 5):

$$\frac{\text{Zahl der Sitze einer Fraktion} \times \text{Zahl der Ausschusssitze}}{\text{Gesamtzahl der Gemeinderatssitze}} = \frac{\text{Zahl der Ausschusssitze einer Fraktion}}{\text{Gesamtzahl der Ausschusssitze}}$$

Dadurch ergibt sich für jede Gruppierung eine Dezimalzahl. Die Sitze werden zunächst nach den ganzen Zahlen vor dem Komma

verteilt. Die noch verbleibenden Sitze werden auf die Gruppierungen verteilt, die die höchsten Zahlen nach dem Komma haben. Das ergibt folgende Berechnung:

- A: $14 \times 8 / 24 = 4,7$
- B: $4 \times 8 / 24 = 1,3$
- C: $3 \times 8 / 24 = 1,0$
- D: $2 \times 8 / 24 = 0,7$
- E: $1 \times 8 / 24 = 0,3$

Hier erhalten die A-Fraktion 4 Sitze und die Fraktionen B und C einen Sitz aufgrund der ganzen Zahl vor dem Komma. Der 7. und 8. Sitz wird jeweils aufgrund der höchsten Zahlen nach dem Komma auf die Fraktionen A und D verteilt. Dadurch ergibt sich nach Hare-Niemeyer folgende Sitzverteilung: A erhält 5 Sitze, B einen Sitz, C einen Sitz und D ebenfalls einen Sitz. Die Überaufrundung bei d’Hondt zu Lasten von D wird bei Anwendung des Verfahrens nach Hare-Niemeyer vermieden.

Gleiches gilt im Ergebnis bei Anwendung des Verfahrens nach **Sainte-Laguë/Schepers**, wie die Berechnung in Abbildung 2 zeigt (vgl. § 7 Variante 2 Abs. 1 Sätze 3 und 4).

Die D-Fraktion, zu deren Lasten die Überaufrundung bei Anwendung des d’Hondt’schen Verfahrens ging, hätte daher in

Fraktion/Gruppe	A	B	C	D	E
Gemeinderatssitze (gesamt: 24)	14	4	3	2	1
: 1	14 1	4 3	3 4	2 6	1
: 3	4,66 2	1,33	1	0,66	0,33
: 5	2,80 5	0,80	0,60		
: 7	2,00 7				
: 9	1,55 8				
Ausschusssitze (gesamt: 8)	5	1	1	1	

Abbildung 2: Alternativberechnung nach **Sainte-Laguë/Schepers**

diesem Fall einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf Anwendung eines der beiden Alternativverfahren. Der Gemeinderat hat insoweit ein **Wahlrecht**.

Eine **Ausnahme** gilt jedoch wiederum dann, wenn die Anwendung des alternativen Berechnungsverfahrens, also ein Wechsel des Verfahrens, zwar die Überaufrundung zu Lasten einer Fraktion beseitigt, gleichzeitig aber zu einer **Unterrepräsentierung bei einer anderen Partei, Wählergruppe oder Ausschussgemeinschaft** in Bezug auf deren „rechnerische Sitzanteile“ führt. Eine solche liege hier – so der BayVGH in Bezug auf den oben dargestellten Beispielfall⁶⁰ – nicht vor, weil die Zahlen für die anderen Fraktionen und Gruppen (hier insbesondere in Bezug auf die B-Fraktion) unverändert bleiben, also die Unterrepräsentation „allen Verfahren in gleicher Weise immanent“ sei. Der B-Fraktion steht hier bei keinem der drei zulässigen Verfahren mehr als ein Ausschusssitz zu. In einem Parallelverfahren hat der BayVGH eine Unterrepräsentierung dann verneint, wenn ein alternatives Berechnungsverfahren die Überaufrundung ausgleiche, „ohne seinerseits eine der anderen Gruppen unter ihrem

rechnerischen Wert abzubilden“.⁶¹ Vor diesem Hintergrund geht das Bayerische Staatsministerium des Innern davon aus, dass der BayVGH mit „Unterrepräsentation“ nicht erst das Unterschreiten der nächst niedrigeren ganzen Zahl im Sinne einer „Unterabrundung“ (also > 0,99), sondern bereits das **Unterschreiten der sich aus der Proporzrechnung ergebenden Zahl** gemeint hat.⁶² Mangels anderweitiger Rechtsprechung hierzu wurden die Ausführungen des BayVGH im Wortlaut in § 7 Variante 2 und 3, jeweils Abs. 1 Satz 7, des Geschäftsordnungsmusters übernommen.

Zur Veranschaulichung einer **Überaufrundung bei gleichzeitiger Unterrepräsentation** soll nachfolgendes **Beispiel** aus einem Beitrag von Büchner/Raithel (apf BY 2004, S. 57/60) dienen. Diese interessante Fallkonstellation zeigt, dass bei dem alternativen Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers ebenfalls Unterrepräsentationen (hier sogar: Unterabrundungen) möglich sind:

In einer Gemeinde mit 50 Ratsmitgliedern hat die A-Fraktion die Hälfte der Sitze (25 = 50%), während auf die B-Fraktion und

60 BayVGH, Urt. v. 17.03.2004 – 4 BV 03.1159, Rn. 26 ff. (juris).

61 BayVGH, Urt. v. 17.03.2004 – 4 BV 03.117, Rn. 62 f. (juris).

62 IMS v. 17.03.2004, KommP BY 2004, S. 224. Zustimmung Hölzl/Hien/Huber, Erl. 1.2.3 zu Art. 33 GO Erl. 1.2.3; vgl. auch Randak, BayVBl. 2004, S. 705/708/711. A.A. Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke, Erl. 4.2.4 zu Art. 33 GO; Büchner/Raithel, apf BY 2004, S. 57/60; Wagner/Raithel, BayVBl. 2007, S. 712. Differenzierend Lohner/Zieglmeier, BayVBl. 2007, S. 481/483.

Fraktion/Gruppe	A	B	C	D	E
Gemeinderatssitze (gesamt 50)	25	9	9	4	3
: 1	25 1	9 3	9 4	4	3
: 2	12,50 2	4,50 8	4,50 9	2	1,50
: 3	8,33 5	3	3		
: 4	6,25 6				
: 5	5,00 7				
: 6	4,16 10				
Ausschusssitze (gesamt: 10)	6	2	2		

Abbildung 3: Beispiel Überaufrundung und Unterrepräsentation, Berechnung nach **d'Hondt**

die C-Fraktion jeweils neun Sitze (18%), auf die D-Fraktion vier Sitze (8%) und auf die E-Fraktion drei Sitze (6%) entfallen. Für einen 10-köpfigen Ausschuss ergibt sich nach **d'Hondt** (Sitzverteilungsverfahren nach Geschäftsordnung) das in **Abbildung 3** errechnete Ergebnis. **D'Hondt** führt hier zu einer **Überaufrundung** (Abweichung > 0,99) zugunsten der A-Fraktion, weil ihr rein rechnerisch nur 5,00 Ausschusssitze (50%) zustehen. Berechnung nach **Hare-Niemeyer** (Proportionalberechnung):

A: $25 \times 10 / 50 = 5,00$

B: $9 \times 10 / 50 = 1,80$

C: $9 \times 10 / 50 = 1,80$

D: $4 \times 10 / 50 = 0,80$

E: $3 \times 10 / 50 = 0,60$

Der A-Fraktion stehen danach fünf Sitze (50%), den Fraktionen B und C jeweils zwei Sitze (20%) und der D-Fraktion ein Sitz (10%) im Ausschuss zu. Die Überaufrundung nach d'Hondt geht zu Lasten von D, die einen Anspruch auf Wechsel des Berechnungsverfahrens geltend machen könnte. Eine Unterrepräsentation liegt bei keiner Fraktion/Gruppe vor. In Bezug auf die kleinste Fraktion E greift dem Grunde nach die Rechtsprechung,

dass nicht jede kleine Fraktion/Gruppe in einem Ausschuss vertreten sein muss.⁶³

In vorliegendem Fall besteht jedoch die Besonderheit, dass E nach Sainte-Laguë/Schepers tatsächlich ein Ausschusssitz zustünde (vgl. **Abbildung 4**). Das Berechnungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers würde hier aber zu einer **Unterrepräsentation** (sogar zu einer Unterabrundung, also > 0,99) zu Lasten der A-Fraktion führen, die trotz ihres Sitzanteils von 50% (rechnerischer Anteil im Ausschuss: 5,0) im Plenum nur noch 40% der Ausschusssitze (4,0) zugeteilt bekäme. Damit ist der Wechsel auf dieses Verfahren **nicht möglich**. Erforderlich ist aber der Übergang von dem in der Geschäftsordnung grundsätzlich vorgesehenen d'Hondt'schen Verfahren auf das Verfahren nach **Hare-Niemeyer**, welches die Überaufrundung vermeidet (vgl. § 7 Variante 3 Abs. 1 Sätze 7 bis 9).

Die von der Rechtsprechung zu beurteilenden Sachverhalte betrafen bisher – soweit ersichtlich – stets das Verfahren nach d'Hondt. Allerdings kann das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers in Einzelfällen ebenfalls zu einer Überaufrundung führen.⁶⁴ Das Quotenverfahren nach **Hare-Niemeyer vermei-**

63 BayVGH, Urt. v. 07.10.1992 – 4 B 91.2372, Rn. 17; B. v. 12.09.2006 – 4 ZB 06.535, Rn. 9; B. v. 20.03.2017 – 4 ZB 16.1815, Rn. 13; BVerwG, Urt. v. 09.12.2009 – 8 C 17/08, Rn. 29 (alle juris).

64 Vgl. dazu Wagner/Raithel, BayVBl. 2007, S. 712/718.

Fraktion/Gruppe	A	B	C	D	E
Gemeinderatssitze (gesamt 50)	25	9	9	4	3
: 1	25 1	9 2	9 3	4 6	3 10
: 3	8,33 4	3 8	3 9	1,33	1
: 5	5 5	1,80	1,80		
: 7	3,57 7				
Ausschusssitze (gesamt: 10)	4	2	2	1	1

Abbildung 4: Beispiel Überaufrundung und Unterrepräsentation, Berechnung nach Sainte-Laguë/Schepers

det dagegen generell die **Überaufrundungs-Problematik**: Wegen der bloß möglichen Auf- oder Abrundung auf die nächste ganze Zahl ist sie bereits systembedingt ausgeschlossen. Das Geschäftsordnungsmuster sieht daher lediglich bei Variante 2 (Sainte-Laguë/Schepers) und Variante 3 (D'Hondt) entsprechende Regelungen vor.

Ist aufgrund der Überaufrundungs-Rechtsprechung ein Wechsel des Berechnungsverfahrens **in einem Ausschuss** vorzunehmen, heißt das aber nicht, dass bei anderen Ausschüssen, bei denen eine Korrektur (wegen anderer Ausschussgröße) nicht erforderlich ist, ebenfalls ein anderes Berechnungsverfahren angewendet werden muss.⁶⁵ In den von der Überaufrundung nicht betroffenen Ausschüssen bleibt es daher bei dem in § 7 Abs. 1 Satz 2 (Varianten 2 und 3) jeweils festgelegten Verfahren.

Dies zugrunde gelegt, ergeben sich – kurz zusammengefasst – **Vor- und Nachteile** der genannten Berechnungsverfahren:

- Für das **d'Hondt'sche Höchstzahlverfahren** (Variante 3) ist anerkannt, dass es größeren Fraktionen Vorteile bei der Sitzverteilung verschafft, aber häufiger zur Problematik der „**Überaufrundung**“ führen kann. Dies macht die Anwendung dieses Verfahrens komplizierter und hat zur Folge, dass für einzelne Ausschüsse teilweise unterschiedliche Berechnungsverfahren

zur Anwendung kommen können. Gleichzeitig ergeben sich gewisse Rechtsunsicherheiten im Hinblick auf die Frage, wann eine „Unterrepräsentation“ im Sinne der Rechtsprechung vorliegt.

- Die Überaufrundungs-Problematik wird bei Anwendung des Quotenverfahrens nach **Hare-Niemeyer** vermieden. Es handelt sich also prinzipiell um das in der Anwendung einfachste, transparenteste Verfahren und wird daher in § 7 als Variante 1 dargestellt. Allerdings können Quotenverfahren je nach Fallkonstellation zu Mandatsverschiebungen führen, wenn sich bestimmte Parameter geringfügig ändern. So kann eine Fraktion bei Erhöhung der Gesamtzahl der zu vergebenen Ausschusssitze bei gleicher Sitzverteilung im Gemeinderat dennoch einen Sitz verlieren (sog. **Mandatszuwachs- oder Alabama-Paradoxon**). Beispielsweise ergibt sich in einem Gemeinderat mit 20 Ratsmitgliedern, von denen auf die A-Fraktion 8, auf die Fraktionen B und C jeweils 5 und auf die D-Fraktion 2 Mandate fallen, bei Bildung eines 6er-Ausschusses nach Hare-Niemeyer folgende Sitzverteilung:

- A: $8 \times 6 / 20 = 2,4$
- B: $5 \times 6 / 20 = 1,5$
- C: $5 \times 6 / 20 = 1,5$
- D: $2 \times 6 / 20 = 0,6$

65 So klarstellend das IMS v. 17.03.2004, KommP BY 2004, S. 224.

Die D-Fraktion erhält in diesem Fall aufgrund des höchsten Zahlenbruchteils den fünften Sitz im Ausschuss, der sechste Sitz geht je nach Pattauflösungsregel an die Fraktionen B oder C. Wird die Größe des Ausschusses dagegen auf sieben Mitglieder erhöht, verliert die D-Fraktion ihren Sitz, obwohl der Ausschuss größer wird:

- A: $8 \times 7 / 20 = 2,8$
- B: $5 \times 7 / 20 = 1,75$
- C: $5 \times 7 / 20 = 1,75$
- D: $2 \times 7 / 20 = 0,7$

Der sechste und siebte Ausschusssitz gehen in diesem Fall an die Fraktionen B und C, die D-Fraktion geht aufgrund des niedrigsten Zahlenbruchteils leer aus.

- Das Divisorverfahren nach **Sainte-Laguë/Schepers** erscheint aus rein mathematischer Sicht vorzugswürdig, weil es dem Erfolgswert der Stimmen offenbar am nächsten kommt und solche Paradoxa vermeidet.⁶⁶ Allerdings sind auch bei Sainte-Laguë/Schepers Überaufrundungen oder Unterrepräsentationen nicht ausgeschlossen, was das Verfahren rechtlich gesehen vergleichbar komplex macht wie das nach d'Hondt, wenngleich dieses Phänomen hier seltener auftritt.⁶⁷

Zur Unterstützung von Kommunalverwaltungen, Ratsmitgliedern und Rechtsaufsichtsbehörden bei der Berechnung der Sitzverteilung stellt die **Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern** (Hof), Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung, dankenswerter Weise seit Anfang 2020 einen aktuellen „**Ausschusskalkulator 2.0**“ als Excel-Datei in einer Open-Source-Version unter dem Link <https://www.verwaltungsinformatiker.de/de/werkzeugkasten.html> kostenlos zur Verfügung. Mit dem Ausschusskalkulator lässt sich die Sitzverteilung nach Hare/Niemeyer, Sainte-Laguë/Schepers und d'Hondt für beliebige (mögliche) Ausschussgrößen berechnen, zudem erkennt das Programm die Zulässigkeit eines Sitzverteilungsverfahrens bzw. das Vorliegen einer unzulässigen Überaufrundung/Überabrundung. Des Weiteren bietet der Kalkulator Unterstützung bei Pattsituationen durch Erkennen des Patts und die Pattauflösung nach Stimmenzahl bzw. Losverfahren.

Nur der Klarstellung halber sei darauf hingewiesen, dass der in § 7 Abs. 1 Satz 1 in allen Varianten verwendete Begriff der **Gruppe** alle Ratsmitglieder meint, die einer Fraktion nicht angehören,

die also keinen Fraktionsstatus haben. Dazu gehören – anders als der Wortlaut des § 5 Abs. 2 Satz 1 vermuten lässt – auch „**Einzelgänger**“, die entweder als einzige aus dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in den Gemeinderat gewählt wurden oder die aufgrund eines Fraktionsaustritts oder Fraktionsausschlusses nunmehr fraktionslos geworden sind. Auch diese Ratsmitglieder sind in die Berechnungen einzu-beziehen.

Ausschüsse: Auflösung von Pattsituationen

Nach Art. 33 Abs. 1 Satz 3 GO ist die Situation, dass mehrere Parteien oder Wählergruppen gleichen Anspruch auf einen Sitz haben (Pattsituation), durch einen **Losentscheid** oder durch den Rückgriff auf die **Zahl der bei der Wahl** auf diese Parteien oder Wählergruppen abgegebenen **Stimmen** aufzulösen. Grundsätzlich hat der Gemeinderat ein **Wahlrecht** zwischen diesen beiden Verfahren. Eine **Ausnahme** gilt allerdings dann, wenn an der Pattsituation eine **Ausschussgemeinschaft** beteiligt ist, weil diese als solche nicht zur Wahl stand, sondern die beteiligten Parteien und Wählergruppen auf getrennten Listen angetreten sind, man also die für diese Parteien und Wählergruppen jeweils abgegebenen Wählerstimmen nicht einfach addieren kann. In diesem Fall kommt nur ein **Losentscheid** in Betracht.⁶⁸ Gleiches gilt, wenn nach der Gemeinderatswahl durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern **Veränderungen im ursprünglichen Stärkeverhältnis** der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen eingetreten sind, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken.⁶⁹ Dem wird in § 7 (Variante 1) Abs. 1 Sätze 6 und 7 bzw. § 7 (Varianten 2 und 3) Abs. 1 Sätze 5 und 6, jeweils Halbsatz 2, Rechnung getragen.

Im Übrigen präferiert das Geschäftsordnungsmuster grundsätzlich den Losentscheid, weil dieses Verfahren auch bei Beteiligung von Ausschussgemeinschaften und Veränderungen des Stärkeverhältnisses während der Wahlperiode zur Anwendung kommen kann, also ein Wechsel des Verfahrens nicht erforderlich ist vgl. § 7 Abs. 1 Satz 5 (Varianten 2 und 3). Hiervon abweichend wird bei der Variante 1 (**Hare-Niemeyer**) der **Rückgriff auf die Stimmenzahl** empfohlen (vgl. § 7 Variante 1 Abs. 1 Satz 6). Damit kann der dem mathematischen Proporzverfahren anhaftende Effekt vermieden werden, dass bei der Verteilung der Restsitze die Nachkommastellen so behandelt werden, als wären es absolute Zahlen. Dies hätte bei einem Losentscheid zur Folge, dass von zwei Gruppierungen z. B. mit den Proporzahlen

66 Vgl. dazu Pukelsheim, Divisor oder Quote?, Zur Mathematik von Mandatzuteilungen bei Verhältniswahlen, www.wahlrecht.de/doku/re392.pdf [aufgerufen am 10.01.2020]; Grabmeier, BayVBl. 2016, S. 761.

67 Vgl. dazu Wagner/Raithel, BayVBl. 2007, S. 712/718.

68 Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke, Erl. 5 zu Art. 33; Hölzl/Hien/Huber, Erl. 1.3 zu Art. 33 GO; Schulz/Wachsmuth/Zwick, Erl. 4 zu Art. 33 GO; Gaß, KommP BY 2009, S. 42/43 f.

69 BayVerfGH v. 13.12.1974, BayVBl. 1975, S. 166/167; LT-Drs. 8/7209, S. 14/17. Zur Mitteilungspflicht solcher Änderungen vgl. § 5 Abs. 1 Satz 4 des Geschäftsordnungsmusters für größere Gemeinden / Städte.

7,40 und 1,40 die kleinere Gruppe die gleiche Chance auf einen weiteren Sitz erhält und im Falle des Losglücks – zwar rechtlich korrekt aber überproportional – im Ausschuss vertreten ist. Die eingangs erwähnten Ausnahmen bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft oder bei Veränderungen des ursprünglichen Stärkeverhältnisses im Gemeinderat bleiben hiervon unberührt. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die oben dargestellte **Überaufundungs-Rechtsprechung** auch auf die Fälle anzuwenden ist, bei denen sich eine Überaufundung erst aus der **Kombination zwischen Berechnungsverfahren und Pattauflösungsregel** ergibt.⁷⁰ Dieses Patt darf nicht durch ein Vorgehen nach Art. 33 Abs. 1 Satz 3 GO (Rückgriff auf die Wahl der Wählerstimmen oder Losentscheid) aufgelöst werden, **sofern** es dabei zu einer Überaufundung bei der Sitzverteilung kommen könnte. Vielmehr ist ein alternatives Berechnungsverfahren zu wählen, das der Spiegelbildlichkeit besser Rechnung trägt. Dies soll **auch** dann gelten, wenn im Falle der Pattauflösung durch Losentscheid lediglich die **Möglichkeit (Chance) einer Überaufundung** besteht.⁷¹ Das Geschäftsordnungsmuster versucht dem Rechnung zu tragen, indem die Definition der Überaufundung in § 7 Abs. 1 Satz 8 der Variante 2 (Sainte-Laguë/Schepers) bzw. Variante 3 (d'Hondt) jeweils auf das „Berechnungsverfahren“ bezogen ist, wie es in den vorhergehenden Sätzen dargestellt wird (nicht nur bezogen auf das in § 7 Abs. 1 Satz 2 jeweils festgelegte Verfahren). Zudem soll in der Formulierung „oder bewirkt werden kann“ zum Ausdruck kommen, dass auch die Kombination von Sitzzuteilungsverfahren und Pattauflösung durch Losentscheid, also die Möglichkeit auf das Erreichen eines zusätzlichen Sitzes, zu einer Überaufundung im Sinne der Rechtsprechung führen kann.

Ausschüsse: Vertreterregelung

In die Regelung zur **Stellvertretung der Ausschussmitglieder** (§ 7 Abs. 2) wurde jeweils zur Klarstellung der Zusatz aufgenommen, dass die Bestellung der Stellvertreter durch den Gemeinderat nur **„auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft“** erfolgen soll und kann, die das Ausschussmitglied stellt. Hintergrund dieser Ergänzung sind die Fälle, in denen eine Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nicht über eine ausreichende Anzahl von Mitgliedern verfügt, um die in der Geschäftsordnung vorgesehenen Stellvertreter zu besetzen. Wird in diesem Fall kein Stellvertreter vor-

geschlagen, dann entfällt bei einer Verhinderung des Ausschussmitglieds (oder des ersten Stellvertreters usw.) die Vertretung und der Ausschusssitz bleibt unbesetzt.⁷² Gleiches gilt im Ergebnis, falls einem „Einzelgänger“ im Gemeinderat ein Ausschusssitz zustehen sollte. Hier bestünde zwar die Möglichkeit, vom Vorschlagsrecht Gebrauch dergestalt zu machen, dass ein Ratsmitglied aus einer anderen Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft vorgeschlagen wird. Dies setzt allerdings die Zustimmung des Betroffenen voraus, als Stellvertreter für eine andere Fraktion, Gruppe, Ausschussgemeinschaft oder die Gruppierung des „Einzelgängers“ zur Verfügung zu stehen. Eine Doppelvertretung ist jedenfalls nicht zulässig.

Die Ergänzungen in § 7 Abs. 3 betreffend den Vorsitz im Ausschuss gehen zurück auf die zum 01.04.2018 erfolgte Rechtsänderung in Art. 33 Abs. 2 GO.⁷³ Der missverständliche Wortlaut des Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO zur **Vertretung eines Ausschussmitglieds, das den Vorsitz in diesem Ausschuss übernimmt**, ist aufgrund der Entstehungsgeschichte der Norm weit auszulegen.⁷⁴ Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Formulierung in § 7 Abs. 3 Satz 2 versucht, dem gerecht zu werden.

Abstimmungsreihenfolge

In § 30 Abs. 2 Nr. 2 des Geschäftsordnungsmusters für größere Gemeinden / Städte wird eine Änderung der Abstimmungsreihenfolge dergestalt vorgeschlagen, dass über **Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen, vorrangig** vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen ist. Dies betrifft in erster Linie solche Sachanträge bzw. Angelegenheiten, die in vorberatenden Ausschüssen mit einer entsprechenden Beschlussempfehlung an den Gemeinderat behandelt wurden. Nachdem der Gemeinderat aber im Einzelfall – z.B. nach Art. 32 Abs. 3 GO oder Mehrheitsbeschluss auf Antrag eines Gemeinderatsmitglieds (vgl. § 9 Abs. 2) – Entscheidungen eines beschließenden Ausschusses nachprüfen kann, sind auch Konstellationen denkbar, in denen es um den Beschluss eines beschließenden Ausschusses geht.

Die Regelung wurde aufgrund positiver praktischer Erfahrungen einiger Städte und Gemeinden in das Geschäftsordnungsmuster übernommen.⁷⁵ Sie dient der Effektivierung der Gre-

mienarbeit in den Fällen, in denen sich ein (vorberatender oder beschließender) Ausschuss bereits Gedanken zu einem Beratungsgegenstand gemacht hat und – nach Beratung der Angelegenheit – eine Mehrheitsentscheidung getroffen bzw. eine von der Ausschussmehrheit getragene Beschlussempfehlung abgegeben hat. In vielen Fällen dürfte dieser Sachantrag auch im Plenum eine Mehrheit finden, sodass es gerechtfertigt ist, über diesen zuerst abzustimmen. Hiervon abweichende Sachanträge oder Änderungsanträge sind im Rahmen der Beratung zu erörtern, insoweit steht dem antragstellenden Ratsmitglied ein Antragsbegründungsrecht zu. Aus Sicht dieses Ratsmitglieds gilt es also, die Mehrheit des Gemeinderats von der Ablehnung des im Ausschuss zuvor gefassten Beschlusses zu überzeugen.

In der Praxis kann es **in Ausnahmefällen** vorkommen, dass statt der Vorgehensweise nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 eine **andere Reihenfolge** der Beschlussfassung vorzuziehen ist, worüber der Gemeinderat auf einen entsprechenden Antrag zur Geschäftsordnung hin mehrheitlich entscheidet. Hat zum Beispiel ein vorberatender Ausschuss empfohlen, dem Verein X einen Zuschuss von 4.000 € zukommen zu lassen, wird dieser Antrag im Gemeinderat eingebracht, aber von einem Ratsmitglied zusätzlich beantragt, den Zuschuss auf 8.000 € anzuheben, kann folgende Konstellation entstehen: Positionieren sich 4 Mitglieder des Gemeinderats gegen jeglichen Zuschuss, 8 Mitglieder gemäß Empfehlungsbeschluss für den Zuschuss in Höhe von 4.000 € und 6 Ratsmitglieder für einen Zuschuss in Höhe von 8.000 €, würde die Beschlussempfehlung aus dem Ausschuss mit 8:10 Stimmen abgelehnt, der Antrag auf Zuschuss in Höhe von 8.000 € mit 6:12 Stimmen ebenfalls, sodass der Verein letztlich gar keinen Zuschuss erhält.⁷⁶ In solchen Fällen käme eine abweichende – vom Gemeinderat zu beschließende – Abstimmungsreihenfolge nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 in Betracht, sodass die Ratsmitglieder, die bei ihrem Antrag auf Zuschussgewährung in Höhe von 8.000 € mit 6:12 Stimmen unterliegen, zumindest bei der vom Ausschuss beschlossenen Zuschussgewährung in Höhe von 4.000 € zustimmen können und sich so eine Mehrheit hierfür (14:4) ergibt.

Wird der bereits in einem Ausschuss beschlussmäßig behandelte Antrag im Gemeinderat angenommen, entfällt eine Abstimmung über die weiteren konkurrierenden Sachanträge (Änderungsanträge), weil sich dann für diese logischerweise keine Mehrheiten finden.

Wird dagegen im Gemeinderat kein mit dem Beschluss eines zuvor mit der Angelegenheit befassten Ausschusses überein-

stimmender Sachantrag gestellt, richtet sich die Reihenfolge der Abstimmung nach den § 30 Abs. 2 Nrn. 3 und 4.

Bauangelegenheiten: Besonderheiten in Großen Kreisstädten und Delegationsgemeinden

Die Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags sind auf kreisangehörige Städte und Gemeinden zugeschnitten, bei denen das Landratsamt als untere Bauaufsichtsbehörde Baugenehmigungsbehörde ist. Besonderheiten bestehen in Bezug auf die sogenannten Delegationsgemeinden nach Art. 53 Abs. 2 BayBO (vgl. § 5 ZustVBau), die Großen Kreisstädte und auch die kreisfreien Städte, die gleichzeitig Baugenehmigungsbehörden sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) entfällt **bei Identität von Baugenehmigungsbehörde und Gemeindebehörde** die Herstellung des förmlichen Einvernehmens; die Gemeinde könne nicht gegenüber sich selbst als Genehmigungsbehörde erklären, dass sie ihr Einvernehmen erteilt oder versagt.⁷⁷ Dementsprechend wirkt auch die Zwei-Monats-Fiktion aus § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB in diesen Fällen nicht.⁷⁸ Das BVerwG hat in diesem Zusammenhang betont, dass es Sache der Gemeinde sei, im Rahmen der Kommunalverfassung (Geschäftsordnung) dafür zu sorgen, dass die Belange der gemeindlichen Planungshoheit hinreichend gewahrt bleiben. Dabei ist zu beachten, dass die Frage, welche Entscheidungen im Rahmen der Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens als laufende Angelegenheiten bereits kraft Gesetzes (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO) in die Organzuständigkeit des Oberbürgermeisters/ersten Bürgermeisters fallen, weder in der Literatur noch in der Rechtsprechung abschließend und rechtsicher beantwortet wird. Umso wichtiger ist es, im Rahmen der Geschäftsordnung unter Berücksichtigung des Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO Rechtssicherheit zu schaffen. In der Praxis existieren hierzu unterschiedliche Modelle:

- Teilweise wird die **Zuständigkeitsverteilung aus den Geschäftsordnungsmustern** wortgleich oder mit Modifikationen übernommen. Im Konfliktfall oder wenn der Bauausschuss sein „Einvernehmen“ aus „politischen“ – nicht aus rein bauplanungsrechtlich relevanten Gründen – verweigert, bleibt dem Oberbürgermeister/ersten Bürgermeister – wenn er sich nicht über die Geschäftsordnung und die Pflicht zum Vollzug von Beschlüssen aus Art. 36 Satz 1 GO hinwegsetzen will – nur, den Beschluss entweder förmlich nach Art. 59 Abs. 2 GO zu beanstanden oder die höhere Bauaufsichtsbehörde zur Stärkung seiner Argumentation außerhalb dieses Verfahrens mit der Bitte um fachliche Stellungnahme zur Vorlage an den Stadt- bzw. Gemeinderat einzuschalten, was sich im Einzelfall

70 BayVG, Urt. v. 08.05.2015 – 4 BV 15.201, BayVBl. 2015, S. 712 (juris).

71 Vgl. IMS vom 27.05.2015, FSt 2016 Rn. 186; BayVG, Urt. v. 08.05.2015 – 4 BV 15.201, Rn. 31 (juris).

72 Vgl. Schulz/Wachsmuth/Zwick, Erl. 9 zu Art. 33 GO.

73 Gesetz v. 22.03.2018 (GVBl. S. 145).

74 Vgl. Gaß, BayGTZ 2018, S. 120/124; Welsch, KommP BY 2018, S. 129/131.

75 Eine solche Regelung war im letzten amtlichen Muster aus dem Jahr 1990 enthalten (AllIMBl. 1990 S. 292, dort § 31 Abs. 2 Nr. 2),

allerdings in Kombination mit einer weiteren Bestimmung, wonach über Änderungsanträge zum Hauptantrag „in der Regel sofort zu beraten

und abzustimmen“ war (§ 30 Abs. 5 Satz 3 des amtlichen Musters aus 1990), was in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten und bei

Vorliegen mehrerer Änderungsanträge zu Unübersichtlichkeit geführt hat. Vgl. zur damaligen Rechtslage Wegmann, KommP BY 1992, S. 371/373.

76 So auch die Kritik an dieser Neuregelung von Busse/Keller, Taschenbuch für Gemeinde- und Stadträte in Bayern, 5. Aufl. 2020, S. 63 f.

77 Vgl. BVerwG, B. v. 22.12.1989 – 4 B 211/89; Urt. v. 19.08.2004 – 4 C 16/03, NVwZ 2005, S. 83; B. v. 24.06.2010 – 4 B 60/09, BauR 2010, S. 1737 (alle juris).

78 Dirnberger, in: Simon/Busse, Art. 67 BayBO Rn. 6 f.; Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, § 36 BauGB Rn. 15, 38b.

negativ auf die Verfahrensdauer auswirken kann. Im Hinblick auf die Tatsache, dass der Bauherr bei Vorliegen der bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen einen Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung hat und eine Verzögerung im Genehmigungsverfahren oder gar die rechtswidrige Versagung der Genehmigung Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde auslösen kann, ist dies eine unbefriedigende Situation. Dabei ist zu beachten, dass die Gemeinde, die gleichzeitig Baugenehmigungsbehörde ist, die Ablehnung eines Bauantrags nicht mit der Versagung des Einvernehmens nach § 36 BauGB durch den Gemeinderat begründen kann.⁷⁹

- In einigen Geschäftsordnungen werden daher die baurechtliche **Entscheidungen**, die die Gemeinde als Baugenehmigungsbehörde (untere Bauaufsichtsbehörde) zu treffen hat, grundsätzlich auf den **Oberbürgermeister/ersten Bürgermeister** übertragen, allerdings **mit Einschränkungen** z.B. in Bezug auf Befreiungen von Bebauungsplänen nach § 31 BauGB bzw. Abweichungen nach Art. 63 Abs. 3 Satz 2 BayBO, auf (nicht privilegierte) Außenbereichsvorhaben im Sinne von § 35 BauGB, in Bezug auf Bauvorhaben ab einer bestimmten Gebäudeklasse (vgl. Art. 2 Abs. 3 BayBO), ab einer bestimmten Anzahl von Wohneinheiten oder ab einer bestimmten Baukostensumme etc. Für diese Entscheidungen bleibt dann der Bauausschuss „zuständig“, was insoweit wiederum zu den eben genannten rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten führen kann. Bisweilen findet sich auch die Formulierung, dass der Bauausschuss nur in Bezug auf „Fälle von besonderer bauplanungsrechtlicher Bedeutung“ zuständig sein soll; die Verantwortung und Rechtfertigungslast für die Entscheidung, was von planungsrechtlicher Bedeutung für die Gemeinde ist, läge dann beim Oberbürgermeister/ersten Bürgermeister. Dies kann in Einzelfällen zu Auslegungsschwierigkeiten führen, sodass von solchen unbestimmten Regelungen eher abzuraten ist.

Vorzugswürdig und im Hinblick auf die oben genannte Rechtsprechung schlüssig erscheinen die Modelle, in denen grundsätzlich der **Oberbürgermeister/erste Bürgermeister für die Erteilung von Baugenehmigungen zuständig** ist und die Zuständigkeit des Bau- und Umweltausschusses auf die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bei Verfahren anderer Genehmigungsbehörden beschränkt wird (z. B. nach Bayer. Abgrabungsgesetz – BayAbgrG; Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG). Zur Sicherung der Planungshoheit werden **im Vorfeld der Genehmigungserteilung Informationspflichten** zugunsten des für den Erlass von Bebauungsplänen zuständigen Beschlussorgans (Stadt- bzw. Gemeinderat oder beschließender Bauausschuss) für Bauanträge zu bestimmten Bauvorhaben fest-

gelegt. Dadurch wird das zuständige Gremium in die Lage versetzt, mit planungsrechtlichen Instrumenten (z. B. Beschluss zur Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans; Veränderungssperre) auf mögliche städtebauliche Fehlentwicklung, die das konkrete Bauvorhaben im Falle der Genehmigung verursachen würde, zu reagieren, oder die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Bauvorhabens zu schaffen. Eine Beschlussfassung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB oder die „Genehmigung“ des Bauvorhabens findet aber nicht statt. Die Informationspflicht kann sich z. B. auf Bauvorhaben ab einer bestimmten Gebäudeklasse im Sinne von Art. 2 Abs. 3 BayBO, ab einer bestimmten Anzahl von Wohneinheiten oder ab einer bestimmten Baukostensumme, auf Bauvorhaben in bestimmten Planungsbereichen (z. B. Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB; nicht privilegierte Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB), in bestimmten Gebieten (z. B. genau abgegrenzter Altstadtbereich oder andere planungsrechtlich sensible Stadtgebiete) und/oder auf solche Bauvorhaben beziehen, für die Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans im Sinne von § 31 Abs. 2 BauGB oder Abweichungen nach Art. 63 Abs. 3 Satz 2 BayBO erforderlich sind. Zusätzlich könnte eine Informationspflicht über alle vom Oberbürgermeister/ersten Bürgermeister in eigener Zuständigkeit getroffene baurechtliche Entscheidungen (genehmigte und abgelehnte Bauanträge) vorgesehen werden, um auch insoweit „Transparenz“ zu schaffen.

Die entsprechende Formulierung in der Geschäftsordnung könnte – die Zuständigkeit des Bau- und Umweltausschusses für Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen vorausgesetzt (vgl. § 9 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a des Geschäftsordnungsmusters für größere Gemeinden) – wie folgt aussehen:

§ 13 Einzelne Aufgaben des Oberbürgermeisters/ersten Bürgermeisters

...

(2) Zu den Aufgaben des Oberbürgermeisters/ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

- ...
4. in Bauangelegenheiten:
- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) sowie alle Angelegenheiten des Bau- und Denkmalrechts (vgl. Art. 6 Abs. 3 BayDSchG), soweit diese nicht auf einen Ausschuss übertragen sind.
- ...

§ 9 Beschließende Ausschüsse

...

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

- ...
2. Bau- und Umweltausschuss:
- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
- b) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bei Verfahren anderer Genehmigungsbehörden (z. B. Abgrabungsgesetz, BImSchG). Über die vom Oberbürgermeister/ersten Bürgermeister in eigener Zuständigkeit entschiedenen Baugesuche (genehmigte und abgelehnte) wird der Bau- und Umweltausschuss zur jeweils folgenden Sitzung informiert. Über Baugesuche ... (z. B. die einer Befreiung nach § 31 BauGB bedürfen; in einem bestimmten Planbereich oder Gebiet liegen; ab einer bestimmten Gebäudeklasse etc.) informiert der Oberbürgermeister/erste Bürgermeister den Bau- und Umweltausschuss zur nächsten Sitzung über alle planungsrechtlich relevanten Sachverhalte, um dem Ausschuss zu ermöglichen, durch Einsatz der planungsrechtlichen Instrumente der §§ 14 ff. BauGB auf das konkrete Bauvorhaben zu reagieren.
- c) ...

79 BVerwG Urt. v. 19.08.2004 – 4 C 16/03, NVwZ 2005, S. 83 (juris).

THE SAME PROCEDURE AS LAST TIME:

DIE KONSTITUIERENDE SITZUNG DES GEMEINDERATS 2020

Text Dr. Andreas Gaß, Bayerischer Gemeindegtag

Spätestens in der Woche nach den Kommunalwahlen richtet sich der Fokus der Gemeindeverwaltungen auf die konstituierende Sitzung des Gemeinderats im Mai 2020. Es gilt, die erste Sitzung bestmöglich vorzubereiten, um harmonisch in eine erfolgreiche Wahlperiode 2020/2026 zu starten. Wie beim Kommunalwahlrecht spielen auch die meisten bei der konstituierenden Sitzung zu beachtenden Grundsätze nur alle sechs Jahre eine Rolle. Festzustellen ist: An den rechtlichen Rahmenbedingungen hat sich insoweit nichts geändert. Nachfolgender Beitrag soll dabei helfen, die wesentlichen Punkte in Erinnerung zu rufen.¹ Am Ende des Beitrags findet sich der Vorschlag für eine Tagesordnung.

1. WER LÄDT WANN WIE EIN?

Zu den mangels Rechtsprechung weiterhin umstrittenen Fragen im Zusammenhang mit konstituierenden Sitzungen gehören solche zur Ladung. In Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 4 GO sind hierzu nur grundlegende Voraussetzungen geregelt. In der Praxis gibt es unterschiedliche Vorgehensweisen, die jeweils von Teilen der Kommentarliteratur als ver-

treibar erachtet werden. Rechtssicherheit besteht jedenfalls dann, wenn der neu oder erneut gewählte erste Bürgermeister nach seinem Amtsantritt am 1. Mai 2020 den Gemeinderat einberuft.² Nach anderer Auffassung soll es aber auch möglich sein, dass der noch im Amt befindliche erste Bürgermeister im Benehmen mit dem neu gewählten ersten Bürgermeister Ende April 2020 zur konstituierenden Sitzung lädt.³ Folgt man letztgenannter Ansicht, müsste eine Ladung durch den wiedergewählten ersten Bürgermeister zu diesem Zeitpunkt ebenfalls als zulässig angesehen werden.

Wie unter Juristen üblich lässt sich auch über die Berechnung der in Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO geregelten Frist trefflich streiten. Mit der herrschenden Meinung ist davon auszugehen, dass die erstmalige Sitzung des Gemeinderats spätestens am 14. Mai 2020 stattfinden muss.⁴

Die Ladungsfrist muss „angemessen“ sein. Zur Auslegung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs kann der erste Bürgermeister die in der Geschäftsordnung des „alten“ Gemeinderats festgelegte Ladungsfrist heranziehen. Zwar gilt die Geschäftsordnung grundsätzlich nur für



DR. ANDREAS GASS

die jeweilige Wahlperiode (vgl. Art. 45 Abs. 1 GO). Es dürfte aber dem vermuteten Willen des neuen Gemeinderats entsprechen, insoweit und soweit möglich nach den bisherigen Regelungen zu verfahren.⁵

Größere Zurückhaltung beim Rückgriff auf die Geschäftsordnung der vergangenen Wahlperiode ist geboten bei der Form der Ladung. Denn der neue Gemeinderat konnte sich in der Regel noch nicht mit den damit zusammenhängen-

den Fragen, insbesondere mit dem Thema elektronische Ladung, beschäftigen. Daher wird für die konstituierende Sitzung grundsätzlich eine schriftliche Ladung der Ratsmitglieder empfohlen. Generell gilt bei den angesprochenen Fragestellungen: Wo kein Kläger, da kein Richter. Andererseits sollte die erste Sitzung des neu gewählten Gemeinderats nicht Anlass für eine richterliche Rechtsfortbildung sein (vgl. unten 10.)!

2. VEREIDIGUNGEN

Zu Beginn der Sitzung ist der erste Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister zu vereidigen. Die Eidesleistung entfällt nur dann, wenn der erste Bürgermeister/Oberbürgermeister in seinem Amt bestätigt oder ein weiterer Bürgermeister zum ersten Bürgermeister/Oberbürgermeister gewählt wurde (vgl. Art. 27 Abs. 4 KWBG). Die Eidesformel ist Art. 27 Abs. 1 KWBG zu entnehmen. Der Diensteid kann ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden; möglich ist auch, anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis einer Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung einer Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten (Art. 27 Abs. 2 KWBG). Den Eid nimmt das lebensälteste anwesende Gemeinderatsmitglied ab, auch wenn es selbst neu gewählt wurde und noch nicht vereidigt ist.

Sodann sind die neugewählten Gemeinderatsmitglieder durch den ersten Bürgermeister gemäß Art. 31 Abs. 4 GO in feierlicher Form zu vereidigen. Die Eidesformel ist in Art. 31 Abs. 4 Satz 2 GO enthalten, wobei auch hier anstelle eines Eides ein Gelöbnis möglich ist und der Zusatz „so wahr mir Gott helfe“ entfallen kann (vgl. Art. 31 Abs. 4 Sätze 3 und 4 GO). Die Verweigerung der vollständigen Eidesleistung führt zum Verlust des Amtes (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 2 GLKrWG).⁶

3. WAHL DER WEITEREN BÜRGERMEISTER, FESTLEGUNG WEITERER STELLVERTRETER

Nach Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO ist aus der Mitte des Gemeinderats mindestens ein weiterer Bürgermeister (der „zweite Bürgermeister“) in geheimer Abstimmung zu wählen. Auf diese Wahl ist in der Tagesordnung zur konstituierenden Sitzung ausdrücklich hinzuweisen (Art. 51 Abs. 3 Satz 2 GO). Entsprechendes gilt ggf. für die Wahl eines dritten Bürgermeisters. Es handelt sich also um zwei getrennte Tagesordnungspunkte und Wahlen. Wählbar sind die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, welche die Voraussetzungen für die Wahl zum ersten Bürgermeister erfüllen (Art. 35 Abs. 2 Satz 1 GO in Verbindung mit Art. 39 GLKrWG). Es bietet sich an, für die Wahl(en) im Vorfeld der Sitzung Stim-

zettel mit allen Ratsmitgliedern, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, vorzubereiten. Für das Wahlverfahren gilt Art. 51 Abs. 3 GO (vgl. auch § 26 / § 31 der Geschäftsordnungsmuster für kleinere / größere Gemeinden). Die Befangenheitsvorschrift des Art. 49 Abs. 1 GO ist bei Wahlen nicht anwendbar (vgl. Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 GO). Im Anschluss an die Wahl und nach Annahme der Wahl (vgl. Art. 9 KWBG) sind die weiteren Bürgermeister nach Art. 27 KWBG durch den ersten Bürgermeister zu vereidigen.

Möglich ist, dass der Gemeinderat für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten und des oder der weiteren Bürgermeister(s) aus seiner Mitte weitere Stellvertreter bestimmt, die Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO; vgl. auch § 12 Abs. 2 / § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnungsmuster für kleinere / größere Gemeinden). Die weiteren Stellvertreter sind durch einfachen Beschluss des Gemeinderats zu bestimmen.

Üblicherweise werden die Zahl der weiteren Bürgermeister sowie die Festlegung weiterer Stellvertreter im Vorfeld der Sitzung zwischen den Gruppierungen abgesprochen, sodass die Tagesordnung entsprechend gestaltet werden kann.

1 Soweit in dem Beitrag nicht bereits geschlechtsneutrale Formulierungen vorgesehen sind, schließt die gewählte männliche Form eine adäquate andersgeschlechtliche Form gleichberechtigt ein.

2 Schulz/Wachsmuth/Zwick, Erl. 5.1 zu Art. 46 GO; Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke, Erl. 8 zu Art. 46 GO, die allerdings ausnahmsweise eine Ladung durch den „alten“ ersten Bürgermeister im Benehmen mit dem neu gewählten ersten Bürgermeister im Falle einer Eilbedürftigkeit (?) für zulässig erachten; Keller, BayGT 2008, S. 67 f.

3 Widtmann/Grasser/Glaser Art. 46 GO Rn. 20; Hölzl/Hien/Huber, Erl. 4.2.2 zu Art. 46 GO, jeweils unter Hinweis auf FSt. 1956 Rn. 180.

4 Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke, Erl. 10 zu Art. 46 GO; Schulz/Wachsmuth/Zwick, Erl. 5.1 zu Art. 46 GO; Widtmann/Grasser/Glaser, Art. 46 GO Rn. 20. A.A. Hölzl/Hien/Huber, Erl. 4.2.2 zu Art. 46 GO; Keller, BayGT 2008, S. 67: 15. Mai.

5 Vgl. Keller, BayGT 2008, S. 67; Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke, Erl. 2 zu Art. 45 GO. Anderes kann z.B. bei in der bisherigen Geschäftsordnung vorgesehenen langen Ladungsfristen (mehr als 5 Tage) oder bei Kollision mit Ferienzeiten gelten.

6 BayVGH, B. v. 28.05.1980 – 4 B 1329/79, BayVbl. 1981, S. 87/88 f.

Weitere Informationen erwünscht?

Dr. Andreas Gaß, andreas.gass@bay-gemeindetag.de

4. ENTSCHÄDIGUNG DER BÜRGERMEISTER

Die Entschädigung des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters und der weiteren ehrenamtlichen Bürgermeister ist im Einvernehmen mit den Betroffenen durch Beschluss festzusetzen (Art. 54 Abs. 1 KWBG). Die Entschädigung für ehrenamtliche erste Bürgermeister muss sich innerhalb der in Anlage 3 zum KWBG bestimmten Beträge halten; dabei sind Inhalt und Umfang des einzelnen Amtes sowie die Schwierigkeit der Verhältnisse in der Gemeinde zu berücksichtigen (vgl. Art. 53 Abs. 2 KWBG). Die weiteren ehrenamtlichen Bürgermeister haben neben der als Gemeinderatsmitglied gewährten Entschädigung einen Anspruch auf weitere Entschädigung nach dem Maß der Inanspruchnahme als weiterer Bürgermeister (vgl. Art. 53 Abs. 4, Art. 54 KWBG). In der Praxis werden in diesem Zusammenhang oftmals die persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse des betreffenden Ehrenbeamten angesprochen. Vor diesem Hintergrund ist eine Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung nach hiesiger Ansicht vertretbar (vgl. Art. 52 Abs. 2 GO); auf Art. 52 Abs. 3 GO wird hingewiesen.⁷

Die Besoldung des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters ergibt sich unmittelbar aus Art. 45 KWBG. Dagegen ist die

Dienstaufwandsentschädigung wiederum zu Beginn der Amtszeit durch einen Gemeinderatsbeschluss festzusetzen (vgl. Art. 46 KWBG).

In Bezug auf weitere Einzelheiten zu diesem Thema sei auf den Beitrag von Hans-Peter Mayer in diesem Heft Bezug genommen. Im Rahmen der Beschlussfassung ist die persönliche Beteiligung des jeweiligen Ehrenbeamten nach Art. 49 Abs. 1 GO zu beachten.

5. SATZUNG ZUR REGELUNG VON FRAGEN DES ÖRTLICHEN GEMEINDEVERFASSUNGSRECHTS

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts enthält insbesondere eine Regelung zur Entschädigung ehrenamtlicher Gemeinderatsmitglieder. Daneben können auch Regelungen über die zu bildenden Ausschüsse und deren Sitzstärke, die Rechtsstellung des ersten und der weiteren Bürgermeister sowie über berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder aufgenommen werden. Insoweit sei auf das in diesem Heft enthaltene Muster des Bayerischen Gemeindetags hingewiesen.

6. ERLASS DER GESCHÄFTSORDNUNG

Der Gemeinderat hat sich nach Art. 45 Abs. 1 GO eine Geschäftsordnung zu geben. Insoweit sei auf die ebenfalls in diesem Heft enthaltenen Geschäftsmuster des Bayerischen Gemeindetags nebst Anlagen und Erläuterungen zu den Aktualisierungen Bezug genommen. Aufgrund der zu erörternden Fragestellungen (z.B. im Hinblick auf die Digitalisierung der Gremienarbeit) und zur Entlastung der konstituierenden Sitzung erscheint empfehlenswert, zunächst die Fortgeltung der Regeln der Geschäftsordnung des alten Gemeinderats zu beschließen, um den Inhalt der künftigen Geschäftsordnung und die zur Auswahl stehenden Möglichkeiten hinreichend diskutieren zu können. Der Beschluss über die neue Geschäftsordnung kann dann auch in (einer) der nächsten Sitzung(en) gefasst werden.

7. BILDUNG UND BESETZUNG VON AUSSCHÜSSEN

Die Bezeichnung, Rechtsstellung und Größe der Ausschüsse kann bereits in der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts bestimmt werden (siehe dazu § 2 des Musters des Bayerischen Gemeindetags in diesem Heft). Möglich wäre auch eine

Regelung in der Geschäftsordnung. Ob, und wenn ja, welche Ausschüsse gebildet werden, liegt grundsätzlich in der Entscheidung des Gemeinderats (vgl. dazu die §§ 7 bis 10 des Geschäftsmusters für größere Gemeinden/Städte). Die Bestimmung der Größe der Ausschüsse liegt ebenfalls grundsätzlich im Ermessen des Gemeinderats (Ausnahme: Rechnungsprüfungsausschuss, vgl. Art. 103 Abs. 2 GO). Eine Untergrenze sieht das Gesetz nicht vor, allerdings dürfen „ansehnlich große Gruppen“ im Gemeinderat von der Mitwirkung im Ausschuss nicht ausgeschlossen sein, weil sonst dem Spiegelbildlichkeitsprinzip nach Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO nicht Rechnung getragen würde. Umgekehrt muss der Ausschuss aber auch nicht so groß sein, dass jede noch so kleine Gruppierung im Ausschuss vertreten ist.⁸

In Bezug auf das Verfahren zur Ausschussbesetzung wird auf den teilweise neu gefassten § 7 des Geschäftsmusters des Bayerischen Gemeindetags für größere Gemeinden / Städte und die Erläuterungen hierzu, abgedruckt in diesem Heft, Bezug genommen.

Wegen des nach Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO zu beachtenden Gebots der Spiegelbildlichkeit empfiehlt es sich, im Vorfeld der konstituierenden Sitzung die Bildung von Fraktionen abzuklären. Haben einzelne Gemeinderatsmitglieder oder kleine Gruppen aufgrund ihrer eigenen

Stärke keinen Anspruch auf einen Ausschusssitz, besteht für diese die Möglichkeit der Bildung von Ausschussgemeinschaften (vgl. Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO; § 5 Abs. 2 des Geschäftsmusters für größere Gemeinden / Städte).

8. ENTSENDUNG VON VERTRETERN IN ANDERE ORGANISATIONEN

Hier ist an die Bestellung von gemeindlichen Vertretern in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft, in Verbandsversammlungen eines Zweckverbands oder Schulverbands sowie in Aufsichts- und Verwaltungsräte kommunaler Unternehmen zu denken. Dabei sind die jeweils einschlägigen Vorschriften zu beachten, z.B. für die Entsendung von gemeindlichen Vertretern in die Gemeinschaftsversammlung einer Verwaltungsgemeinschaft Art. 6 Abs. 2 Satz 2 VGemO, die Bestellung von Mitgliedern in die Verbandsversammlung eines Schulverbandes Art. 9 Abs. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) oder für die Zusammensetzung der Verbandsversammlung eines Zweckverbandes Art. 31 KommZG und die Festlegungen in der Verbandssatzung. Für kommunale Unternehmen gelten die einschlägigen kommunal- bzw. gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen sowie die Regelungen in den Unternehmenssätzen bzw. Gesellschaftsverträgen.

Hinzuweisen ist auf Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 GO, nach dem eine Befangenheit des betreffenden Mitglieds des Gemeinderats nicht gilt für Beschlüsse, mit denen der Gemeinderat Mitglieder eines Ausschusses bestellt oder eine Person zur Wahrnehmung von Interessen der Gemeinde in eine andere Einrichtung entsendet.

Zur Vorbereitung der Beschlussfassungen bietet sich auch hier an, bereits vor Beginn der neuen Wahlperiode interfraktionale Gespräche zu führen.

9. WEITERE BESCHLUSSFASSUNGEN

Darüber hinaus sind weitere Beschlussfassungen denkbar, etwa zur Bestellung von Referenten (vgl. § 3 Abs. 3 und 5 der Geschäftsordnungsmuster), zur Bestellung des oder der Bürgermeister zu Eheschließungsstandsbeamten (vgl. § 2 Abs. 3 AVPStG) oder zur Verleihung einer Ehrenbezeichnung nach Art. 29 Abs. 4 KWBG.

10. AUF EINE ERFOLGREICHE ZUSAMMENARBEIT 2020/2026!

Wie gezeigt können einzelne Sachentscheidungen auch in einer nachfolgenden Sitzung des Gemeinderats getroffen werden. Der feierliche Rahmen der konstituierenden Sitzung sollte daher auch dazu genutzt werden, anschließend

⁷ So auch Nr. 4 Abs. 4 der Hinweise zu den Entschädigungsregelungen für kommunale Ehrenämter, IMBek v. 21.12.2000 (AllMBl. 2001 S. 3) i.d.F. v. 14.5.2013 (AllMBl. S. 125). Auf den starken persönlichen Bezug deutet auch das Erfordernis des Einvernehmens nach Art. 54 Abs. 1 Satz 1 KWBG hin.

⁸ BVerwG, B. v. 07.12.1992 – 7 B 49/92; BayVG, Urt. v. 17.03.2004 – 4 BV 03.1159, Rn. 15; OVG NRW, Urt. v. 24.11.2017 – 15 A 2331/15, Rn. 72 ff. (alle juris).

gemeinsame Gespräche, unter Umständen in gemütlicher Runde, zu führen, um sich besser kennenzulernen und eventuelle „Altlasten“ aus dem vergangenen Wahlkampf abzubauen. Jetzt gilt es, in die Sacharbeit einzusteigen zum Wohle der Gemeinde, des Marktes oder der Stadt!

Aus den genannten Punkten ergibt sich beispielhaft und ohne Anspruch auf Vollständigkeit folgende Tagesordnung für die konstituierende Sitzung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Vereidigungen
 - 1.1. Vereidigung des ersten Bürgermeisters oder Oberbürgermeisters / der ersten Bürgermeisterin oder Oberbürgermeisterin
 - 1.2. Vereidigung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder
2. Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung
 - 2.1. Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen
 - 2.2. Wahl des zweiten Bürgermeisters / der zweiten Bürgermeisterin
 - 2.3. Wahl des dritten Bürgermeisters / der dritten Bürgermeisterin
 - 2.4. Vereidigung der gewählten weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen
 - 2.5. Festlegung der weiteren Stellvertretung

3. Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (evtl. auch: Entschädigungssatzung)
4. Erlass einer Geschäftsordnung
5. Bildung von Ausschüssen
6. Bestellung der in Organe von Körperschaften, Unternehmen etc. zu entsendenden Mitglieder
 - 6.1. Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft
 - 6.2. Verbandsversammlung des Zweckverbands
 - 6.3. Verbandsversammlung des Schulverbands ...
 - 6.4. Verwaltungsrat des (gemeinsamen) Kommunalunternehmens ...
 - 6.5. Aufsichtsrat der
 - 6.6. ...
7. Bestellung des Bürgermeisters oder Oberbürgermeisters / der Bürgermeisterin oder Oberbürgermeisterin bzw. der Bürgermeister / Bürgermeisterinnen zu Eheschließungsstandsbeamten
8. ...

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Entschädigungen (vgl. oben 4.)
 - 1.1 Entschädigung des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters bzw. der ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin Bei berufsmäßigen ersten Bürgermeistern / Bürgermeisterinnen:

Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung des ersten Bürgermeisters oder Oberbürgermeisters / der ersten Bürgermeisterin oder Oberbürgermeisterin

- 1.2 Entschädigung der weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen
2. Verleihung einer Ehrenbezeichnung (Art. 29 Abs. 4 KWBG)
3.

RUND UM DEN AMTSWECHSEL

WELCHE BESCHLÜSSE SIND FÜR KOMMUNALE WAHLBEAMTE ERFORDERLICH?

Text Hans-Peter Mayer, Bayerischer Gemeindegtag

Am Übergang vom Ende zum Beginn einer neuen Kommunalwahlperiode stellt sich regelmäßig die Frage, welche Gemeinderatsbeschlüsse im Zusammenhang mit dem Status als kommunaler Wahlbeamter/-in, das heißt, als ehrenamtliche erste oder weitere Bürgermeisterin, ehrenamtlicher erster oder weiterer Bürgermeister oder berufsmäßiger Bürgermeister/-in erforderlich sind. Der folgende Beitrag soll hierüber einen kurzen Überblick geben.

I. ENTSCHEIDUNGEN AM ENDE DER KOMMUNALWAHLPERIODE

1. EHRENAMTLICHE ERSTE BÜRGERMEISTER/-INNEN

Ehrenamtliche erste Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen erhalten eine Überbrückungshilfe, wenn sie entweder am Ende der Amtsperiode aus dem Amt ausscheiden oder sich aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr der Wahl gestellt haben (hiervon umfasst wird auch der Antrag auf Entlassung wegen Dienstunfähigkeit; hierbei ist jedoch erforderlich, dass die Dienstunfähigkeit durch den Amtsarzt festgestellt wird). Die Überbrückungshilfe nach Art. 58 KWBG beträgt die Hälfte der zuletzt bezogenen Entschädigung. Sie wird mindestens drei Monate, höchstens jedoch zwölf Monate in Abhängigkeit der geleisteten Amtszeit gewährt. Bei der Überbrückungshilfe handelt es sich um eine gesetzliche Leistung. Somit ist weder ein Antrag noch ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich. (Hinweis: Etwas anderes gilt nur in den

Fällen, in denen die Dienstunfähigkeit durch den Gemeinderat durch Beschluss festzustellen ist).

Daneben besteht auch die Möglichkeit, dass ehrenamtliche erste Bürgermeisterinnen und Bürgermeister einen Anspruch auf Pflichtehrensold erlangen (bei speziellen Konstellationen ist es auch möglich, dass ein berufsmäßiger Bürgermeister einen solchen Anspruch erlangt). Zudem ist nicht ausgeschlossen, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch die Möglichkeit im Gemeinderat besteht, einen freiwilligen Ehrensold durch Beschluss zu gewähren (Ermessensentscheidung).

Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung eines Pflichtehrensolds sind:

- Zwölf Jahre erster Bürgermeister/ erste Bürgermeisterin in derselben Gemeinde (11 Jahre, 6 Monate, 1 Tag reichen!)
- Kein Anspruch auf Versorgung aus der Bürgermeistertätigkeit
- Vollendung des 60. Lebensjahres oder Ausscheiden aus dem Amt wegen Dienstunfähigkeit (in diesem Fall ist eine Wartezeit von 9 Jahren, 6 Monaten und 1 Tag ausreichend!).

Die Höhe des Pflichtehrensolds beträgt bei einer Amtszeit von zwölf Jahren ein Drittel, bei 18 Jahren 37 Prozent, bei 24 Jahren 40 Prozent und bei mehr als 30 Jahren 43 Prozent der zuletzt bezogenen Entschädigung. Obwohl im Regelfall auf die Gewährung von Pflichtehrensold ein Rechtsanspruch besteht, ist für die Gewährung der Leistung ein Beschluss



HANS-PETER MAYER

des Gemeinderats erforderlich. Der Beschluss kann auch noch in den letzten drei Monaten der Amtszeit vom amtierenden Gemeinderat gefasst werden. Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung eines freiwilligen Ehrensolds:

- Zehnjährige Amtszeit als (erster und/ oder weiterer) Bürgermeister/-in in derselben Gemeinde (9 Jahre, 6 Monate und 1 Tag reichen).
- Kein Anspruch auf Versorgung aus der Bürgermeistertätigkeit
- Vollendung des 60. Lebensjahres oder Vorliegen einer Dienstunfähigkeit

Bei der Gewährung eines freiwilligen Ehrensolds handelt es sich um eine Ermessensentscheidung des Gemeinderats. Auch in diesem Fall kann der hierfür notwendige Beschluss bereits in den drei letzten Monaten der Amtszeit getroffen werden. Ein neu gewähltes Gremium

Weitere Informationen erwünscht?

Hans-Peter Mayer, hans-peter.mayer@bay-gemeindetag.de

kann in diesem Fall nur noch einen weitergehenden Beschluss fassen. Eine Kürzung ist ausgeschlossen.

Der freiwillige Ehrensold kann bis zu dem derzeit geltenden Höchstbetrag von 1.208,28 Euro festgelegt werden. Sollte ein zu gewährender Pflichtehrensold geringer ausfallen als der gesetzlich geregelte Höchstbetrag des freiwilligen Ehrensolds, kann der Gemeinderat bis zum Erreichen dieses Höchstbetrags durch Beschluss zusätzlich einen freiwilligen Ehrensold gewähren.

Gemäß Art. 59 Abs. 5 KWBG kann die Bewilligung von Ehrensold auch zurückgenommen werden, wenn sich der Bürgermeister/die Bürgermeisterin als nicht würdig erweist. Dies beinhaltet, dass die Gewährung von Ehrensold in einem solchen Fall auch von Anfang an verweigert werden kann. Der Gemeinderat hat im Einzelfall nach genauer Prüfung und Würdigung des gesamten Sachverhalts über die Versagung bzw. Rücknahme des Ehrensolds nach pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden. Von dem Begriff „nicht würdig erweisen“ wird vor allem ein vorsätzliches negatives oder strafbares Handeln erfasst. Aber auch ein Handeln aus Eigennutz kann unter bestimmten Voraussetzungen die Unwürdigkeit begründen. Ausreichen würde auch ein sozial schädliches Verhalten, das an den Tag gelegt wird.

Nachdem der Ehrensold auf die Überbrückungshilfe angerechnet wird, kommt im Regelfall bei einer mehr als zwölfjäh-

rigen Amtszeit in den ersten zwölf Monaten die Überbrückungshilfe zur Auszahlung. Der jeweilige Ehrensold wird dann erst ab dem 1. Mai 2021 gewährt. Gleichwohl sind die Entscheidungen bereits jetzt zu treffen und dem jeweiligen Bürgermeister oder jeweiligen Bürgermeisterin schriftlich mitzuteilen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass zumindest im Monat Dezember 2020 eine Vergleichsberechnung dahingehend durchzuführen ist, ob die Summe aus Ehrensold und anteiliger Sonderzahlung des Ehrensoldes (acht Zwölftel) die Überbrückungshilfe übersteigt. Sollte dieser Fall eintreten, würde der übersteigende Betrag zusätzlich zur Überbrückungshilfe ausbezahlt.

2. BERUFSMÄSSIGE BÜRGERMEISTERINNEN UND BÜRGERMEISTER

Im Regelfall bedarf es am Ende einer Kommunalwahlperiode keiner Beschlussfassung im Zusammenhang mit dem Status von berufsmäßigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf eine eventuell zu gewährende Versorgung. Hierbei handelt es sich um einen gesetzlichen Anspruch, für den kein positiver Gemeinderatsbeschluss mehr zu fassen ist. Nur in besonders gelagerten Einzelfällen, in denen eine vorhergehende Zeit als ehrenamtlicher Bürgermeister auf die Wartezeit nach Art. 21 KWBG anzurechnen ist, wäre, soweit dies nicht bereits in der laufenden Periode erfolgte, noch eine Beschlussfassung im Sinne des Art. 50 Nr. 2 KWBG erforderlich. Hierbei wird

die geleistete ehrenamtliche Tätigkeit auf die Wartezeit des Art. 21 KWBG angerechnet, wenn der betroffene kommunale Wahlbeamte überwiegend für die Gemeinde tätig geworden ist. Dies kommt im Regelfall dann zum Tragen, wenn während der ehrenamtlichen Tätigkeit kein Beruf ausgeübt oder einer maximal hälftigen Teilzeitbeschäftigung nachgegangen wurde.

In Fällen, in denen ein berufsmäßiger erster Bürgermeister oder erste Bürgermeisterin sich ohne wichtigen Grund nicht der Wiederwahl stellen ließ oder die Wiederwahl nicht angenommen hat, kann der Gemeinderat nach Art. 51 KWBG das Ruhen der Versorgung bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres anordnen. Liegen jedoch wichtige Gründe, zum Beispiel in Form von persönlichen, gesundheitlichen, familiären oder sonstigen Gründen vor, ist eine Beschlussfassung ausgeschlossen. Erinnert sei in diesem Zusammenhang an das Jahr 2008. Hier machte der Kreistag des Landkreises Fürth von dieser Vorschrift Gebrauch und beschloss das Ruhen der Versorgung im Falle der damaligen Landrätin anzunehmen.

II. BESCHLÜSSE ZU BEGINN DER NEUEN KOMMUNALWAHLPERIODE

1. EINHEITLICHE REGELUNGEN (EHRENBEZEICHNUNG)

Art. 29 KWBG regelt, welche Amtsbezeichnung kommunale Wahlbeamte führen. Berufsmäßige Bürgermeister füh-

ren nach dem Eintritt in den Ruhestand ihre bisher zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ weiter. Nach Art. 29 Abs. 4 KWBG kann jedoch früheren kommunalen Wahlbeamten die ihrem früheren Amt entsprechende Ehrenbezeichnung im Regelfall „Altbürgermeisterin/Altbürgermeister“ verliehen werden. Hierfür ist jedoch ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss erforderlich. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass es bei früheren berufsmäßigen Bürgermeistern die Ehrenbezeichnung, die sonst zu verwendende Bezeichnung „a.D.“ ersetzt. Wir empfehlen deshalb, bevor ein solcher Beschluss gefasst werden soll und die Ehrenbezeichnung verliehen wird, mit den betroffenen kommunalen Wahlbeamten abzuklären, ob Interesse an der Verleihung dieser Ehrenbezeichnung besteht. Nach dem Wortlaut des Art. 29 KWBG kann ein solcher Beschluss jedoch erst vom neu gewählten Gemeinderat beschlossen werden, da Voraussetzung ist, dass der Bürgermeister/die Bürgermeisterin sich nicht mehr im Amt befindet.

2. EHRENAMTLICHE BÜRGERMEISTER

Ehrenamtliche erste Bürgermeisterinnen und Bürgermeister haben einen Rechtsanspruch auf eine Entschädigung (vgl. Art. 53 ff. KWBG). Auf diese Entschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden. Sie muss sich innerhalb der in der Anlage 3 zum KWBG festgelegten Rahmensätze bewegen und ist angemessen festzusetzen. Kriterien für die Festsetzung der Entschä-

digung sind zum einen die Einwohnerzahl, zum anderen Inhalt und Schwierigkeitsgrad der Verwaltungsaufgaben. Die Entschädigung ist vom Gemeinderat durch Beschluss (im Regelfall in nicht-öffentlicher Sitzung) mit Einvernehmen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin festzusetzen (vgl. hierzu Art. 54 KWBG). Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist von der Beratung und Abstimmung nach Art. 49 Abs. 1 GO ausgeschlossen. Sollte innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Amtszeit ein solcher Beschluss nicht zustande kommen, wird die Entschädigung von der Rechtsaufsichtsbehörde festgesetzt (vgl. Art. 54 Abs. 1 Satz 2, Art. 46 Abs. 2 Satz 2 KWBG). Bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse ist eine neue Festsetzung der Entschädigung auch während der laufenden Periode möglich. Bei einer vollständigen oder teilweisen Verhinderung wird die Entschädigung nach Art. 53 Abs. 5 Satz 1 KWBG zwei Monate weiter gewährt. Bei längeren Abwesenheiten besteht für den Gemeinderat die Möglichkeit, die Entschädigung aufgrund eines Beschlusses ganz oder teilweise weiter zu gewähren. Die hier geschilderten Grundsätze gelten unter Berücksichtigung des Art. 53 Abs. 4 KWBG auch für weitere, das heißt, für zweite und dritte Bürgermeister/-innen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass hier keine Rahmenbeträge vorgegeben sind, sondern Art. 53 Abs. 4 Satz 2 KWBG bestimmt, dass die Entschädigung eines weiteren Bürgermeisters zusammen mit der Entschädigung als Gemeinderatsmitglied nicht mehr be-

tragen darf, als die Entschädigung oder die Summe von Grundgehalt, Familienzuschlag der Stufe 1 und Dienstaufwandsentschädigung des zu vertretenden ersten Bürgermeisters/der zu vertretenden ersten Bürgermeisterin.

3. BERUFSMÄSSIGE BÜRGERMEISTERINNEN UND BÜRGERMEISTER

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte KWBG zum 1. August 2012 ist die Besoldung berufsmäßiger Bürgermeisterinnen und Bürgermeister eindeutig durch Gesetz geregelt. Es wurde eine eindeutige Zuordnung der konkreten Besoldungsgruppe innerhalb eines Einwohnerbereichs vorgenommen (vgl. hierzu Anlage 1 zu Art. 45 Abs. 2 KWBG). Aufgrund dieser gesetzlichen Festlegung bedarf es bei den reinen Besoldungsleistungen, wie Grundbesoldung und Familienzuschlag, keiner Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Zulagen werden kommunalen Wahlbeamten nicht gewährt. Bei weiteren berufsmäßigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern (Ausnahme: im Bereich der kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden) ist jedoch, wie bereits in der Vergangenheit, eine beamtenrechtliche Bewertung des Amtes und die daraus resultierende Zuordnung zu einer konkreten Besoldungsgruppe vorzunehmen. Bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern (in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohner möglich) wird in der ersten Amtszeit die niedrigere Besoldungsgruppe gewährt, im Falle einer weiteren Amtszeit wird Kraft Gesetzes eine Zu-

weisung in die höhere Besoldungsgruppe vorgenommen.

Kommunale Wahlbeamte erhalten neben der Besoldung auf der Basis des Art. 46 KWBG eine steuerfreie Dienstaufwandsentschädigung. Sie wird nach Art. 46 Abs. 2 KWBG zu Beginn jeder Amtszeit durch Beschluss festgesetzt. Sie muss sich innerhalb der Rahmenbeträge, die in Anlage 2 zum KWBG festgesetzt sind, bewegen und dient der Abgeltung für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung. Sie ist angemessen festzusetzen. Kommt innerhalb von zwei Monaten nach dem Beginn der Amtszeit ein Beschluss nicht zustande, erfolgt auch in diesem Fall die Festsetzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Sollte der Beamte oder die Beamtin auf Zeit verhindert sein die Dienstgeschäfte wahrzunehmen, so wird die Dienstaufwandsentschädigung zwei Monate weiter gewährt. Durch Beschluss kann der Gemeinderat entscheiden, dass im Falle einer längeren Verhinderung die Entschädigung auch über einen darüber hinaus gehenden Zeitraum ganz oder teilweise gewährt wird.

Nach Art. 30 KWBG gelten für die Nebentätigkeiten von Beamten auf Zeit (berufsmäßige Bürgermeisterinnen und Bürgermeister) die Vorschriften des Bayerischen Beamtengesetzes entsprechend. Dies bedeutet, dass neben den Vorschriften der Art. 81 bis 84 des Bayerischen Beamtengesetzes auch die Bayerische Nebentätigkeitsverordnung zur Anwendung kommt. Hierbei ist jedoch ergänzend

zu beachten, dass die Nebentätigkeitsverordnung nur unter Berücksichtigung der Verordnung über die Nebentätigkeit der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten, die zum 1. September 2012 in Kraft getreten ist, Anwendung findet. Nachdem Nebentätigkeitsgenehmigungen im Regelfall befristet zu bewilligen sind, werden regelmäßig zu Beginn einer neuen Kommunalwahlperiode die hierfür erforderlichen Beschlüsse gefasst.

4. EINHEITLICHE REGELUNGEN FÜR EHRENAMTLICHE UND BERUFSMÄSSIGE BÜRGERMEISTERINNEN UND BÜRGERMEISTER

Neben den genannten Regelungen erhalten kommunale Wahlbeamte nach Art. 48 KWBG Reise- und Umzugskosten auf der Basis des Bayerischen Reisekostengesetzes, soweit die Gemeinde keinen Dienstwagen zur Verfügung stellt. Im Zusammenhang mit der Gewährung von Reisekosten ist es im kommunalen Bereich durchaus üblich, dass von den Regelungen des Art. 19 Bayerisches Reisekostengesetz und damit von der Pauschalierung Gebrauch gemacht wird. Hierzu ist es allerdings erforderlich, über einen repräsentativen Zeitraum (in der Regel drei Monate) Aufzeichnungen über regelmäßig wiederkehrende Fahrten in Form eines Fahrtenbuchs zu führen. Im Regelfall orientiert man sich hierbei an den Fahrten innerhalb des Landkreises, aber auch andere Festsetzungen sind verstellbar, wenn es sich hierbei um regelmäßig wiederkehrende Fahrten handelt. Dies bedeutet, dass in den ersten drei Monaten eine Spitzabrechnung der

Reisekosten erfolgt. Liegen die Aufzeichnungen vor, wird die sich hieraus ergebende durchschnittliche Fahrleistung mit dem derzeit geltenden Satz von 0,35 Euro multipliziert. Die errechnete Fahrtenpauschale wird dann durch Beschluss des Gemeinderats festgesetzt. In Fällen, in denen die Gemeinde einen Dienstwagen zur Verfügung stellt, hat der Gemeinderat hierüber, im Regelfall bei jeder Beschaffung, einen Beschluss zu fassen. Je nach gewähltem Modell (Übernahme aller Kosten durch die Gemeinde / Übernahme aller Kosten durch die erste Bürgermeisterin, den ersten Bürgermeister) sind weitere Beschlüsse im Hinblick auf die Nutzung des Fahrzeugs für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte aber auch reine Privatfahrten erforderlich, die je nach gewähltem Modell Auswirkungen auf die vorzunehmende Versteuerung haben. In diesem Zusammenhang wird auf einen Beitrag im Heft 7/2009 verwiesen. Sollte der Bürgermeister alle Kosten tragen, ist dennoch eine Versteuerung eines geldwerten Vorteils vorzunehmen. Im Regelfall wird dabei auf die Differenz zwischen marktüblichen Leasingrate und tatsächlicher Leasingrate abgestellt. Sollte dieses Modell zur Anwendung kommen, wird der Bürgermeister, die Bürgermeisterin wirtschaftlicher Halter des Fahrzeugs und kann, wie bereits oben dargestellt, einen pauschalierten Reisekostenersatz auf der Basis des Bayerischen Reisekostengesetzes erhalten. Auch im Falle der Wiederwahl wird empfohlen, bereits in einer Vorperiode gefasste Beschlüsse im Zusammenhang mit der Nutzung eines Dienstwagens zu erneuern.

SITZUNGSMANAGEMENTSOFTWARE VON KOMMUNE-AKTIV IST AUF DEM VORMARSCH

IMMER MEHR FÜHRUNGSKRÄFTE UNTERSTÜTZEN MITARBEITER AKTIV MIT EINER SOFTWARELÖSUNG

Lohr am Main, März 2020

Was hat die Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf mit bekannten Städten wie Garmisch-Partenkirchen und Bad Kissingen oder mit idyllischen Gemeinden wie Hohenwarth in der Oberpfalz und Südergellersen in Niedersachsen gemeinsam?

Völlig unabhängig von ihrer Größe und Lage in Deutschland nutzen alle fünf Organisationen eine benutzerfreundliche und preisgünstige Softwarelösung für ihren Sitzungsdienst –

nämlich die **KOMMUNE-AKTIV Sitzungsmanagementsoftware** der multi-INTER-media GmbH.

In Kooperation mit Städten und Gemeinden entwickelte das nordbayerische Unternehmen bereits vor 15 Jahren eine erste Version des Programms. Hatte man sich zunächst auf die nähere Umgebung konzentriert, so wird die aktuelle Softwarelösung mittlerweile in ganz Deutschland nachgefragt.

„Wir möchten Führungskräfte dafür sensibilisieren, ihre Mitarbeiter mit ei-

ner Software wirksam zu unterstützen. Wie die fertige Sitzung aussieht, ist dabei nicht der Schwerpunkt. Unser Fokus liegt vielmehr auf der Vereinfachung und effizienten Konsolidierung der Arbeitsschritte auf dem Weg dahin. Und hier bietet unser digitales Gesamtpaket, bestehend aus Sitzungsdienst, RIS und weiteren Komponenten wie Sitzungsgeldrechner eine enorme Arbeitserleichterung und Zeitersparnis“, so Geschäftsführer Jochen Goßmann.

ANZEIGE

KOMMUNE-AKTIV.de
Innovatives Sitzungsmanagement & Ratsinformationssystem

Bereit für neue und innovative Wege für Ihre Sitzungsplanung?

KOMMUNE-AKTIV sorgt für eine zeitgemäße Mitarbeiterunterstützung und eine effektive Zusammenarbeit mit den Gremien

- Große Unterstützung und Zeitersparnis für Ihre Verwaltung - von der Vorlagenerstellung, über die Planung bis hin zur Nachbereitung und Beschlussverfolgung von Sitzungen
- Praxiserprobt und nutzerfreundlich - in Zusammenarbeit mit bayerischen Kommunen entwickelt
- Entspannte Zusammenarbeit mit Ihren Gremien - digital statt auf Papier
- Attraktiver Preis, inklusive RIS und BIS - transparent unter www.kommune-aktiv.de/preise

multi-INTER-media GmbH - KOMMUNE-AKTIV
Tel. 09352/ 500995-0, info@kommune-aktiv.de
www.kommune-aktiv.de

Rufen Sie uns an - wir stellen Ihnen **KOMMUNE-AKTIV** gerne näher vor:
09352 500995-0



HOCHWASSERSCHUTZ – RÜCKHALTEBECKEN EINSATZBEREIT HALTEN

GRUNKURS FÜR DAS TECHNISCHE BETRIEBSPERSONAL AN HOCHWASSERRÜCKHALTEBECKEN

Viele Gemeinden betreiben Rückhaltebecken, die im Hochwasserfall die Bevölkerung verlässlich schützen sollen. Damit diese Becken jederzeit einsatzbereit sind, muss der Beckenbetrieb eindeutig geregelt sein und die Anlage kontinuierlich überwacht und instandgehalten werden. Alle technischen Bauteile sind regelmäßig zu besichtigen und deren Funktion zu prüfen. Erforderliche Reparaturen müssen fachkundig durchgeführt und Gefahren für Dritte sicher ausgeschlossen werden.

Für die erforderliche Fachkunde im Umgang mit der Stauanlage bietet das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) zusammen mit der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) einen dreitägigen Kurs (26. – 28.05.2020 in Enkering) an.

Fachleute aus der Praxis sowie weitere Spezialisten, z.B. der Landesunfallkasse, vermitteln ihr Wissen über Aufgabenumfang, bewährte Vorgehensweisen, rechtliche Aspekte und Arbeits- sowie Verkehrssicherheit. Der Erfahrungsaustausch der Teilnehmer und Teilnehmerinnen untereinander hat einen hohen Stellenwert. Diskutiert werden häufig auftretende Fragen, z.B.

- Wie lassen sich Forderungen des Naturschutzes einhalten?
- Welche Funktionstests müssen durchgeführt werden?
- Wie lässt sich sicher messen, mähen, räumen?
- Welche Schäden können auftreten und wie sind diese zu beseitigen?

Exkursionen zu zwei gemeindlich betriebenen Becken und praktische Übungen

an Messeinrichtungen ergänzen die theoretischen Grundlagen.

Der Kurs vermittelt Stauwärtern von Hochwasserrückhaltebecken die notwendigen Grundkenntnisse zur Überwachung und Instandhaltung der Anlage und richtet sich an Betriebspersonal und Führungskräfte. Die Teilnehmer erhalten nach bestandener Abschlussprüfung ein Zertifikat.

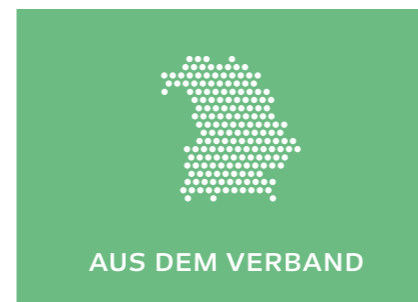
WEITERE INFORMATIONEN:

<https://www.dwa-bayern.de/de/stauwaerter-fuer-hochwasserrueckhaltebecken.html>



Bruch eines Dammbauwerkes im Jahr 1984, Hochwasserrückhaltebecken der Gemeinde Königheim (Baden-Württemberg)

Foto: © Landratsamt Hohenlohekreis



/// BEZIRKSVERBAND

SCHWABEN

Der Bezirksverband Schwaben hat seine Herbsttagung in Costermano am Gardasee in Italien durchgeführt. Den Vorschlag hierzu hat der Bürgermeister von Oberndorf am Lech Hubert Eberle, dessen Gemeinde eine Patenschaft mit der italienischen Gemeinde eingegangen ist, eingebracht und er hat die Fahrt auch organisiert.

Sindaco Dr. Stefano Passarini von der Comune Costermano sul Garda begrüßte die Versammlung, stellte seine Heimatgemeinde vor, brachte seine Freude über den Besuch aus Schwaben zum Ausdruck und stellte die guten Verbindungen zu Oberndorf heraus.

Für das kurzfristig verhinderte Geschäftsführende Präsidialmitglied Dr. Dirnberger erläuterte Josef Walz verschiedene aktuelle Themen, wie die Grundsteuerreform, Kompensation der abgeschafften Straßenausbaubeiträge, Erschließungsbeiträge für Altfälle, Flächeninanspruchnahme, Verfahren bei der Kreisumlage, Schwimmbadförderung, Förderprogramme „Digitale Schule“ und auch über das Bild des Bürgermeisters. Es wurden auch die zahlreichen anstehenden Wechsel in den Rathäusern durch die Kommunalwahl angesprochen und wie schwierig es ist geeignete Kandidaten hierfür zu finden.

Die jeweiligen Kreisverbandsvorsitzenden berichteten über die aktuelle Arbeit aus den Kreisverbänden. Am Nachmittag stand der Besuch der Wallfahrtskirche Madonna della Corona auf dem Programm.

Eine Stadtbesichtigung von Verona sowie der Besuch eines Weinguts mit Weinprobe rundeten den nächsten Tag ab. Der Bezirksvorsitzende konnte an diesem Tag auch noch das stellvertretende Präsidialmitglied Dr. Juliane Thimet begrüßen, das an dem Wochenende in der Gegend ein paar Urlaubstage verbrachte.

Vor der Abfahrt zeigte Sindaco Dr. Passarini noch aktuelle Baumaßnahmen und Planungen seiner Gemeinde und führte uns durch den dortigen Soldatenfriedhof.



Foto: © Pfaffenhofen

//// KREISVERBAND

NEU-ULM

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Landkreises Neu-Ulm haben sich zu ihrer Frühjahrstagung im Pfaffenhofener Rathaus versammelt.

Der Pfaffenhofener Bürgermeister Josef Walz, gleichzeitig Vorsitzender des Kreisverbandes Neu-Ulm im Bayerischen Gemeindetag begrüßte seine Kolleginnen und Kollegen und erläuterte aktuelle Maßnahmen seiner Heimatgemeinde.

Der stellvertretende Landrat Franz Clemens Brechtel ging kurz auf die zurückliegenden Haushaltsberatungen ein und hob besonders hervor, dass der Landkreis sein Versprechen eingelöst habe und die Kreisumlage um 1,5 Prozentpunkte auf nunmehr 47 Prozent gesenkt habe.

Ein großes Thema war die Rückübertragung der abfallwirtschaftlichen Aufgaben durch die Kommunen auf den Landkreis. Dieses Anliegen wurde bereits im Dezember 2018 an den Landkreis herangetragen. Im Vorfeld ist ein Workshop durchgeführt worden und es sollte nun untersucht werden, ob die Rückübertragung Sinn macht und abgeklärt werden, welche Kommunen bei der Untersuchung mit dabei sind. Die zeitlichen Schritte wurden aufgezeigt. Die Gemeinden sind nun aufgefordert in ihren Gremien darüber zu befinden.

Unter dem Thema „Bayern digital gestalten – Digitales Rathaus wo stehen wir?“

wurde seitens eines Vertreters der Fa. Komuna erläutert was bereits alles in den Rathäusern umgesetzt wurde und welche Neuerungen noch anstehen. Der stellvertretende Landrat gab hierzu noch bekannt, dass im Landkreis ein Pilotprojekt zur digitalen Baugenehmigung auf den Weg gebracht wird.

Bürgermeister Gerd Struve, der zugleich Kassenwart des Kreisverbandes ist, berichtete über die Einnahmen und Ausgaben im Jahr 2019. Sein erfreulicher Kassenbericht gab zu keinen Beanstandungen Anlass!

Besprochen wurde noch eine bevorstehende Informationsfahrt in die Bundeshauptstadt Berlin wobei die Anregungen der Anwesenden noch eingeplant werden sollen. Entschieden wurde noch, dass die Drogenberatungsstelle Drobb Inn, die eine gute und wichtige Einrichtung insbesondere für minderjährige Ratsuchende darstellt, weiterhin unterstützt werden soll. Dabei sollte versucht werden den Bezirk davon zu überzeugen, die Kosten hierfür zu übernehmen.

Mit einem Dank für die anregende Diskussion und Beiträge beendete der Vorsitzende die Sitzung.

NEUMARKT I. D. OBERPFALZ

Auf Einladung des Kreisverbandvorsitzenden Bernhard Kraus, erster Bürgermeister der Stadt Velburg, trafen sich die Mitglieder des Kreisverbandes Neumarkt i. d. Oberpfalz am 14. Januar 2020 zu ihrer ersten Sitzung im Jahr 2020 im Gro-

ßen Sitzungssaal des Rathauses Parsberg. Nach einer kurzen Begrüßung leitete der Vorsitzende gleich den ersten Tagesordnungspunkt ein. In diesem gab Frau Hollweck vom Landratsamt Neumarkt einen Überblick zu den Themen Ganztagsbetreuung in den Schulen und Kinderhorten. Sie stellte dabei die derzeitigen politischen Überlegungen vor, den Eltern ab 2025 einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter zu geben. Dieser Anspruch sei voraussichtlich durch die Gemeinden zu erfüllen. Auch wenn es derzeit noch keine konkreten gesetzlichen Regelungen gebe, sei es sinnvoll, sich schon jetzt mit der Thematik zu beschäftigen. So empfehle es sich beispielsweise für die Kommunen, bei anstehenden Baumaßnahmen die zukünftigen Anforderungen zu berücksichtigen. Ein erhebliches Problem stelle der Fachkräftemangel dar. Bereits jetzt sei es schwierig, geeignetes Personal für die Erziehung und Betreuung von Kindern zu finden. Um den prognostizierten Fachkräftebedarf erfüllen zu können, sollten die Gemeinden als Träger von Kindertagesstätten vermehrt darüber nachdenken, auch Erzieherinnen und Erzieher auszubilden. Die lebhafteste Diskussion unter den Anwesenden zeigte, dass der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung die Kommunen vor erhebliche Herausforderungen stellen dürfte.

Im Anschluss daran erläuterte Herr Große Verspohl von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags in München die Änderungen im Umsatzsteuerrecht

für die öffentliche Hand. Voraussichtlich an 1. Januar 2021 sei die Neuregelung des § 2b UStG von allen juristischen Personen des öffentlichen Rechts anzuwenden. Dies bedeute einen Paradigmenwechsel. War die Besteuerung in der Vergangenheit für die öffentliche Hand die Ausnahme, so werde sie in Zukunft die Regel sein. Gemeinden seien in der Begründungs- und Nachweispflicht, wenn sie einzelne Tätigkeiten in Zukunft nicht unternehmerisch behandeln wollten. Dies sei nach der gesetzlichen Neuregelung unter zwei Voraussetzungen möglich: Zum einen müssten die Kommunen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage handeln, zum anderen dürfe es in diesen Fällen bei einer Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Gerade die Frage, welche Tätigkeiten im Wettbewerb ständen und welche nicht, sei in vielen Fällen schwierig zu beantworten. Es komme nämlich nicht auf den konkreten Wettbewerb vor Ort an. Ausreichend sei schon die Möglichkeit des Wettbewerbs. „Dass ein Reisepass nur von einer Gemeinde erteilt werden darf, ist einleuchtend“, so Große Verspohl, „ob aber etwa gemeindliche Bestattungsleistungen als wettbewerbsrelevant zu betrachten sind, ist umstritten, weil diese auch von gewerblichen Bestattern erbracht werden könnten.“

Sicher sei jedenfalls eines: Die Neuregelung bedeute für die Gemeinden viel Arbeit. Es seien alle Umsätze auf den Prüfstand zu stellen und dahingehend zu bewerten, ob sie in Zukunft als unternehmerisch oder nichtunternehmerisch

zu qualifizieren sind. Daneben sei es erforderlich, sich die vorhandenen Vorträge anzuschauen und organisatorische Grundlagen für den korrekten Vollzug des Steuerrechts in der Zukunft zu schaffen. Mit einem Überblick über die steuerliche Bewertung der verschiedenen Tätigkeitsbereiche der Gemeinden schloss Herr Große Verspohl seinen Vortrag ab.

LINDAU

Am 27. Januar 2020 trafen sich der Oberbürgermeister und die ersten Bürgermeister des Landkreises Lindau zu einer Kreisverbandsversammlung im Feuerwehrhaus in Opfenbach. Nach einer kurzen Begrüßung durch den Kreisverbandsvorsitzenden, Ersten Bürgermeister Ulrich Pfanner, Markt Scheidegg, ging es in einem ersten Vortrag des Geschäftsführers der Waldbesitzervereinigung Westallgäu e. V., Andreas Täger, um eine Bestandsaufnahme im Hinblick auf die Waldbesitzerstruktur, die Situation der Wälder und die künftig im Hinblick auf Klimawandel und Trockenheit sich stellenden Herausforderungen an die Waldbewirtschaftung. Herr Täger warb für ein Miteinander von Kommunen und Waldbesitzern zur Bewältigung dieser Herausforderungen.

Anschließend referierte Dr. Andreas Gaß von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags zu den aktuellen Themen aus seinem Referat, insbesondere zu häufigen Fragestellungen aus der Praxis rund um die Kommunalwahl 2020 und rechtlichen Änderungen im Kommunalwahlrecht, den aktualisierten Ge-

schäftsordnungsmustern des Bayerischen Gemeindetags, zum Ablauf der im Mai 2020 anstehenden konstituierenden Sitzungen der Stadt- und Gemeinderäte sowie zum Dauerthema Interkommunale Zusammenarbeit. Im Anschluss wurde unter anderem über mögliche Kooperationen im Bereich des Datenschutzes, auch im Hinblick auf das im Aufbau befindliche Behördennetz, sowie im Bereich des Beschaffungswesens diskutiert.

In einem weiteren Tagesordnungspunkt gab der Kämmerer des Landkreises Lindau einen Überblick über die Finanz- und Haushaltsplanung des Landkreises für das Jahr 2020. Dabei wurden die wichtigsten Einnahmen- und Ausgabenpositionen dargestellt, insbesondere wurde über die mögliche Entwicklung der Kreisumlage gesprochen. Ergänzt wurde der Vortrag durch den anwesenden Landrat, Elmar Stegmann, der auf die wesentlichen Schwerpunkte des Haushalts hinwies und sich den Fragen der Bürgermeister hierzu stellte.

Ein weiterer Punkt der Tagesordnung waren die Berichte des Schatzmeisters, Erster Bürgermeister Uwe Giebl, Gemeinde Hergatz, und des Kassensprüfers, Erster Bürgermeister Matthias Bentz, Gemeinde Opfenbach. Der Kreisverband erteilte der Vorstandschaft und dem Schatzmeister einstimmig die Entlastung.

Nach einigen organisatorischen Hinweisen schloss der Vorsitzende die Sitzung.

WUNSIEDEL

Am 6. Februar 2020 fand im Sitzungssaal des Rathauses in Arzberg die Sitzung des Kreisverbands statt. Im Rahmen von TOP 1 der Tagesordnung gab der anwesende Referent der Geschäftsstelle, Direktor Hans-Peter Mayer, einen Überblick über aktuelle Themen aus dem Bayerischen Gemeindefesttag unter Berücksichtigung des Schwerpunkts aktueller finanzpolitischer Themen. Dabei spannte sich der Bogen über einen Überblick zur allgemeinen Finanzsituation der Kommunen in Bayern und Deutschland über die Grundsteuerreform bis hin zu Themen des kommunalen Finanzausgleichs und der Gewährung von Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen.

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern wurden über den aktuellen Stand der Diskussion der Grundsteuerreform auf Bundesebene aber auch auf bayerischer Ebene informiert, insbesondere wurden die bayerischen Überlegungen zur Umsetzung der Grundsteuer in den wichtigsten Eckpunkten vorgestellt und mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern einschließlich der eventuell hieraus resultierenden Auswirkungen diskutiert. Schwerpunkt des Vortrags und der Diskussion war der kommunale Finanzausgleich in Bayern, das Ergebnis der Finanzausgleichsverhandlungen 2020 und deren Auswirkungen auf die Kommunen in den strukturschwachen Räumen.

Intensiv besprochen und diskutiert wurden auch die Entscheidungen im Zusammenhang mit der Gewährung von



Mitglieder des Kreisverbands Wunsiedel mit Direktor Hans-Peter Mayer (2.v.re.)

Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen im Jahr 2019. Dabei wurde neben dem Gesamtergebnis auch die Grundstruktur der Gewährung der Stabilisierungshilfen, der Unterscheidung in erste und zweite Säule und die Kriterien für eine Gewährung intensiv besprochen. Gleichzeitig nahmen die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister die Chance wahr, die spezielle Situation der Gemeinden im Landkreis Wunsiedel intensiv mit dem Vertreter der Geschäftsstelle zu diskutieren. Dabei ist erfreulich, dass insgesamt die im System des kom-

munalen Finanzausgleichs angedachten Maßnahmen ihre ersten Wirkungen entfalten, es in der Region eine positive Tendenz in vielen kommunalen Bereichen wahrzunehmen gilt aber gleichwohl auch die Instrumente noch eine längere Zeit benötigt werden, um den wichtigen Schritt hin zu einem selbstbestimmten Handeln wieder erreichen zu können.

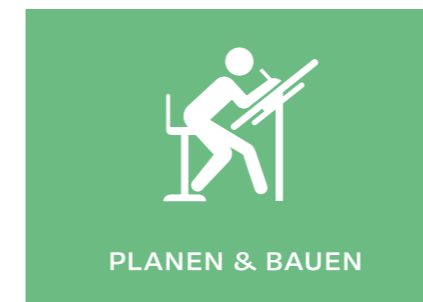
Der Kreisverbandsvorsitzende, 1. Bürgermeister Stefan Göcking, Arzberg, gab noch einen Überblick über aktuelle Themen aus dem Kreisverband.

Foto: © Arzberg

/// GLÜCKWÜNSCHE

DER BAYERISCHE GEMEINDEFESTTAG GRATULIERT FOLGENDEM JUBILAR:

Ersten Bürgermeister **Rupert Monn**, Gemeinde Berg, Vorsitzender des Kreisverbands Starnberg, zum 65. Geburtstag



/// WIE KLEINERE STÄDTE UND GEMEINDEN IHRE ZENTREN STÄRKEN KÖNNEN

BBSR LEGT ARBEITSHILFE VOR

Eine neue Arbeitshilfe des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) zeigt, wie kleine Städte und Gemeinden ihre Stadt- und Ortskerne stärken können. Neben strategischen Ansätzen stellt sie Werkzeuge der Innenentwicklung vor, die Zentren zu lebendigen und Nutzungsgemischten Wohn- und Versorgungsstandorten machen. Die Arbeitshilfe richtet sich an Verantwortliche in den Kommunalverwaltungen, an Kommunalpolitiker sowie Mitarbeiter von Planungsbüros, Initiativen und Vereinen.

„Anstatt neue Siedlungen am Stadtrand auszuweisen, müssen vor allem die weniger zentral gelegenen Kommunen ihre Stadt- und Ortskerne stärken: In ihnen bündeln sich idealerweise Funktionen wie Wohnen, Handel und Gewerbe, Kultur und Bildung. Sie schaffen Raum für Kommunikation und Begegnung und tragen dazu bei, dass sich Menschen mit ihrem Ort verbunden fühlen“, sagt der Leiter des BBSR, Markus Eltges.

Das Spektrum der vorgestellten Strategien der Innenentwicklung ist breit – auch wenn es kein Patentrezept gibt und es vor Ort immer spezifische Lösungen braucht. Kommunen können zum Beispiel Partner für die Innenentwicklung gewinnen, Unterstützung für private Eigentümer aufbauen und generationenübergreifende Wohnprojekte anstoßen. Es geht darum, die Versorgung und den Einzelhandel zu steuern sowie Grün- und Freiräume zu schaffen. Empfehlenswert ist auch, die Kernstadt im Austausch mit den Nachbarkommunen zu entwickeln und Schlüsselimmobilien zu identifizieren. Gleichzeitig brauchen die Kommunen Mut zum Experiment – wenn es etwa darum geht, zeitweilige und kreative Nutzungen zu ermöglichen. Die Beispiele zeigen: Wo Stadtverwaltung, Kommunalpolitik, Eigentümer, Investoren und weitere Akteure an einem Strang ziehen, sind die Chancen für eine erfolgreiche Innenentwicklung hoch.

Die Veröffentlichung basiert auf dem Forschungsprojekt „Innenentwicklung

in kleineren Städten und Gemeinden – Strategien zur Sicherung lebendiger und Nutzungsgemischter Wohn- und Versorgungsstandorte“. Im Mittelpunkt stand die Frage, mit welchen Strategien sich die Innenentwicklung in schrumpfenden und sich stabilisierenden Kleinstädten gezielt stärken lässt. Literatursuchen, Experteninterviews und Erkenntnisse aus bundesweit zehn Kommunen lieferten Einblicke in strategische Ansätze der Innenentwicklung. Das BBSR hat das Projekt im Auftrag des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) durchgeführt. Urbanizers Büro für städtische Konzepte und die Technische Universität Kaiserslautern realisierten es.

Interessierte können die Arbeitshilfe „Strategien der Innenentwicklung – Lebendige und Nutzungsgemischte Wohn- und Versorgungsstandorte in kleineren Städten und Gemeinden“ kostenfrei beim BBSR anfordern (christoph.vennemann@bbr.bund.de).

Eine PDF-Version lässt sich unter www.bbsr.bund.de abrufen: https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Home/Topthemen/Downloads/Arbeits-hilfe.pdf?__blob=publicationFile&v=2

KONTAKT

Christian Schlag
Stab Direktor und Professor
Tel. 0228 99401-1484
christian.schlag@bbr.bund.de

Quelle: Presseinformation des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung vom 13.02.2020



UMWELTSCHUTZ

//// BIOENERGIE KOMMUNE 2019: FUCHSTAL-LEEDER

Die Bioenergie-Kommune Fuchstal-Leeder liegt im oberbayerischen Landkreis Landsberg am Lech. Die Einwohner der Gemeinde Fuchstal leben überwiegend in den mit Nahwärme aus Biomasse versorgten Ortsteilen Leeder und Asch. In Leeder sind 98 % der Gebäude an das Wärmenetz angeschlossen. Darüber hinaus werden in Fuchstal viele dezentrale Holzheizungen zur Wärmebereitstellung genutzt.

Biomasse trägt als Biogas-BHKW-Wärme im Nahwärmenetz und als Wärme aus dezentralen Pellet- und Hackschnitzelheizungen sowie Scheitholzkesseln mit 64 % zur Deckung des Wärmebedarfs bei. Biogas-BHKW-Anlagen erzeugen 73 % des Strombedarfs. Im Strombereich kommen 1.200 % Bedarfsdeckung aus Windkraft und Freiflächen-PV hinzu. In Umsetzung befindlich sind ein 3-MW-Batteriespeicher und 5.000 m³ großer Pufferspeicher (Wärmetopf), mit dem überschüssige Wärme aus der Biogasanlage auch für längere Zeit gespeichert werden kann. Mithilfe einer „Power-to-Heat“-Anlage sollen künftig Stromüber-

schüsse aus der Bürgerwindkraftanlage und der PV-Anlage in Wärme umgewandelt werden. Mit dem Projekt HyStarter ist Fuchstal auch an der Umwandlung von Strom in Wasserstoff und dessen Nutzung in Brennstoffzellen beteiligt. Von den Bürgerinnen und Bürgern im Arbeitskreis Energie und der Gemeinde Fuchstal werden sehr engagiert vielfältige und innovative Maßnahmen für Energiewende und Klimaschutz verfolgt. Die Gemeinde ist Energieerzeuger, setzt auf Regionalstrom-Vermarktung und betreibt mehrere E-Ladesäulen. Auch Energieberatungen für Einwohner werden angeboten. Das kommunale Energiemanagement zielt auf Senkung des Energiebedarfs und der Energiekosten für Fuchstal ab. Mit dem Aufbau einer zukunftsfähigen Energieerzeugung sollen in Fuchstal regional verfügbare, erneuerbare Energieträger genutzt sowie heimische Wertschöpfung und CO₂-Einsparung erreicht werden.

Die Bioenergie-Kommune Fuchstal-Leeder ist Gewinner des 5. Wettbewerbs Bioenergie-Kommunen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft. Mit einer Prämierung der Bioenergie-Kommune Fuchstal-Leeder wird das Engagement der Gemeinde und ihrer Bürger und Land- und Forstwirte vom Bundeslandwirtschaftsministerium gewürdigt.

//// BRANDEREIGNISSE IN RECYCLINGANLAGEN – SAMMLUNG VON LITHIUM-IONEN-AKKUS

Das Bayerische Umweltministerium hat uns gebeten folgende Informationen an die Mitglieder des Bayerischen Gemeindetags weiterzugeben:

In den vergangenen Jahren kam es in bayerischen Recyclinganlagen vermehrt zu Brandereignissen. Neben den auftretenden Sach- und Personenschäden bei solchen Vorkommnissen können auch negative Auswirkungen auf die Umwelt, z. B. durch Luft- oder Wasserverunreinigungen, ein Problem darstellen.

Neben den bislang bekannten und „üblichen“ Brandursachen gibt es in der letzten Zeit auch immer häufiger Hinweise darauf, dass Lithium-Ionen-Akkumulatoren (Li-Ionen-Akkus) die Brände, z. B. in Haufwerken mit Elektro(nik)altgeräten, auslösen. Bekannt ist, dass defekte Lithium-Ionen-Akkus, zum Beispiel auf Grund mechanischer Belastung oder durch Hitzeeinwirkung, thermisch „durchgehen“ können. Dabei wird die gespeicherte Energie schlagartig freigesetzt, was zur Entzündung des Akkus und umliegender Gegenstände führen kann.

Nach § 14 ElektroG sind in den verschiedenen Sammelgruppen batteriebetriebene Altgeräte getrennt von den anderen Altgeräten in einem eigenen Behältnis zu sammeln. In Gesprächen mit Entsor-

gerverbänden wurde uns dargelegt, dass diese Separierung von batteriebetriebenen Elektroaltgeräten in der Praxis anscheinend nicht immer in zufriedenstellendem Maße funktioniert. Die Verbände führen darauf eine Vielzahl der zuletzt aufgetretenen Brände in Recyclingunternehmen zurück.

Das Umweltministerium geht davon aus, dass an den meisten Sammelstellen die Trennung der Elektroaltgeräte entsprechend § 14 ElektroG ordnungsgemäß durchgeführt wird. Bildmaterial von – an Recyclingunternehmen – angelieferten Elektroaltgeräten weist jedoch darauf hin, dass entsprechende Chargen oftmals mit Akkus (z. B. aus Laptops, elektrischen Zahnbürsten, Fotokameras etc.) „verunreinigt“ sind. Diese negativen Beispiele geben Anlass, die derzeitige Praxis kritisch zu hinterfragen.

Um eine Verbesserung der Situation zu erreichen, ist es unabdingbar, insbesondere vor Ort in den Wertstoffhöfen genau auf die getrennte Sammlung von batteriebetriebenen Altgeräten zu achten. Es könnte durch Sensibilisierung des Personals am Wertstoffhof für die o. g. Problematik sowie durch gezielte Hinweise für den Bürger (z. B. mit Schildern) hier ein relevanter Fortschritt erreicht werden.

Selbstverständlich sind auch die Verantwortung der Betreiber, der ordnungsgemäße Betrieb der Anlagen sowie die behördliche Überwachung vor Ort entscheidend für einen sicheren

und umweltverträglichen Betrieb der Recyclinganlagen. Deshalb wird das Umweltministerium auch an die Überwachungsbehörden herantreten.

Quelle: Bay. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

//// BUNDESWEITER WETTBEWERB „NATURSTADT – KOMMUNEN SCHAFFEN VIELFALT“ GESTARTET!

Städte und Gemeinden in Deutschland sind eingeladen, sich am Wettbewerb „Naturstadt – Kommunen schaffen Vielfalt“ mit Projektideen zur Förderung von Stadtnatur und zum Schutz von Insekten in Siedlungsräumen zu beteiligen. Ein-sendeschluss ist der 31. Mai 2020. Der Wettbewerb wird vom Bündnis Kommunen für biologische Vielfalt e.V. durchgeführt und im Bundesprogramm Biologische Vielfalt durch das Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesumweltministeriums gefördert.

Stadtnatur ist wichtig: Mit vielfältigen Ökosystemleistungen sorgt sie für gutes Klima, frische Luft, sauberes Wasser und funktionsfähige Böden; vielen Menschen dient sie als Raum für Erholung und Naturerfahrung. Stadtnatur fördert somit maßgeblich gleichwohl Gesundheit und Lebensqualität. Zudem bietet sie zahlreichen Pflanzen- und Tierarten wichtige Lebensräume. Die ursprünglichen Habitats sind in der meist ausgeräumten Agrarlandschaft selten geworden. Der anhaltende Rückgang der biologischen

Vielfalt schließt die Insekten mit ein. Von dieser Entwicklung sind auch die Menschen betroffen: So sind Insekten beispielsweise von großer Bedeutung für die Bestäubung der heimischen Nutzpflanzen.

Gesucht werden Konzepte für die naturnahe, insektenfreundliche Pflege der städtischen Grünflächen, für die nachhaltige Gestaltung von Blühflächen und Pflanzungen oder für eine insektenfreundliche Beleuchtung. Auch Projektideen zur Förderung von Insektenlebensräumen an Gewässern, in Parks oder Gärten sind willkommen. Möglich sind ebenfalls Ideen und Konzepte für Umweltbildungsmaßnahmen. Zudem können Kooperationen mit lokalen Akteurinnen und Akteuren eingegangen werden. Wichtig ist, dass es sich um eine Idee handelt und nicht um ein bereits umgesetztes Projekt.

Die 40 besten Projektideen werden von einer Jury ausgezeichnet und mit jeweils 25.000 Euro prämiert. Das Preisgeld ist zweckgebunden für die Umsetzung der Projektideen einzusetzen. Das Bündnis unterstützt und berät die ausgezeichneten Kommunen bei der Umsetzung. Zudem organisiert das Bündnis verschiedene Vernetzungstreffen und Fachveranstaltungen zum Informationsaustausch.

WEITERE INFORMATIONEN
www.wettbewerb-naturstadt.de

Quelle: DStGB, Deliana Bungard, 06.02.2020

//// FÖRDERPROGRAMM: ENERGIEKREDIT KOMMUNAL BAYERN

Erhöhte Tilgungszuschüsse und geänderte Fördervoraussetzungen

Als Kommunal- und Förderbank des Freistaates Bayern unterstützt die BayernLabo Kommunen mit ihrem Klassischen Kommunalkredit und den kommunalen Förderkrediten bei der Finanzierung von Projekten.

Speziell bei der Realisierung der Energiewende fördern diese Investitionen in die Energieeffizienz mit dem Förderprogramm Energiekredit Kommunal Bayern in Zusammenarbeit mit der KfW. Hier haben sich aktuell folgende Änderungen ergeben

ERHÖHTE TILGUNGSZUSCHÜSSE AB 24.01.2020

Bei Zusagen ab dem 24.01.2020 wird eine erweiterte Förderung im Energiekredit Kommunal Bayern angeboten.

Die Tilgungszuschüsse werden im Bereich Sanierung Einzelmaßnahmen um 10 % erhöht. Zudem erhöht sich die Maximalförderung pro Quadratmeter.

1. Sanierung

- a) KfW-Effizienzgebäude 70: 27,5 % des Zusagebetrages, maximal 275 Euro pro m²
- b) KfW-Effizienzgebäude 100: 20,0 % des Zusagebetrages, maximal 200 Euro pro m²

- c) KfW-Effizienzgebäude Denkmal: 17,5 % des Zusagebetrages, maximal 175 Euro pro m²

2. Einzelmaßnahmen, die keinen KfW-Effizienzhaus-Standard anstreben:

20,0 % des Zusagebetrages, maximal 200 EUR pro m²

GEÄNDERTE FÖRDER- VORAUSSETZUNGEN BEREITS AB 01.01.2020

Die KfW hat auf Basis der durch die Bundesregierung im September 2019 auf den Weg gebrachten, gesetzlich verbindlichen Klimaziele zum 01.01.2020 Produktänderungen in Kraft gesetzt.

Um die Förderung im darauf basierenden Energiekredit Kommunal Bayern der BayernLabo zu erhalten, sind bei Antragstellungen ab dem 01.01.2020 daher insbesondere folgende neue technische Mindestanforderungen zu erfüllen:

1. Bei Sanierung zum KfW Effizienz- gebäude/Einzelmaßnahmen

Einzelmaßnahmen:

Die Kosten für Wärmeerzeuger auf Basis der Energieträger Öl oder Gas (z. B. Öl-/Gas-Brennwertkessel oder Niedertemperatur-Kessel) sowie KWK- und BHKW-Anlagen auf Grundlage von Öl werden nicht mehr von der KfW gefördert. Wärmeerzeugung in Form von Strahlungsheizungen, Warmluft-Erzeuger und wärmegeführten KWK- und BHKW-Anlagen auf Grundlage von Erdgas sowie der Anschluss an Nah- und Fernwärme werden weiterhin von der KfW gefördert.

KfW-Effizienzgebäude:

Bei Sanierungen zum KfW-Effizienzgebäude werden Wärmeerzeuger auf Basis des Energieträgers Öl (z. B. Öl-Brennwertkessel, ölbetriebene Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage) sowie Niedertemperatur-Kessel (auf Basis von Öl oder Gas) nicht mehr gefördert. Erfolgt die Wärmeversorgung über einen nicht förderfähigen Wärmeerzeuger, kann dieser dennoch bei der energetischen Berechnung eines KfW-Effizienzgebäudes berücksichtigt werden.

2. Bei Neubau/ Ersterwerb

Planen Sie den Neubau/ Ersterwerb eines KfW-Effizienzgebäudes, darf generell kein Wärmeerzeuger auf Basis des Energieträgers Öl (z. B. Öl-Brennwertkessel) ab 01.01.2020 eingesetzt werden. Der Ausschluss für den Einsatz gilt auch für Kombinationen, z. B. von Öl-Brennwertkesseln mit Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Hybridsysteme), im Einsatz von Nahwärmesystemen für die Versorgung von Effizienzgebäuden (z. B. Öl-Brennwertkessel als Spitzenlastkessel) oder vergleichbaren Anwendungen.

Diese Änderungen betreffen auch Folgeanträge bereits beantragter Mehrjahresvorhaben.

WEITERE INFORMATIONEN

zu den Kreditprodukten erhalten Sie unter: www.bayernlabo.de sowie durch die bekannten Ansprechpartner bzw. unter Tel. 089 2171-22004.



VERANSTALTUNGEN

//// KASSELER SEMINAR ZUR GESTALTUNG VON GEMEIN- SCHAFTSGRABANLAGEN AUF FRIEDHÖFEN 2020

11. – 12. MAI 2020 IN KASSEL

In den letzten beiden Jahrzehnten haben sich auf Friedhöfen verschiedene Konzepte von Gemeinschaftsgrabanlagen entwickelt. Dazu gehören unterschiedliche Ausprägungen von Themengräbern, Gräberfelder für bestimmte gesellschaftliche Gruppen, verschiedene Angebote, die vor allem im Hinblick auf eine Kosten-Nutzen-Rechnung praktisch sind, und Gräberfelder gewerblicher Anbieter. Anliegen der Friedhofsverwaltungen ist es, die Qualität der jeweiligen Anlage langfristig zu gewährleisten. Im Hinblick auf dieses Ziel gilt es eine Reihe rechtlicher Aspekte zu bedenken.

In dem Seminar werden Vorzüge und unterschiedliche Akzeptanz von Gemeinschaftsgrabanlagen auf dem Hauptfriedhof in Kassel veranschaulicht und vor Ort mit den Teilnehmer*innen im Hinblick auf soziale, ökonomische, ökologische, ästhetisch-gestalterische und rechtliche Aspekte diskutiert.

Das Seminar wendet sich an Friedhofsamtsleiter*innen, Friedhofsmitarbeiter*innen aus der Praxis des Friedhofs, Steinmetz*innen, Friedhofsgärtner*innen, Bestatter*innen und an Menschen, die an der Gestaltung von Grabzeichen Interesse haben.

TAGUNGSORT

Seminarräume der Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e. V. im Museum für Sepulkralkultur, Weinbergstraße 25-27, 34117 Kassel

LEITUNG

- Gerold Eppler M. A., Steinbildhauer, Kunstpädagoge
- Dagmar Kuhle, Dipl.-Ing. Freiraumplanung

in Kooperation mit

- Prof. Dr. Torsten Barthel, Justiziar der ARGE Friedhof und Denkmal und mit
- Klaus Güß, Dipl.-Ing. Landschaftsplanung und Städtebau, Kassel

TAGUNGSKOSTEN

- Mit zwei Übernachtungen inkl. Frühstück und Mittagessen 453 € (ARGE-Mitglied: 403 €)
- Mit einer Übernachtung inkl. Frühstück und Mittagessen 379 € (ARGE-Mitglied: 329 €)
- Ohne Übernachtung inkl. Mittagessen 315 € (ARGE-Mitglied: 265 €)

Die Unterbringung erfolgt in Einzelzimmern im zentral gelegenen „Days Inn

Kassel Hessenland“ in der Kasseler Innenstadt. Anreise am Vorabend (Sonntag, 10. Mai 2020) ist möglich.

Um möglichst frühzeitige Anmeldung wird gebeten (Anmeldeschluss: 9. April 2020). Jede Teilnehmerin / jeder Teilnehmer erhält rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung das ausführliche Programm zugesandt.

ANMELDUNG

Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e. V. Ines Niedermeyer, Sekretariat Weinbergstraße 25–27, 34117 Kassel Tel. 0561 918 93-40 Fax 0561 918 93-10 sekretariat@sepulkralmuseum.de

//// BEISPIELE FÜR EINE GELUNGENE GEMEINDEENT- WICKLUNG

Vom Entwurf zum fertigen Bebauungsplan

20. MAI 2020 IN MÜNCHEN

Die Städte und Gemeinden entscheiden im Rahmen ihrer Planungshoheit nicht nur über die Ausweisung von Bauland, sondern auch über die Entwicklung des Gemeindegebiets und damit über die Lebensqualität in unseren Kommunen. Die Vorgaben zur Abwägung in der Bauleitplanung, die Beachtung des Immissionsschutzes und des naturschutzrechtlichen Ausgleichs stellen hohe Anforder-

rungen an das Verfahren. Notwendig ist es, die städtebaulichen Instrumente passgenau einzusetzen und qualitativ hochwertige Lösungen zu erarbeiten.

Das Seminar legt seinen Schwerpunkt auf die Grundlagen der Bauleitplanung und stellt diese an durchgeführten Planungen dar. Vorgestellt werden die Instrumente, mit denen in der Verwaltungspraxis die städtebaulichen Fallgestaltungen in den Städten und Gemeinden optimal bewältigt werden können. In dem Seminar werden die unterschiedlichen Bebauungspläne vorgestellt und es wird mit vielen Beispielen gezeigt, wie das Verfahren und der Abwägungsprozess in der Verwaltung vorbereitet und rechtsicher umgesetzt werden kann. Die neuen Konzepte für die Verdichtung der Innenstadt, für die Ausweisung von Gewerbegebieten mit einer Umweltprüfung und für die Umsetzung der neuen Vorgaben des BauGB 2017 (z.B. Ausweisung von Wohngebieten im Außenbereich und von urbanen Gebieten) werden ausführlich erläutert.

REFERENTIN/REFERENT

- Christine Schimpfermann, Stadtbaumeisterin Regensburg und berufsmäßige Stadträtin
- Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführer, Bay. Akademie, Direktor a.D., Bay. Gemeindetag

ZIELGRUPPE

Rathauschefs/-innen, Führungskräfte, Bauamtsleiter/-innen und leit. Fachkräfte aus Baureferaten und Bauämtern

KOSTEN

Seminargebühr 295 €
+ Verpflegungspauschale

ANMELDUNG UND PROGRAMM

www.verwaltungs-management.de

/// ZWEI JAHRE DSGVO: AKTUELLE HERAUSFORDERUNGEN IN DER KOMMUNALEN PRAXIS

25. MAI 2020 IN MÜNCHEN

Folgende Vorträge und Referenten sind vorgesehen:

1. Keynote von Prof. Dr. Thomas Petri, Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz (angefragt)
2. Christina Rölz, Bay. Staatsministerium des Innern (angefragt)
3. Dr. Eugen Ehmann, Regierungspräsident Unterfranken
Die Datenschutzsituation im Überblick
4. Dr. Thomas Schwabenbauer, Richter VG München
Datenschutz im Dienst- und Arbeitsverhältnis bei bayerischen öffentlichen Stellen – Auswirkungen der Datenschutzgrundverordnung
 - Informationspflichten im Bewerbungsverfahren
 - Datenverarbeitung im Einstellungsverfahren
 - Kontrolle der Internetaktivitäten der Beschäftigten
 - Veröffentlichung v. Mitarbeiterfotos

5. Dr. Kai Engelbrecht, Ministerialrat, Geschäftsstelle des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz
Aktuelle Fragen des Datenschuttsrechts im öffentlichen Sektor

- Aus der Praxis des Bay. Landesbeauftragten für den Datenschutz
- Datenschutzaufsichtliche Verfahren, insbesondere Anordnungsverfahren
- Geldbußen nach Art. 83 Datenschutz-Grundverordnung gegen öffentliche Stellen

6. Jens Schmidt, Datenschutzbeauftragter der Landkreiskommunen Nürnberger Land

Datenschutz in interkommunaler Zusammenarbeit

- Rahmenbedingungen
- Aufgabenstellungen
- Synergieeffekte
- Best-Practice-Beispiele und abschließende Podiumsdiskussion mit Fragemöglichkeit für die Teilnehmer

7. Bernhard Schlett, Datenschutz Consultant, rehm-datenschutz
Datenschutz bei öffentlichen Stellen im Wettbewerb und in Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung

- Unterschiedliche Anwendbarkeit der Datenschutzgesetze
- Abgrenzung öffentliche Stellen im Wettbewerb und privatwirtschaftlich organisierte Unternehmen mit öffentlichem Auftrag
- Öffentliche Tätigkeitsfelder und Angebote im Wettbewerb
- Öffentlichkeitsarbeit versus Marketing, soziale Medien, Mailings, Webseitenaufritt
- Geldbußen

Die Moderation für den gesamten Verlauf der Tagung übernimmt Dr. Eugen Ehmann, Regierungspräsident von Unterfranken.

KOSTEN

Mitglieder der kommunalen Spitzenverbände können zu einem reduzierten Preis an der Veranstaltung teilnehmen: 249 € statt 299 €.

TAGUNGsort

Süddeutsche Zeitung
Hultschiner Straße 8, 81677 München

/// HAFTUNGSFRAGEN UND RECHTE VON BÜRGERMEISTERN/-INNEN

25. JUNI 2020 IN MÜNCHEN

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bewegen sich oft auf einem schmalen Grat zwischen Zivilrecht, Strafrecht und Disziplinarrecht. Die Konsequenzen daraus können Schadensersatzforderungen, Bußgelder, Geldstrafen oder Disziplinarverfahren sein. Für Staatsanwälte sind die Bürgermeister oft die erste Adresse, wenn etwas im kommunalen Verantwortungsbereich passiert. Beispielsweise bei Unfällen auf dem kommunalen Kinderspielplatz, bei einer fehlerhaften Bedienung der Kläranlage oder Zwischenfällen beim Aufstellen eines Maibaumes. Mangelnde Zeit zur Risikobewertung, ungenügende Dokumentation von Absprachen und unklare Aufgabenvertei-

lungen sind dafür Ursache und gleichzeitig Alltag vieler Bürgermeisterinnen und Bürgermeister.

Wie Risiken vermieden werden können und welche Rechte dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin dafür zur Verfügung stehen, ist Inhalt des Seminars.

Die Experten aus dem Innenministerium und den kommunalen Spitzenverbänden werden in der Diskussion mit den Teilnehmern/-innen die Haftungsthemen erläutern und dabei auch die Haftung bei Fehlern oder dem Entzug von Baurechten in der Bauleitplanung darstellen.

REFERENTEN

- Hans-Peter Mayer, Direktor im Bay. Gemeindetag
- Michael Ziegler, Ministerialdirigent beim Bay. Staatsministerium des Inneren
- Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführer, Bay. Akademie, Direktor a.D., Bay. Gemeindetag

ZIELGRUPPE

Rathauschefs/-innen und Führungskräfte

KOSTEN

Seminargebühr 295 €
+ Verpflegungspauschale

ANMELDUNG UND PROGRAMM

www.verwaltungs-management.de

/// KENNEN SIE DEN ÖFFENTLICHEN DIENST?

Welche Frage – natürlich kennen Sie den öffentlichen Dienst. Sie sind ja mitten drin, Sie gestalten ihn, Sie kennen sich aus. Sie machen ihn aus. Aber was ist mit all den anderen?

All die anderen, das sind wirklich viele. Schüler, die sich überlegen, welchen Beruf sie einmal ergreifen wollen. Eltern, die nur das Beste für ihre Kinder wünschen. Menschen, die einen Beruf haben, aber mehr für sich erwarten oder einfach mal etwas anders machen wollen. Menschen, die gern etwas für das Allgemeinwohl tun würden, aber nicht wissen, wie sie das anpacken sollen. Menschen, die ihre Erfüllung im öffentlichen Dienst finden würden – wenn sie es denn wüssten...

Die Bayerische Verwaltungsschule wird heuer 100 Jahre alt. Sie ist in dieser Zeit tief in die Verwaltungen von Staat und Kommunen hineingewachsen. In ganz Bayern leisten ihre Absolventen großartige Arbeit in den öffentlichen Verwaltungen – ausgebildet durch erfahrene Kollegen nach dem Motto „Aus der Praxis für die Praxis“. Das Zusammenspiel von hauptamtlichen Dozenten und Praktikern, die ihr Wissen und ihre Erfahrung aus dem täglichen Leben an die jungen Kollegen weitergeben, gewährleistet eine fundierte und zielgerichtete Ausbildung. Das Engagement von in der Praxis verwurzelten nebenamtlichen Dozenten ist das Erfolgsrezept und zugleich der Le-



bensnerv der Ausbildung bei der BVS. Sie kennen doch sicher auch jemanden, der sich hervorragend als Dozent eignen würde? Vielleicht sogar Sie selbst?

Das Fortbildungsangebot der BVS erlaubt tiefe Einblicke in die Vielgestaltigkeit der Themen, die täglich aufscheinen. Von digitaler Verwaltung über Fachseminare bis hin zu Führungsthemen ist alles dabei. Die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung sind vielfältig und bunt; langweilig wird es nie.

Die Road Show – rund 50 Orte in 5 Monaten

Sie kennen den öffentlichen Dienst, und die BVS auch. Jetzt kommen alle ande-

ren dran. Mit einem ganzen LKW voller Informationen und unterhaltsamen Angeboten fährt ein Truck von Mai bis Ende September rund fünfzig Orte in ganz Bayern an. Eingebettet in Stadtfeste und Messen, als Partner der BR Radtour oder ganz einfach auf dem schönsten Platz der Stadt stellen BVS und ihre örtlichen Partner die breite Palette des öffentlichen Dienstes vor. Jeder kann vorbeikommen und erfahren, wer das tägliche Leben in Bayern so lebenswert macht: Wer dafür sorgt, dass wir frisches Wasser haben; dass wir öffentliche Verkehrsflächen haben, die sich auch mal in ein gemütliches Straßencafé verwandeln; dass wir unsere Freunde im Ausland besuchen können. Wer uns in allen Lebens-

lagen begleitet, buchstäblich von der Wiege bis zur Bahre.

Und wer weiß: vielleicht treffen wir da unsere zukünftigen Kollegen? Ob Azubi oder Quereinsteiger – für jeden ist das Richtige dabei.

Näheres zur Road Show und zu 100 Jahre BVS finden Sie auf www.100jahre-bvs.de.

Sie wollen Dozent werden oder kennen jemanden, der es will? Informationen gibt es auf www.bvs.de/wir-bilden-bayern und bei Silke Decker Tel. 089 540457 8317, sdecker@bvs.de

Foto: © BVS



LEUPERTZ/ VON WIETERSHEIM INGENSTAU/KORBION, VOB TEILE A UND B – KOMMENTAR

21. Auflage 2020, 3.108 Seiten
250 €, Printausgabe
auch Online-Bezug möglich
Werner Verlag, ISBN 978-3-8041-5304-2

Auch die 21. Auflage des Ingenstau/
Korbion bleibt dem Anspruch treu, die

VOB/A und die VOB/B in einem einzigen Band zu kommentieren. Das Betonen und Verdeutlichen der Wechselwirkungen und Schnittstellen zwischen dem Vergaberecht und dem Bauvertragsrecht ist den Verfassern ein besonderes und berechtigtes Anliegen.

Sie problematisieren hierbei in ihrer lesenswerten Einleitung ausdrücklich die diesbezüglich gerade in den letzten Jahren durch die eigenständige Entwicklung des Vergaberechts – insbesondere für den Bereich oberhalb der Schwellenwerte – entstandenen Fragestellungen.

Der Ingenstau/Korbion verzichtet bewusst auf eine umfassende Kommentierung des Vergaberechts. Er ist, auch soweit er die VOB/A betrifft, ein Kommentar zum Bauvertragsrecht.



ANZEIGE

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer
aus 84478 Waldkraiburg kauft

gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge.

Kontakt: Tel. 08638 - 85636
h_auer@web.de

SAMMELBESCHAFFUNG FEUERWEHRFAHRZEUGE

Zur Gewährleistung einer höheren Aktualität, finden Sie die Rubrik „Sammelbeschaffungen Feuerwehrfahrzeuge“ nur noch auf unserer Homepage: www.bay-gemeindetag.de/mitglieder/sammelbeschaffungen-feuerwehrfahrzeuge

Ihre redaktionellen Angebote richten Sie bitte formlos per E-Mail an: baygt@bay-gemeindetag.de

Bitte beachten Sie, dass Ihr Verkaufsangebot nach 8 Wochen automatisch gelöscht wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne unter der angegebenen E-Mail zur Verfügung.

AKTUELLES AUS BRÜSSEL

THEMENÜBERSICHT 17. JANUAR – 14. FEBRUAR 2020



DIE EINZELNEN AUSGABEN VON „BRÜSSEL AKTUELL“ KÖNNEN IM MITGLIEDERBEREICH DES INTERNETAUFTRITTS DES BAYERISCHEN GEMEINDETAGS ABGERUFEN WERDEN.

„Brüssel Aktuell“ ist ein Gemeinschaftsprodukt der Bürogemeinschaft der Europabüros der bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen in Brüssel.

EUROPABÜRO DER BAYERISCHEN KOMMUNEN
Thomas Fritz

Rue Guimard 7, 1040 Bruxelles
Tel. +32 2 5490700
Fax +32 2 5122451
info@ebbk.de
www.ebbk.de

//// BRÜSSEL AKTUELL 3/2020

17. – 24. JANUAR 2020

WETTBEWERB, WIRTSCHAFT UND FINANZEN

- Finanzmarkt: Einigung über Klassifikationssystem für nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten

UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR

- Wasserschutz: Beihilferechtliche Genehmigung der Änderung der SchALVO
- Europäischer Grüner Deal I: Position des Europäischen Parlaments
- Europäischer Grüner Deal II: Fahrplan zum Europäischen Klimagesetz veröffentlicht

REGIONALPOLITIK, STÄDTE UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

- Landwirtschaft: Zentrales Register „eAmbrosia“ für geschützte Agrarerzeugnisse

SOZIALES, BILDUNG UND KULTUR

- Soziales: Fahrplan für die weitere Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte
- Gesundheit: Eintritt Deutschlands zur EU-Genom-Initiative
- Geschlechterdiskriminierung: EuGH zu geschlechtsspezifischem Rentenzuschlag

FÖRDERPROGRAMME

- Walter-Hallstein-Programm: Aufruf für Verwaltungsprojekte mit europäischem Ausland

IN EIGENER SACHE

- Jubiläumslounge: 20 Jahre Europabüro der baden-württembergischen Kommunen

//// BRÜSSEL AKTUELL 4/2020

24. – 31. JANUAR 2020

WETTBEWERB, WIRTSCHAFT UND FINANZEN

- Vergaberecht I: EuG zu Anforderungen an sozialen Wohnungsbau
- Vergaberecht II: EuGH zu externer Vergabe mit konkurrierender Inhouse-Vergabe

UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR

- Umweltschutz: Entschließung des Parlaments zur Initiative der EU für Bestäuber

REGIONALPOLITIK, STÄDTE UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

- Europäischer Grüner Deal: Konsultation zum Fonds für einen gerechten Übergang

SOZIALES, BILDUNG UND KULTUR

- Soziales: Schlussfolgerungen des Rats der EU zur digitalen Jugendarbeit
- Öffentliche Gesundheit: Arbeitsprogramm 2020 im Bereich Gesundheit veröffentlicht

INSTITUTIONEN, GRUNDSÄTZLICHES UND WEITERE EU-THEMEN

- Arbeitsprogramm 2020: Pläne der Kommission für eine Union, die mehr erreichen will
- Zukunftsdebatte: Standpunkt der Kommission zur Konferenz zur Zukunft Europas
- Brexit: Das Vereinigte Königreich tritt zum 31. Januar 2020 aus der EU aus

- Europäische Kommission: Arbeitsmethoden der Kommission von der Leyen
- Europäisches Parlament: Liste der interfraktionellen Arbeitsgruppen veröffentlicht

FÖRDERMÖGLICHKEITEN UND AUFRUFE

- EU Cities for Fair and Ethical Trade Award: Bewerbungen bis Mitte Juni möglich

//// BRÜSSEL AKTUELL 5/2020

31. JANUAR – 7. FEBRUAR 2020

WETTBEWERB, WIRTSCHAFT UND FINANZEN

- Datenschutz: Standpunkt des Rats der EU zur DSGVO

SOZIALES, BILDUNG UND KULTUR

- Gesundheit: Konsultationen zum Europäischen Plan zur Krebsbekämpfung

INSTITUTIONEN, GRUNDSÄTZLICHES UND WEITERE EU-THEMEN

- BREXIT: Kommissions-Richtlinien für die Aushandlung einer Partnerschaft mit dem UK
- CEMR: Neue Funktionen für Baden-Württemberger und enge Kooperationspartner
- Europäisches Parlament: Zusammensetzung nach dem BREXIT

FÖRDERMÖGLICHKEITEN UND AUFRUFE

- Europa für Bürgerinnen und Bürger:

Erinnerung an nächste Einreichfristen und Prioritäten

//// BRÜSSEL AKTUELL 6/2020

7. – 14. FEBRUAR 2020

WETTBEWERB, WIRTSCHAFT UND FINANZEN

- Beihilferecht: Änderung zur Nachrüstung von Dieselnissen im ÖPNV genehmigt

UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR

- Trinkwasserrichtlinie: Institutionen einigen sich auf Trilog-Ergebnis
- Tiergesundheit: Durchführungsbeschlüsse zur Bekämpfung von ASP und H5N8

REGIONALPOLITIK, STÄDTE UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

- Mehrjähriger Finanzrahmen: Anpassung der Gemeinsamen Verordnung an den JTF
- Gemeinsame Agrarpolitik: Rat zur Übergangsperiode und zum Grünen Deal
- Kohäsionspolitik: Interaktives Tool veranschaulicht thematische Verwendung der ESIF

INSTITUTIONEN, GRUNDSÄTZLICHES UND WEITERE EU-THEMEN

- Ausschuss der Regionen: Tzitzikostas und Cordeiro bilden neues Führungsduo

AKTUELLES AUS BRÜSSEL



DIE EU-SEITEN

//// INSTITUTIONEN, GRUNDSÄTZLICHES UND WEITERE EU-THEMEN

1. ARBEITSPROGRAMM 2020: PLÄNE DER KOMMISSION FÜR EINE UNION, DIE MEHR ERREICHEN WILL

Am 29. Januar 2020 veröffentlichte die EU-Kommission unter dem Titel „Eine Union, die mehr erreichen will“ ihr Arbeitsprogramm 2020. Darin führt sie zum einen die wichtigsten neuen Initiativen (Anhang 1), REFIT-Initiativen zur Vereinfachung bestehenden Rechts (Anhang 2) sowie vorrangige anhängige Gesetzesvorhaben (Anhang 3) auf. Zum anderen gibt sie die Rücknahme von Legislativvorschlägen (Anhang 4) und die geplante Aufhebung von Verordnungen (Anhang 5) bekannt. Sie betont, dass es sich nicht um eine erschöpfende, endgültige Auflistung handelt. Die Initiativen orientieren sich an den übergreifenden Zielen der politischen Leitlinien 2019-2024. Bei der Umsetzung der Agenda möchte die Kommission i. Ü. die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) berücksichtigen. Zu ihren angekündigten Initiativen zählen z. B. das Klimagesetz, die Europäische Datenstrategie sowie der Migrations- und Asylpakt. Ferner möchte die Kommission u. a. die Eignungsprüfung des Beihilferchts sowie die Verhandlungen über die EU-Förderprogramme und die Koordinierung der Sozialsysteme fortsetzen.

UMWELT- UND KLIMASCHUTZ – „EIN EUROPÄISCHER GRÜNER DEAL“

Zahlreiche neue Initiativen stehen im Zusammenhang mit der neuen Wachstumsstrategie der EU, d. h. mit dem europäischen Grünen Deal (Brüssel Aktuell 1/2020). Der Investitionsplan für ein zukunftsfähiges Europa (Brüssel Aktuell 2/2020) inkl. Mechanismus für einen gerechten Übergang sowie der Verordnungsvorschlag zur Errichtung eines Fonds für einen gerechten Übergang (JTF, Brüssel Aktuell 2/2020) liegen bereits vor. Als nächstes stehen ein Entwurf für ein europäisches Klimagesetz zur Verankerung des Ziels der Klimaneutralität bis 2050, die Biodiversitätsstrategie 2030, ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft sowie die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ auf dem Programm (1. Quartal 2020). Im zweiten Quartal ist u. a. mit dem 8. Umweltaktionsprogramm zu rechnen. Danach folgen ein Europäischer Klimapakt, eine neue Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen sowie eine (nicht legislative) „Renovierungswelle“ öffentlicher und privater Gebäude (3. Quartal). Ferner stehen im 4. Quartal eine Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität, eine neue EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel sowie die EU-Forststrategie an. Darüber hinaus will die Kommission die Verhandlungen zum Richtlinien-vorschlag über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge fortführen. Zu den REFIT-Maßnahmen zählen u. a. die Evaluierung der

Richtlinie 2009/128/EG zur nachhaltigen Verwendung von Pestiziden und der EU-Tierschutzstrategie 2012-2015 sowie die Überarbeitung der EU-Batterien-Richtlinie 2006/66/EG.

DIGITALES UND DATEN – „EIN EUROPA, DAS FÜR DAS DIGITALE ZEITALTER GERÜSTET IST“

Die Kommission kündigt für das 1. Quartal „Eine Strategie für Europa – Fit für das digitale Zeitalter“ an. Mit großer Spannung wird zudem der Rechtsakt über digitale Dienste erwartet, der im 4. Quartal vorgelegt werden soll. Zu den weiteren Initiativen im Bereich Digitales zählen u. a. das Weißbuch zur Künstlichen Intelligenz (1. Quartal) mit Folge-Legislativvorschlägen (4. Quartal) sowie der aktualisierte Aktionsplan für digitale Bildung (2. Quartal). Cybersicherheit soll durch die Überarbeitung der Richtlinie (EU) 2016/1148 über die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen sichergestellt werden. Im Daten-Bereich sind eine Europäische Datenstrategie (1. Quartal), die zur vollen Ausschöpfung des Werts nicht personenbezogener Daten beitragen soll, ein Bericht über die Anwendung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie eine Mitteilung zur Angleichung der Rechtsdurchsetzungsvorschriften in Bezug auf den Datenschutz vorgesehen (2. Quartal). Die Kommission will zudem über die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (eIDAS-Verordnung) Bericht er-

statten. Ferner plant sie, die Richtlinie 2014/61/EU zur Kostenreduzierung beim Breitbandausbau zu überprüfen sowie die Empfehlung 2011/711/EU zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung zu überarbeiten. Weiterverhandeln möchte die Kommission u. a. den Verordnungsvorschlag über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation („ePrivacy“) und den Verordnungsvorschlag zur Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte.

BINNENMARKT – „DIGITALES ZEITALTER“/ „EINE WIRTSCHAFT IM DIENSTE DER MENSCHEN“

Abzuwarten bleibt, welche kommunalen Berührungspunkte etwa der Aktionsplan zur Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften bereithält (1. Quartal). Im Rahmen des REFIT-Programms soll jedenfalls die Eignungsprüfung des Pakets zur Modernisierung des Beihilferchts von 2012 (Brüssel Aktuell 19/2019, Konsultationsbeitrag) fortgesetzt werden. Außerdem steht die gezielte Änderung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) 651/2014 in Bezug auf EU-Förderprogramme an. Zudem sind Evaluierungen der Definition von KMU gemäß der Empfehlung 2003/361/EG sowie der Führerschein-Richtlinie 2006/126/EG vorgesehen. Des Weiteren möchte die Kommission die Verhandlungen zum Verordnungsvorschlag über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftver-

kehrsmarkt (vgl. Positionspapier), zum Richtlinien-vorschlag zur Abschaffung der jahreszeitlich bedingten Zeitumstellung sowie zum Verordnungsvorschlag in Hinblick auf die Schaffung eines europäischen Einlagenversicherungssystems weiter voranbringen. Die Kommission plant zudem eine Fortsetzung der Verhandlungen zum Richtlinien-vorschlag über eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftssteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB), zum Richtlinien-vorschlag über eine gemeinsame Körperschaftssteuer-Bemessungsgrundlage (GKB) sowie zum Richtlinien-vorschlag in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze.

SOZIALES – „EINE WIRTSCHAFT IM DIENSTE DER MENSCHEN“/ „FÖRDERUNG UNSERER EUROPÄISCHEN LEBENSWEISE“

Die Mitteilung „Ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang“ (Brüssel Aktuell 3/2020) soll den Weg für einen Aktionsplan zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte ebnen. Darin kündigte die Kommission bereits die laufende Konsultation zu Mindestlöhnen an, auf deren Grundlage sie ein Rechtsinstrument vorschlagen will (3. Quartal). Außerdem führt sie dort die aktualisierte europäische Agenda für Kompetenzen (1. Quartal) sowie die Stärkung der Jugendgarantie (2. Quartal) auf. Gleiches gilt für den neuen EU-Rahmen für die nationalen Strategien zur Gleichstellung und Inklusion der Roma (4. Quartal) sowie den Verordnungsvorschlag für eine Europäische Arbeitslosenrückversicherung (4. Quartal).

Von kommunalem Interesse sind ferner der angekündigte Bericht über die Auswirkungen des demografischen Wandels (1. Quartal) sowie das Grünbuch zum Thema Altern (4. Quartal). In diesem Zusammenhang ist auch eine langfristige Vision für ländliche Gebiete geplant, die allerdings nicht im Anhang 1 des Arbeitsprogramms erscheint. Die Kommission ist auch gewillt, die Verhandlungen zum Verordnungsvorschlag zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit sowie zum Richtlinien-vorschlag zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung weiterzuführen.

MIGRATION UND INTEGRATION – „FÖRDERUNG UNSERER EUROPÄISCHEN LEBENSWEISE“

Noch im 1. Quartal will die Kommission einen neuen Migrations- und Asylpakt sowie begleitende Legislativvorschläge einschließlich Reform der gemeinsamen europäischen Asylpolitik veröffentlichen. Im 4. Quartal folgt hierzu ein neuer Aktionsplan zur Integration und Inklusion. Nicht aufgeben möchte die Kommission den Richtlinien-vorschlag über gemeinsame Normen und Verfahren (...) zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, wie auch den Verordnungsvorschlag in Bezug auf die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen und den Verordnungsvorschlag über die Asylagentur der Europäischen Union. Desgleichen will sie die Verhandlungen

zum Verordnungsvorschlag zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines (...) Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, fortsetzen. Dies gilt ferner u. a. für den Richtlinienenvorschlag zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, sowie den Richtlinienvorschlag über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer umfassenden Qualifikation voraussetzenden Beschäftigung.

BESSERE RECHTSETZUNG – „NEUER SCHWUNG FÜR DIE DEMOKRATIE IN EUROPA“

Ein wichtiges Anliegen ist ferner die Durchführung einer Konferenz über die Zukunft Europas (siehe diese Ausgabe). Angesichts der Pläne der Kommissionspräsidentin, u. a. in den Trilog für mehr Transparenz zu sorgen, klingt die Mitteilung über bessere Rechtsetzung vielversprechend (2. Quartal, vgl. politische Leitlinien S. 25). Im Sinne einer besseren Rechtsetzung stellt die Kommission u. a. in Aussicht, das Konzept der „aktiven Subsidiarität“ anzuwenden, Erkenntnisse aus Evaluierungen stärker zu berücksichtigen und ein Instrument auf Basis des Bürokratievermeidungskonzepts „One In, One Out“ zu entwickeln. Im Arbeitsprogramm hebt die Kommission erneut hervor, dass sie ein Initiativrecht für das Europäische Parlament befürwortet. Geplant ist ferner die Einrichtung der Plattform „Fit-for-future“, um Fachwissen von nationalen Verwal-

tungen, Regionen, Sozialpartnern, KMU sowie NGOs zusammenzuführen und zu überprüfen, ob Vereinfachungs- bzw. Digitalisierungspotential besteht und ob die Rechtsvorschriften zukunftsfähig sind. Inwieweit dadurch ein Mehrwert gegenüber der REFIT-Plattform geschaffen wird, bleibt abzuwarten.

VEREINIGTES KÖNIGREICH – „EIN STARKES EUROPA IN DER WELT“

Ein wichtiges To Do für dieses Jahr sind auch die Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich über eine neue Partnerschaft (siehe diese Ausgabe).

VERHANDLUNGEN ZUM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN

Die Kommission verfolgt das Ziel, dieses Jahr die Verhandlungen in Hinblick auf den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021-2027 und die Verordnungsvorschläge für die einzelnen EU-Förderprogramme zum Abschluss zu bringen. Dies betrifft u. a. das Programm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport Erasmus, das Europäische Solidaritätskorps sowie die Programme Rechte und Werte und Kreatives Europa. Gleiches gilt für das Umwelt- und Klimaprogramm LIFE, die Horizontale Verordnung für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP), die GAP-Strategiepläne-Verordnung sowie die GAP-Übergangsvorschriften. Entsprechend sind auch die Fazilität Connecting Europe, das Binnenmarktprogramm, das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont Europa, das Katastrophenschutzverfahren sowie die Programme

Digitales Europa und InvestEU aufgeführt. Erwähnenswert sind ferner der Europäische Sozialfonds Plus (ESF+), der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), Interreg, der Asyl- und Migrationsfonds (AMIF) und die sog. Gemeinsame Verordnung für mehrere Fonds in geteilter Mittelverwaltung (vgl. Positionspapiere). Anhängig sind zudem die Verordnungsvorschläge über einen Mechanismus zur Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse in einem grenzübergreifenden Kontext (ECBM, Brüssel Aktuell 32/2019) bzw. über den Rechtsstaatlichkeitsmechanismus. Auch in Hinblick auf die Einnahmeseite sind verschiedene Legislativvorschläge weiter abzustimmen, u. a. der Ratsbeschluss über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union. Die Kommission betont, dass sie die vorliegenden Legislativvorschläge bei Bedarf anpassen möchte (vgl. den geänderten Vorschlag für eine Gemeinsame Verordnung vom 14. Januar 2020). (CB)

2. CEMR: NEUE FUNKTIONEN FÜR BADEN-WÜRTTEMBERGER UND ENGE KOOPERATIONSPARTNER

Am 23. Januar 2020 wählte der Hauptausschuss des europäischen kommunalen Dachverbands „Council of European Municipalities and Regions“ den Karlsruher Landrat Herrn Dr. Christoph Schnaudigel für drei Jahre als neuen Ko-Präsidenten. Er tritt damit die Nachfolge von Herrn Landrat a. D. Dr. Rainer Haas aus Ludwigsburg an, der im Januar

2020 in den Ruhestand wechselte. Bisher war Herr Landrat Dr. Schnaudigel als CEMR-Spokesperson für öffentliche Dienstleistungen aktiv. In seiner neuen Funktion möchte er die kommunale Stimme in den Debatten um den europäischen Grünen Deal (Brüssel Aktuell 1/2020) im Hinblick auf die kommunale Selbstverwaltung und die Subsidiarität gegenüber den EU-Institutionen stärken. Ferner wurde Frau Hannah-Lea Braun, Mitglied des Ortschaftsrates Maichingen (Sindelfingen), als Spokesperson zum Thema „Young Elected Representatives“ gewählt. Besonders erwähnenswert sind zudem die Wahlen von Herrn Uwe Zimmermann, Generalsekretär des RGR, als ordentliches Mitglied und von Frau Lina Furch, stellv. Generalsekretärin des RGR, als stellv. Mitglied des CEMR-Finanzausschusses. (Pr/JM)

/// UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR

TRINKWASSERRICHTLINIE: INSTITUTIONEN EINIGEN SICH AUF TRILOG-ERGBNIS

Am 5. Februar 2020 veröffentlichte der Rat der EU das Trilog-Ergebnis zum Kommissionsvorschlag zur Überarbeitung der Trinkwasserrichtlinie (zuletzt Brüssel Aktuell 31/2019). Der letztlich gefundene Kompromiss kommt der kommunalen Position in einigen Bereichen entgegen. So wird, wie bereits durch das Europäische Parlament in seiner Positionierung vom 23. Oktober 2018

und den Rat in seiner Position gefordert, eine Rückkehr zum linear ansteigenden System der Prüfhäufigkeiten vereinbart. Die Informationspflichten für Versorgungsunternehmen werden demgegenüber deutlich weniger entschlackt und enthalten teils auch Informationen zu Geschäftsdaten. Nur auf Antrag von Verbrauchern sind nicht-digitale Informationswege zulässig. In Bezug auf Risikobewertung und Wasserkontaktmaterialien folgt der Text in weiten Teilen der Position des Rates.

PROBENAHEMHEÄUFIGKEIT

Das System der Probenahmehäufigkeiten entspricht nahezu vollständig dem bestehenden System der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) mit linear ansteigendem Ansatz. Im Unterschied dazu wird eine eigene Kategorie für Versorger mit einer Wasserabgabe zwischen 10 und 100 m³/Tag eingeführt. Diese Versorger sollen für die Parameter der Gruppe A lediglich zwei Proben pro Jahr und für Parameter der Gruppe B eine Probe prüfen lassen (Anhang II Teil B Tabelle 1).

INFORMATIONSPFLICHTEN

Die Pflicht zur Onlinebereitstellung von Informationen nach Anhang IV bleibt erhalten. Andere Informationswege sind lediglich auf Antrag von Verbrauchern möglich (Anhang IV Abs. o S. 2). Der Umfang der Informationen nach Anhang IV wird zwar reduziert, Informationen zu Eigentümerschaft und Kostenstruktur sehr großer Versorger bleiben jedoch teils erhalten (Anhang IV Abs. 7 lit. b und d). Die jährliche Information

der Kunden wird im Vergleich zum Entwurf der Kommission vereinfacht. Sie muss jedoch neben mehr Angaben über den Preis pro Liter bzw. Kubikmeter und über die Wasserqualität u. a. auch Angaben zum Verbrauch enthalten (Art. 14 Abs. 2).

ZUGANG ZU TRINKWASSER

Der Kompromisstext enthält weiterhin Bestimmungen zum Zugang zu Trinkwasser, jedoch keine harte Verpflichtung zur Bereitstellung z. B. im öffentlichen Raum, wenn dies nach den lokalen Gegebenheiten technisch nicht sinnvoll oder schlicht nicht notwendig ist. Genannt werden weiterhin Sensibilisierungskampagnen, die Förderung der Bereitstellung von Wasser in öffentlichen Gebäuden und die Förderung der kostenlosen Abgabe von Wasser in Gastronomiebetrieben (Art. 13 Abs. 2).

RISIKOBEWERTUNG UND SICHERHEITSMASSNAHMEN

Das System des risikobasierten Ansatzes für die Sicherheit in der Wasserversorgung entspricht im Wesentlichen der Position des Rats. Die Intervalle für Risikobewertungen werden dabei für Einzugsgebiete abweichend von 3 auf lediglich 4 ½ Jahre verlängert (Art. 7 Abs. 2). Überschreitungen der Grenzwerte sollen weiterhin nicht automatisch Maßnahmen auslösen, vielmehr verbleibt den zuständigen Behörden ein Ermessensspielraum, die Erheblichkeit einer Überschreitung festzustellen (Art. 12 Abs. 3 UA 2). Die durch den Rat eingeführten Möglichkeiten für Abweichungen von den Parame-

tern bleibt zwar grundsätzlich erhalten, wird jedoch auf wenige Fälle beschränkt (Art. 12a Abs. 1).

WASSERKONTAKTMATERIALIEN

Die durch den Rat eingeführten neuen Art. 10a und 10b zu Wasserkontaktmaterialien bleiben im Kompromiss im Wesentlichen erhalten. Die Kommission soll hierbei Durchführungsrechtsakte u. a. zu gemeinsamen Test- und Auswahlverfahren für Ausgangsstoffe und -verbindungen sowie europäischen Positivlisten für zugelassene Ausgangsstoffe und -verbindungen erlassen. Mitgliedstaaten können in begründeten Fällen (insbesondere je nach lokaler Wasserqualität) verstärkte Schutzmaßnahmen ergreifen (Art. 10a Abs. 6).

ENDOKRINE DISRUPTOREN

Wie bereits im Parlament beschlossen und durch den Rat gefordert, enthält das Trilog-Ergebnis Bestimmungen zur Schaffung einer Beobachtungsliste für potenziell gesundheitsschädliche Stoffe,

bei denen weitere Forschung notwendig ist. Diese Liste ist von der Kommission im Rahmen eines Durchführungsrechtsakts binnen eines Jahres nach Inkrafttreten der Richtlinie zu erlassen. In jedem Fall soll die Liste zunächst β -Östradiol (50-28-2) und Nonylphenol enthalten (Art. 11 Abs. 7).

LECKAGEN

Neu eingefügt enthält der Text in Art. 4 Abs. 2a jetzt auch Bestimmungen zu Leckage-Raten, die mindestens für Wassertanks mit mehr als 10.000 m³/Tag Durchsatz oder wenigstens 50.000 angeschlossenen Personen gelten. Mitgliedstaaten haben hierbei eine Bewertung der Leckage-Raten auf ihrem Gebiet sicherzustellen und Möglichkeiten für Verbesserungen zu bewerten. Die Ergebnisse sind der Kommission spätestens drei Jahre nach Ende des Übergangszeitraums zu übermitteln. Fünf Jahre nach dessen Ende legt die Kommission per delegiertem Rechtsakt verbindliche Grenzwerte fest.

WEITERES VERFAHREN

Das Ergebnis der Trilog-Verhandlungen muss im weiteren Verlauf noch durch Rat und Parlament bestätigt und anschließend im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden, um in Kraft treten zu können. Grundsätzlich ist die Richtlinie anschließend binnen zwei Jahren umzusetzen (Art. 22). Für bestimmte Parameter wie Chlorat, Chlorit, Bisphenol-A, Halogenessigsäuren, Microcystin-LR, die Summe der PFAS sowie Uran, haben die Mitgliedstaaten drei weitere Jahre Zeit (Art. 22a). (TF)

ANZEIGE



SET HAUS
Sparsam | Erweiterbar | Transportabel
 › energieeffizienter Holzständerbau mit Energieausweis
 › mobil und erweiterbar › barrierefrei/behindertengerecht
 › auf kleinsten Grundstücken realisierbar
 › nur 8 Wochen Bauzeit › individuell/modular planbar
z. B. als Kindertagesstätte, Obdachlosenheim, Asylunterkunft, Info-Zentrum ...

Holzbau Glas GmbH | Am Dorfanger 11 | 86647 Buttenwiesen | Fon (0 82 74) 3 80 | holzbau-glass@t-online.de | www.holzbau-glass.com/set-haus/kindertagesstaette

SEMINARANGEBOTE

FÜR MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER
IN DEN KOMMUNALVERWALTUNGEN

FRÜHJAHR / SOMMER 2020



Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet u. a. untenstehende Veranstaltungen an, die sich speziell an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen richten.

Weiterführende Informationen entnehmen Sie bitte der jeweiligen Beschreibung auf unserer Homepage www.baygt-kommunal-gmbh.de/seminare/seminar-kalender. Dort können Sie sich online zu den jeweiligen Terminen anmelden. Im Anschluss an die Registrierung erhalten Sie eine Eingangsbestätigung. Ca. 5 Wochen vor Veranstaltungstermin erhalten Sie die Einla-

derung zu der Veranstaltung per E-Mail. Bei Stornierung der Anmeldung bis 2 Wochen (bei mehrtägigen Veranstaltungen bis 4 Wochen) vor Veranstaltungstermin berechnen wir 20 % der Teilnahmegebühr als Bearbeitungspauschale. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Teilnahmegebühr in Rechnung gestellt. Die Gründe für eine Stornierung sind für diese Regelung unerheblich. Keine Stornokosten entstehen, wenn ein Ersatzteilnehmer für die Veranstaltung gestellt wird.

Änderungen im Programmablauf und bei den Referenten müssen wir uns leider vorbehalten. Sollte die Veranstaltung

abgesagt werden müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Teilnahmegebühr zurück oder wir buchen Sie auf eine andere Veranstaltung um.

Für organisatorische Rückfragen steht Ihnen Frau Sarah Franz zur Verfügung
Tel. 089/36 00 09-32
kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de

Bei inhaltlichen Fragen zu den Veranstaltungen wenden Sie sich bitte direkt an das jeweilige Referat im Bayerischen Gemeindetag.

//// SEMINARE FÜR NEUGEWÄHLTE BÜRGERMEISTERINNEN UND BÜRGERMEISTER 2020

Referenten

- Dr. Franz Dirnberger,
Direktor, Geschäftsführendes
Präsidialmitglied (BayGT)
- Gerhard Dix,
Direktor (BayGT)
- Dr. Andreas Gaß,
Direktor (BayGT)
- Georg Große Verspohl,
Direktor (BayGT)
- Hans-Peter Mayer,
Direktor, Stellvertreter des Geschäfts-
führenden Präsidialmitglieds (BayGT)
- Matthias Simon,
Referent (BayGT)

SEMINARBESCHREIBUNG

Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags gibt auch im Jahr 2020 neu gewählten Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern wieder die Möglichkeit, sich zu Beginn der Amtsperiode in jeweils dreitägigen Seminaren über grundlegende rechtliche, organisatorische und personelle Fragen zu informieren.

Behandelt werden unter anderem Fragen der Öffentlichkeitsarbeit, Stressbewältigung, aber auch Rechtsfragen zur Gemeinderatssitzung, zum Personalrecht, zum Baurecht und zur Organisation. Außerdem besteht die Möglichkeit zur Diskussion mit einem in der Amtsführung erfahrenen Bürgermeister.

Die Seminargebühr beträgt 795 € inkl. 19 % MwSt.. Darin sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung enthalten. Die Verpflegungsleistungen beginnen am Anreisetag mit dem Mittagessen und enden am Abreisetag mit der Nachmittagspause.

Gemeinden können ab sofort einen Seminarplatz für eine/n neu zu wählende/n Bürgermeister/-in reservieren, auch wenn deren/dessen Name noch nicht feststeht.

In diesem Fall geben Sie bitte bei einer Online-Anmeldung als Teilnehmername „unbekannt“ an.

TERMINE

Ort Arvena Reichsstadt
Pastoriusstraße 5, 91438 Bad Windsheim
Termin 14. – 16. Juli 2020
Kosten 795 € (inkl. MwSt.)
Seminarnummer SO 5008

Ort The Monarch Hotel
Kaiser-Augustus-Straße 36
93333 Bad Gögging
Termin 20. – 22. Juli 2020
Kosten 795 € (inkl. MwSt.)
Seminarnummer SO 5009

Ort Hotel Dirsch
Hauptstraße 13, 85135 Emsing
Termin 27. – 29. Juli 2020
Kosten 795 € (inkl. MwSt.)
Seminarnummer SO 5010

//// AKTUELLES AUS DEM SCHULRECHT (MA 3004)

19. MAI 2020 IN NÜRNBERG

Referenten

- Gerhard Dix,
Referatsdirektor (BayGT)
- Michael Reißmann,
Ministerialrat

Ort Novotel Nürnberg am Messezentrum
Münchener Str. 340, 90471 Nürnberg
Termin 19. Mai 2020, Beginn: 9:30 Uhr,
Ende: 16:30 Uhr
Kosten 215 € (für Mitglieder) / 250 €
(für alle Übrigen) – beides inkl. MwSt.

SEMINARBESCHREIBUNG

Im Mittelpunkt dieses Seminars stehen zwei große Themenbereiche, die für die kommunalen Schulaufwandsträger große Herausforderungen darstellen: die digitale Schule und der drohende Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz für Grundschulkindern ab dem Jahr 2025.

Die digitale Schule stellt die Kommunen nicht nur vor immense finanzielle Herausforderungen, sondern auch vor organisatorische und personelle. Was versteht man eigentlich unter einer digitalen Schule? Wie sieht der genaue inhaltliche und zeitliche Plan für deren Umsetzung aus? Welche Fördertöpfe des Landes und des Bundes stehen bereit? Und schließlich: Wer ist für was zuständig?

Die nächste Großbaustelle, die sich bereits heute schon abzeichnet, ist die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Ganztagsplatz in der Grundschule.

Wo wird dieser gesetzlich normiert? Wer ist zuständig? Wie sieht künftig das Zusammenspiel zwischen Schule und Jugendhilfe aus? Gibt es auch Lösungsansätze für die Ferienzeiten? Wo soll das notwendige zusätzliche Personal herkommen? Wer zahlt was?

//// ZIELBINDUNGSVERTRAG, FOLGEKOSTENVERTRAG, PLANKOSTENERSTATTUNGS- VERTRAG, ERSCHLISSUNGS- VERTRAG UND DURCHFÜH- RUNGSVERTRAG – STÄDTEBAULICHE VERTRÄGE UND IHRE PRAKTISCHE AN- WENDUNG IN DER BAULEIT- PLANUNG (MA 3005)

28. MAI 2020 IN FREISING

Referenten

- Dr. Franz Dirnberger,
Direktor, Geschäftsführendes
Präsidialmitglied (BayGT)
- Matthias Simon,
Referent (BayGT)

Ort Mercure Hotel Freising
Dr.-von-Daller-Straße 1-3
85356 Freising
Termin 28. Mai 2020, Beginn: 9:30 Uhr,
Ende: 16:30 Uhr
Kosten 215 € (für Mitglieder) / 250 €
(für alle Übrigen) – beides inkl. MwSt.

SEMINARBESCHREIBUNG

Die Städtebaulichen Verträge der §§ 11 und 12 BauGB gehören mittlerweile zum Grundinstrumentarium einer zielführenden Bauleitplanung. Daher kommt heute kaum mehr ein Bebauungsplan ohne eine flankierende, städtebauliche Vereinbarung zustande. So können durch städtebauliche Verträge beispielsweise die Kosten für Planungen oder Infrastruktur übergeleitet werden, die Ziele des Bebauungsplans gesichert (z.B. das Ziel ei-

ner Sozialgerechten Bodennutzung) oder die Erschließung übertragen werden. Der Einsatz Städtebaulicher Verträge wurde vom Gesetzgeber jedoch streng geregelt und ist spezifischen Grenzen unterworfen.

Das vorliegende Seminar möchte die Anwendungsmöglichkeiten Städtebaulicher Verträge sowie deren Spielräume praxisnah darstellen, die wichtigsten Vertragstypen anhand konkreter Beispiele und Formulierungen erklären sowie Sicherheit hinsichtlich des rechtlichen Rahmens vermitteln.

SEMINARINHALT

1. Allgemeines
 - Anwendungsbereiche städtebaulicher Verträge
 - Akteursperspektiven
 - Formelles
 - Zeitpunkt des Vertragsabschlusses
 - Rechtliche Grenzen
2. Vertragstypen
 - Planungskostenerstattungsvertrag
 - Zielbindungsvertrag (Sozialgerechte Bodennutzung und Einheimischenmodell)
 - Folgekostenvertrag
 - Durchführung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs
 - Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
 - Erschließungsvertrag
3. Sicherungsmittel



05.03.2020

02 – 03/2020

Steuereinnahmen bayerischer Gemeinden laut Kassenstatistik im 4. Quartal 2019 und Kalenderjahr 2019;

Die gemeindlichen Steuereinnahmen lagen im 4. Quartal des Kalenderjahres 2019 mit 7,169 Milliarden Euro und damit um 562 Millionen Euro (+ 8,5%) über dem Vorjahresergebnis von 6,60 Milliarden Euro. Dabei weist die Gewerbesteuer netto einen Anstieg um 260 Millionen Euro (+ 18,8 %) auf. Hier ist festzuhalten, dass der starke Aufwuchs u.a. der niedrigeren Gewerbesteuerumlage aber vor allem der Entwicklung bei den kreisfreien Städten im 4. Quartal geschuldet ist. Bei den kreisfreien Städten stieg die Gewerbesteuer netto im 4. Quartal um 305 Millionen Euro (+ 55,2%), während bei den kreisangehörigen Gemeinden ein Minus von 5,4% (- 44 Millionen Euro) zu verzeichnen war. Erfreulich stabil ist unverändert die Entwicklung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer. Die Einnahmen im 4. Quartal betragen 4,376 Milliarden Euro. Sie sind um 228 Millionen Euro (+ 5,5%) gestiegen. Hierbei ist positiv, dass sich die Entwicklung im kreisangehörigen und im kreisfreien Bereich in gleicher Weise darstellt. Gestiegen ist zudem der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer auf nun 715 Millionen Euro (+ 69 Millionen Euro; + 10,6%).

Erfreulich ist zudem, dass für das Kalenderjahr 2019 die gemeindlichen Steuereinnahmen 20,537 Milliarden Euro betragen und damit gegenüber dem Vorjahr trotz der sich schwieriger gestaltenden Rahmenbedingungen ein Zuwachs von 488 Millionen Euro (+ 2,4%) ergibt. Damit konnte sogar das erfreulich positive Vorjahresergebnis von 20,049 Milliarden Euro übertroffen werden. Die kreisfreien Städte konnten Einnahmen von 8,336 Milliarden Euro (+ 259 Millionen Euro; 3,5%) erzielen. Die kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden weisen eine erfreuliche Entwicklung auf. Die Einnahmen im Jahr 2019 betragen 12,2 Milliarden Euro und damit um 229 Millionen Euro mehr als im Vorjahr (+ 1,9%) Festzustellen ist jedoch, dass die an sich insgesamt positive Entwicklung sich nicht bei der Gewerbesteuer netto in gleicher Weise darstellt. Hier kam es bei den Gesamteinnahmen von 8,494 Milliarden Euro zu einem Rückgang um 91 Millionen Euro (- 1,1%). Dabei fiel der Rückgang im kreisangehörigen Bereich mit - 3,1%, dies entspricht 143 Millionen Euro, spürbarer aus. Die kreisfreien Städte konnten sogar noch ein leichtes Plus von 52 Millionen Euro (+ 1,2%) erzielen. Erfreulich stabil hat sich auch im Jahr 2019 der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer mit + 417 Millionen Euro (+ 4,1%) wie auch des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer mit + 131 Millionen Euro (+ 10,4%) entwickelt. Dabei weisen der kreisfreie wie auch der kreisangehörige Bereich gleichbleibende Entwicklung auf.

Die Entwicklung der kommunalen Steuereinnahmen in den letzten Jahren, einschl. des Jahres 2019, stellt sich erfreulich dar. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass bei der Gewerbesteuer trotz eines Rückgangs bei der Gewerbesteuerumlage um 328 Millionen Euro (- 16,5%) die Werte des Jahres 2018 nicht mehr erreicht werden konnten. Insbesondere kann derzeit noch nicht abgesehen werden, wie sich die zum Teil dramatisch veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, nicht zuletzt unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen des Corona-Virus aber auch der möglichen Effekte, die sich aus dem Brexit und der künftigen amerikanischen Wirtschaftspolitik ergeben, auf die künftigen Steuereinnahmen der Kommunen auswirken werden. Gleichzeitig wird zu beachten sein, dass die trotzdem im Kalenderjahr 2019 noch gestiegenen Steuereinnahmen zu einer Erhöhung der Steuerkraft führen werden, die auch Auswirkungen auf die Einnahmen bei den Schlüsselzuweisungen im Jahr 2021 haben wird. Abzuwarten bleibt für das Jahr 2020, wie sich die spürbar gesenkte Gewerbesteuerumlage auf die Gesamt-Einnahmesituation der Kommunen auswirken wird.

VERANTWORTLICH FÜR DEN INHALT | Geschäftsführendes Präsidialmitglied Dr. Franz Dirnberger
Redaktion: Wilfried Schober



In diesem Zusammenhang bitten wir, nicht aus den Augen zu verlieren, dass sich aus den genannten Entwicklungen eine stärkere Umlagekraft bei den kreisangehörigen Städten, Märkten und Gemeinden, auch unter Berücksichtigung der Effekte des Kommunalen Finanzausgleichs, ergeben wird, die bei gleichbleibenden bzw. nur geringfügig gesenkten Umlagesätzen zu spürbaren Mehrausgaben im Zusammenhang mit den Kreis- und Bezirksumlagen führen kann. Insoweit empfehlen wir, die konkreten Entwicklungen in der jeweiligen Gemeinde zu beobachten und frühzeitig die Stadt- und Gemeinderäte hierüber zu unterrichten.

Festzustellen ist im Weiteren auch eine ungebremste Ausgabendynamik im Bereich der sozialen Transferleistungen. Aber auch in den Bereichen der Kinderbildungs- und -betreuung werden von den Kommunen in den nächsten Jahren weitere Kraftanstrengungen erwartet. Zusätzliche Themen und neue Aufgabenstellungen werden nicht nur im Hinblick auf die Digitalisierung, sondern auch im Zusammenhang mit Pflege und Betreuung auf die Gemeinden zukommen. Insoweit möchten wir darauf hinweisen, dass es trotz der immer noch erfreulichen Entwicklung auf der Einnahmenseite der Kommunen einer Reihe von Gemeinden nicht gelingen wird, einerseits den bestehenden Investitionsstau nachhaltig abzubauen, andererseits die gemeindliche Verschuldung zurückzuführen. Diese Entwicklung sollte unter Einbeziehung der anstehenden Herausforderungen für die jeweilige Kommune bei gleichzeitiger Betrachtung der konkreten finanziellen Situation nicht aus den Augen verloren und deshalb, gerade im Hinblick auf die ab Mai 2020 neu gewählten Gremien frühzeitig thematisiert werden.

Informationen zu den konkreten Zahlen des 4. Quartals 2019 sowie des Kalenderjahres 2019 können Sie den [Übersichten](#) des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung entnehmen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Hans-Peter Mayer, unter der Tel.: 089 360009-17, E-Mail: hans-peter.mayer@bay-gemeindegtag.de gerne zur Verfügung.

VERANTWORTLICH FÜR DEN INHALT | Geschäftsführendes Präsidialmitglied Dr. Franz Dirnberger
Redaktion: Wilfried Schober



SPRECHER DER ÜBER 2000 GEMEINDEN,
MÄRKTE UND STÄDTE IN BAYERN

Pressemitteilung 06/2020



München, 05.03.2020

Neue Flüchtlingskrise? Bitte kein neues Jahr 2015!

Brandl: Die Hilfsbereitschaft der Bevölkerung wäre deutlich geringer.

„Angesichts der Bilder von verzweiferten Menschen an der türkisch-griechischen Grenze stellt sich die Frage: erleben wir ein weiteres Jahr 2015?“ sagte Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl heute in München. „Bayerns Gemeinden, Märkte und Städte hoffen, dass es nicht wieder zu einem Massenansturm von Migranten nach Deutschland kommt. Zwar wären die Kommunen für diesen Fall besser gerüstet als damals; Unterbringungsmöglichkeiten und das Engagement von Integrationshelfern wären gegeben, auch Fragen der Finanzierung würden sicherlich schneller und effizienter gelöst. Aber es bleibt die große Frage: wäre die Aufnahmebereitschaft der Bevölkerung im gleichen Maße vorhanden wie damals?“ Brandl wies darauf hin, dass auch jetzt noch zahlreiche Personen, die 2015 nach Bayern gekommen sind, in staatlichen und kommunalen Einrichtungen leben und auf das Ergebnis ihrer Asylanträge warten. Außerdem sei die Integration noch bei weitem nicht abgeschlossen. „Wir erwarten von der Bundesregierung und der neuen EU-Kommission, die aktuelle Situation diesmal anders zu lösen als im Jahr 2015.“

Für Rückfragen steht Ihnen gerne zur Verfügung:

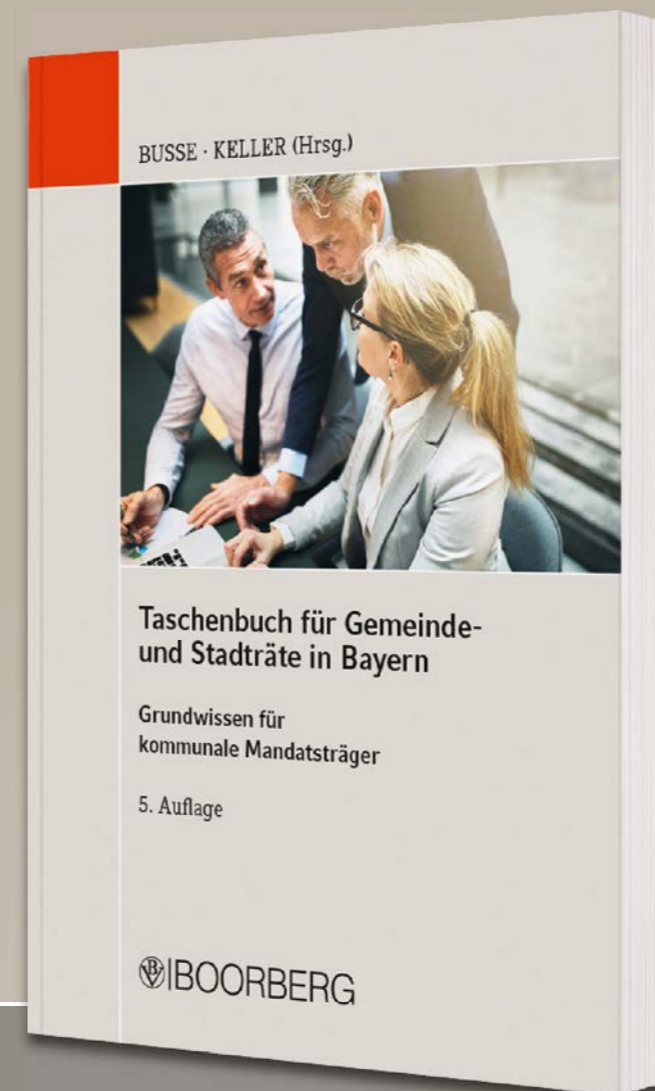
Wilfried Schober, Pressesprecher des Bayerischen Gemeindetags,
Tel 089 360009 - 30, E-Mail: wilfried.schober@bay-gemeindetag.de
Homepage: www.bay-gemeindetag.de

Der Bayerische Gemeindetag

ist der Sprecher von 2.029 kreisangehörigen Gemeinden, Märkten und Städten. Gegenüber dem Bayerischen Landtag, der Bayerischen Staatsregierung und anderen Institutionen vertritt er kraft Verfassung die kommunalen Interessen. Der Verband berät seine Mitglieder umfassend und ist über den Deutschen Städte- und Gemeindebund auf der Bundesebene sowie über das Europabüro der bayerischen Kommunen in Brüssel präsent.

Körperschaft des öffentlichen Rechts | Dreschstraße 8 | 80805 München
Telefon 089/36 00 09-0 | Fax 089/36 56 03 | www.bay-gemeindetag.de
Bayerische Landesbank | Kto. 24 641 | BLZ 700 500 00 | IBAN: DE 717005 000 000 000 246 41 | BIC: BYLADEMM

Topaktuell zur Kommunalwahl 2020!



Taschenbuch für Gemeinde- und Stadträte in Bayern Grundwissen für kommunale Mandatsträger

hrsg. von Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführer der Bayer. Akademie für Verwaltungsmanagement, Rechtsanwalt, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayer. Gemeindetags a.D., und Dr. Johann Keller, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayer. Landkreistags, mit freundlicher Unterstützung von Dr. Andreas Gaß, Direktor beim Bayer. Gemeindetag, Barbara Gradl, Referatsdirektorin beim Bayer. Gemeindetag, und Hans-Peter Mayer, Direktor beim Bayer. Gemeindetag

2020, 5., überarbeitete Auflage, 394 Seiten,
€ 24,90; ab 10 Expl. € 24,-; ab 20 Expl. € 23,10;
ab 40 Expl. € 22,-

Mengenpreise nur bei Abnahme durch einen Endabnehmer zum Eigenbedarf.

ISBN 978-3-415-06668-7



Leseprobe unter

www.boorberg.de/9783415066687

In dem handlichen Nachschlagewerk vermitteln die Verfasser das unverzichtbare Fachwissen für die kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in Bayern. Das Taschenbuch ist für den Gebrauch in der Gemeinderatssitzung konzipiert und behandelt in fünf Kapiteln die Bereiche:

- Gemeinde und ihre Organe,
- Gemeindefinanzen und Gemeindehaushalt,
- Planen und Bauen in der Gemeinde,
- Personal in den Gemeinden sowie
- Haftungsfragen im kommunalen Bereich.

Die Geschäftsordnungsmuster für kleinere und größere Gemeinden sowie die Muster zur Zugangseröffnung für die elektronische Kommunikation und zur Datenschutzbelehrung »Ratsinformationssystem« runden den Band ab.

Das Stichwortverzeichnis und das neu eingefügte Griffregister sorgen dafür, dass die Leserinnen und Leser sich rasch und sicher zurechtfinden.



WWW.BOORBERG.DE



RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 089/4361564 TEL 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE



ANZEIGE



DRUCKEREI
SCHMERBECK^{GMBH}

GUTE IDEEN IN GUTEN HÄNDEN

Wenn Sie auf Qualität Wert legen und hochwertige Druckerzeugnisse sowie eine zuverlässige Abwicklung schätzen, sind wir der richtige Partner.

Wir verfügen über stets moderne Drucktechnik, die es uns ermöglicht, Ihre Aufträge schnell, günstig und auf höchstem Niveau auszuführen.

Druckerei Schmerbeck GmbH
Gutenbergstraße 12
84184 Tiefenbach
Tel. 08709 9217-0
schmerbeck-druck.de

**KLEINAUFLAGEN
FERTIGEN WIR
AUF WUNSCH IM
HOCHWERTIGEN
DIGITALDRUCK**